



Wer von Marx redet, darf von Engels nicht schweigen

Zum 200. Geburtstag von Friedrich Engels

PETER KARL FLEISSNER

Im ersten Teil dieses Beitrags zum 200. Geburtstag von Friedrich Engels wird zunächst seine Persönlichkeit nachgezeichnet. Nach dieser Kurzbiografie wird eines seiner frühesten Werke, die „Umriss zu einer Kritik der Nationalökonomie“, in seinem Bezug zu Marx dargestellt. In der nächsten Ausgabe der *Mitteilungen der Alfred Klahr Gesellschaft* folgt ein Beitrag über Engels' „Dialektik der Natur“, der Brücken zur Wissenschaftsentwicklung der Gegenwart schlägt.

Bis heute steht Friedrich Engels im Schatten seines Geisteszwillinges. Marx hätte ohne Engels

- den Weg zur Politischen Ökonomie nicht so schnell gefunden,
- die Zeit im Londoner Exil mit seiner Familie kaum durchgehalten,
- nur schwer den Kontakt zur ArbeiterInnenbewegung seiner Zeit gefunden,
- vermutlich das „Manifest der Kommunistischen Partei“ nie geschrieben
- und den ersten Band des Kapitals nicht zeitgerecht fertiggestellt. Darüber hinaus wären die zwei weiteren Bände des Kapitals ohne Engels nicht erschienen.

Fabrikantensohn

Friedrich Engels wurde am 28. November 1820 in Barmen (seit 1930 Stadtteil von Wuppertal) in eine Fabrikantendynastie geboren. 1747 hatte sein Urgroßvater Johann Kaspar Engels eine Spitzenfabrikation und eine Bleicherei gegründet. Er legte sich ein Familienwappen zu, das mit dem Familiennamen korrespondierte: Es zeigte einen „Engel mit silbernen Flügeln und goldblondem Haar“. Unter Napoleon diente Friedrichs Großvater als Munizipalrat, dann als preußischer Stadtrat. Die Familie Engels kam aus rabbinischer Tradition. Friedrichs Vater ließ sich taufen und wurde Anwalt und Fabrikant. Er nahm an der Modernisierung des Rheinlands im Vor-

märz teil (Gründung von Industriebetrieben und Banken, Bau von Bahnstrecken). Eine Baumwollspinnerei in Engelskirchen wurde die Grundlage einer übernationalen Firma Ermen & Engels in Manchester, an der sein Vater beteiligt war und wo Friedrich 1837 eine kaufmännische Lehre begann. Später wurde er in einschlägigen Unternehmen in Bremen (1838–41) und dann in Manchester (1842–44) ausgebildet. Friedrich war nicht sehr glücklich mit dieser Karriere. Er war eher an Literatur interessiert und schrieb Dramolette und Balladen.

Schon 1839 schlug Engels in der jungdeutschen Zeitschrift *Telegraph für Deutschland* sozialkritische Töne an: „Es herrscht ein schreckliches Elend unter den niederen Klassen, besonders den Fabrikarbeitern im Wuppertal; syphilitische und Brustkrankheiten herrschen in einer Ausdehnung, die kaum zu glauben ist; in Elberfeld allein werden von 2500 schulpflichtigen Kindern 1200 dem Unterricht entzogen und wachsen in den Fabriken auf, bloß damit der Fabrikherr nicht einem Erwachsenen, dessen Stelle sie vertreten, das Doppelte des Lohnes zu geben nötig hat, das er einem Kinde gibt. Die reichen Fabrikanten aber haben ein weites Gewissen, und ein Kind mehr oder weniger verkommen zu lassen, bringt keine Pietistenseele in die Hölle, besonders wenn sie alle Sonntage zweimal in die Kirche geht.“¹

Intellektuelle Partnerschaft

1841/42 in Berlin kam er mit den Junghegelianern in Kontakt, die sich noch gut an Dr. Karl Marx erinnerten, „ein schwarzer Kerl aus Trier – ein markhaft Ungetüm“² (wie Engels unter dem Pseudonym Oswald dichtete), der kurz zuvor nach Köln gegangen war. Im November 1842 trafen sich die beiden dort das erste Mal, wo Marx als Redakteur der neuen radikal-demokratischen

Rheinischen Zeitung arbeitete, für die auch Engels bereits geschrieben hatte. Marx emigrierte 1843, nachdem die *Rheinische Zeitung* verboten worden war, nach Paris, wo er die Deutsch-Französische Jahrbücher herausgab, von der nur eine einzige Nummer erschien, genau jene, in der Engels seine „Umriss zu einer Kritik der Nationalökonomie“ veröffentlichte. Die „Umriss“ waren der entscheidende Anstoß für Marx' Lebenswerk „Das Kapital“ und für die intellektuelle und freundschaftliche Partnerschaft mit Engels, die sich durch zahlreiche Besuche, gemeinsame Arbeit und Reisen und intensiven Briefwechsel mit Marx auszeichnete. Engels hielt aber die Entwicklung der Mehrwerttheorie für Marx' alleiniges Verdienst. „Die Mehrwerttheorie hat Marx in den fünfziger Jahren ganz allein und im stillen ausgearbeitet und sich mit aller Gewalt dagegen gestäubt, etwas darüber zu veröffentlichen, ehe er mit allen Konsequenzen vollständig im reinen war.“³

Obwohl Engels selbst ein Ausbund an Genauigkeit war, konnte er „dennoch manchmal über die Skrupulosität von Marx ungeduldig werden, der keinen Satz aufstellen wollte, den er nicht auf zehn verschiedene Arten beweisen konnte“.⁴ Engels bezog mit der Zeit die ganze Familie von Marx in seine Freundschaft ein. Die Töchter von Marx nannten Engels ihren zweiten Vater. In Manchester lernte Friedrich 1843 Mary Burns, eine aus Irland stammende Textilarbeiterin, kennen, mit der er bis zu ihrem Tod 1863 zusammenlebte. Sie und ihre Schwester Lizzie waren in der Irischen Republikanischen Bewegung tätig und brachten Engels mit der irischen Arbeiterbewegung zusammen. Mary gab für Engels Werk „Die Lage der arbeitenden Klasse in England“ wichtige Inputs. Lizzie lebte nach Marys Tod weiterhin im gemeinsamen Haushalt.

Kapitalist und Kommunist

Friedrich Engels bietet ein oft ignoriertes Beispiel für den relativ seltenen Fall, dass ein Kapitalist und Rentier gleichzeitig Kommunist ist. Ich erinnere mich gut an den sektiererischen Hass mancher K-Gruppen gegenüber Selbstständigen, auch wenn sie den kapitalistischen Reichtum nur vom Hörensagen kannten und sich nur durch Selbstausbeutung über Wasser hielten. Da war mir das biblische Motto „An ihren Früchten sollt ihr sie erkennen“ eine bessere Hilfe, ebenso wie die Haltung, die Marx selbst eingenommen hatte: „Weniger als jeder andere kann mein Standpunkt, der die Entwicklung der ökonomischen Gesellschaftsformation als einen naturgeschichtlichen Prozess auffasst, den einzelnen verantwortlich machen für Verhältnisse, deren Geschöpf er sozial bleibt, so sehr er sich auch subjektiv über sie erheben mag.“⁵

Engels zog 1850 nach Manchester, um die väterliche Fabrik zu verwalten. Paul

Lafargue, der Schwiegersohn von Karl Marx, erinnert sich an einen Besuch bei Engels 1867: „Ich muss dich jetzt, wo du der Bräutigam meiner Tochter bist, Engels vorstellen“, hatte ihm Marx gesagt. Engels führte damals ein Doppelleben. Sechs Tage die Woche war er von 10 bis 16 Uhr Kaufmann. In einer Wohnung mitten in Stadt empfing er Geschäftsfreunde und erledigte die Korrespondenz in vielen Sprachen, während er abends in seinem kleinen Vorstadthäuschen, wo er mit seiner Lebensgefährtin wohnte, seine politischen und wissenschaftlichen Freunde traf. Tagsüber nahm er als Industrieller an den Versammlungen, Banketten und Sportveranstaltungen seiner Klasse teil. Er besaß ein eigenes Jagdpferd und versäumte es nie, „dabei zu sein, wenn Adel und Gentry der Umgebung nach altem feudalen Brauche alle Reiter in der Runde einladen, die Fuchshatz mitzumachen“.⁶ Engels liebte die Gesellschaft der Jugend und war immer ein großzügiger Wirt.

Spätestens ab 1850 hat sich Engels um das finanzielle Überleben von Marx und dessen Familie im englischen Exil gekümmert. Das fiel ihm umso leichter, als er 1864 Teilhaber der Firma geworden war, und noch mehr, als er sich 1869 auszahlen ließ. Ab dann lebte er von seinem Vermögen. Aber es ging nicht nur um Geld. Er hat auch die Vaterschaft für Freddy, das uneheliche Kind der Haushälterin Helene Demuth und Marx, auf sich genommen - und dieses Geheimnis erst auf seinem Sterbebett enthüllt.

Intellektueller ohne akademischen Titel

Engels hatte keine universitäre Ausbildung. Vielleicht ist dies der Grund, warum er von vielen AkademikerInnen abwertend als Vereinfacher und falscher Interpret von Marx angesehen wurde. Er hat das Gymnasium schon vor dem Abitur verlassen müssen, um nach dem Wunsch seines Vaters als dessen zukünftiger Partner und Nachfolger in der Textilindustrie sein Wissen zu vertiefen. Dennoch hat er auch alleine, ohne Marx, Bleibendes geschaffen.

Engels hat sich mit einer Position als Zweiter zufrieden gegeben. Er sagte über sich: „Ich habe mein Leben lang das getan, wozu ich gemacht war, nämlich zweite Violine spielen, und glaube auch, meine Sache ganz passabel gemacht zu haben. Und ich war froh, so eine famose erste Violine zu haben wie Marx. Wenn ich nun aber plötzlich in Sachen der Theorie Marx' Stelle vertreten und erste

Violine spielen soll, so kann das nicht ohne Böcke abgehen, und niemand spürt das mehr als ich. Und wenn erst die Zeiten etwas bewegter werden, dann wird uns erst recht fühlbar werden, was wir an Marx verloren haben. Den Überblick, mit dem er im gegebenen Moment, wo rasch gehandelt werden musste, stets das Richtige traf, und sofort auf den entscheidenden Punkt losging, den hat keiner von uns. In ruhigen Zeiten kam es wohl vor, dass die Ereignisse mir, ihm gegenüber, dann und wann Recht gaben, aber in revolutionären Momenten war sein Urteil fast unfehlbar.“⁷ Die zweite Geige konnte aber kaum jemand anders so spielen wie es Engels tat. Max Adler dazu: „Hat Engels schon zweite Violine gespielt, so doch nur in einem Duett, in dem der zweiten Stimme gar schwierige, die Harmonie des Ganzen bedingende Solopartien zugewiesen waren.“⁸

Engels stellte seine eigenen wissenschaftlichen Pläne zurück, um dem Wunsch von Marx zu entsprechen, ein polemisches Werk gegen den Philosophen Eugen Dühring zu schreiben. Daraus ist „Herrn Eugen Dührings Umwälzung der Wissenschaft“ (kurz „Anti-Dühring“ genannt) entstanden. Nach dem Tod von Marx gab Engels zwei weitere Bände des Kapitals heraus – eine Heidenarbeit, zu der er sich aber neben der Frau von Marx als einziger im Stande fühlte, da nur sie beide die Handschrift von Marx entziffern konnten, der aus Mangel an Papier – sehr klein geschrieben – obendrein die aussterbende Kurrentschrift und nicht die lateinische Schreibschrift verwendet hatte.

Engels gegen Fake News: eine Geistergeschichte

Engels konnte im Winter 1843/44 in Manchester die Kunststücke von Spencer Hall beobachten, der „an einem jungen Mädchen magnetisch-phrenologische Schaustellungen vornahm, um dadurch die Existenz Gottes, die Unsterblichkeit der Seele und die Nichtigkeit des damals von den Owenisten in allen großen Städten gepredigten Materialismus zu beweisen. Die Dame wurde in magnetischen Schlaf versetzt und gab, sobald der Operator ein beliebiges Gallisches Organ ihres Schädels berührte, theatralisch-demonstrative Gesten und Posen zum besten, die die Betätigung des betreffenden Organs darstellten; beim Organ der Kinderliebe (philoprogenitiveness) z.B. hätschelte und küsste sie ein Phantasiebaby usw. Der brave Hall hatte dabei die Gallsche Schädelgeographie

Engels-Lesetipps

„Die Lage der arbeitenden Klasse in England“ (1845, MEW, Bd. 2) gilt auch heute noch als Pionierwerk der empirischen Sozialforschung und als Anklage der sozialen Verhältnisse in England. „Die Dialektik der Natur“ (ab 1873 verfasst, erst 1925 in der Sowjetunion veröffentlicht, MEW, Bd. 20) zeigt dialektische Strukturen in vielen Wissenschaftszweigen, in Mathematik, Physik, Chemie, Astronomie und in der Gesellschaft.

Neben dem „Anti-Dühring“ (1877, MEW, Bd. 20) erfuhr die Kurzfassung „Die Entwicklung des Sozialismus von der Utopie zur Wissenschaft“ (1880, MEW, Bd. 19) starke Resonanz. „Der Ursprung der Familie, des Privateigentums und des Staats“ (1884, MEW, Bd. 21) zeigt die Abhängigkeit der privaten Beziehungen zwischen Mann und Frau von ökonomischen Bedingungen. In „Ludwig Feuerbach und der Ausgang der klassischen deutschen Philosophie“ (1888, MEW, Bd. 21) wird die Bedeutung von Hegel und Feuerbach für die materialistische Geschichtsauffassung herausgearbeitet.

<https://marx-wirklich-studieren.net/marx-engels-werke-als-pdf-zum-download>

um eine neue Insel Barataria⁹ bereichert: Ganz zu oberst auf dem Scheitel hatte er nämlich ein Organ der Anbetung entdeckt, bei dessen Berührung sein hypnotisches Fräulein in die Knie sank, die Hände faltete und dem erstaunten versammelten Philisterium den in Anbetung verzückten Engel vorführte. Das war der Schluß und Glanzpunkt der Vorstellung. Die Existenz Gottes war bewiesen.“¹⁰

Engels interessierten die vorgeführten Phänomene, weshalb er diesen Fall mit einem eigenen Experiment mit einem Freiwilligen, einem aufgeweckten Jungen von zwölf Jahren, nachprüfte. „Gelindes Anstieren oder Bestreichen versetzte ihn ohne Schwierigkeit in den hypnotischen Zustand.“¹¹ Engels konstatierte, dass er nicht nur die gleichen Phänomene wie Mr. Hall erzeugen konnte, sondern noch weitergehende. Allerdings zeigte sie der Hypnotisierte immer nur dann, wenn sie der Hypnotiseur vorher von ihm verlangt hatte.

Engels zum Christentum

„Die Geschichte des Urchristentums bietet merkwürdige Berührungspunkte mit der modernen Arbeiterbewegung. Wie diese, war das Christentum im Ursprung eine Bewegung Unterdrückter: es trat zuerst auf als Religion der Sklaven und Freigelassenen, der Armen und Rechtlosen, der von Rom unterjochten oder zersprengten Völker. Beide, Christentum wie Arbeitersozialismus, predigen eine bevorstehende Erlösung aus Knechtschaft und Elend; das Christentum setzt diese Erlösung in ein jenseitiges Leben nach dem Tod, in den Himmel, der Sozialismus in diese Welt, in eine Umgestaltung der Gesellschaft. Beide werden verfolgt und gehetzt, ihre Anhänger geächtet, unter Ausnahme Gesetze gestellt, die einen als Feinde des Menschengeschlechts, die andern als Reichsfeinde, Feinde der Religion, der Familie, der gesellschaftlichen Ordnung. Und trotz aller Verfolgungen, ja sogar direkt gefördert durch sie, dringen beide siegreich, unaufhaltsam vor. Dreihundert Jahre nach seinem Entstehen ist das Christentum anerkannte Staatsreligion des römischen Weltreichs, und in kaum sechzig Jahren hat sich der Sozialismus eine Stellung erobert, die ihm den Sieg absolut sicherstellt.“¹²

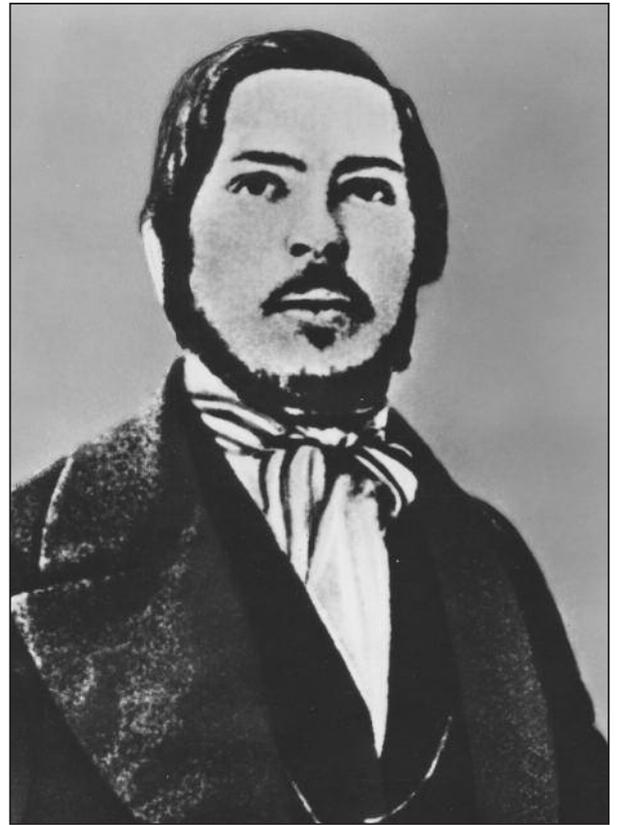
Nach dem Tod von Marx verfolgte er vor allem das Ziel, das gemeinsam geschaffene wissenschaftliche und politische Werk zu verbreiten, zu verteidigen und fortzusetzen. Er wurde zu einem wichtigen Berater der deutschen Sozial-

demokratie und nahm Einfluss auf das Erfurter Programm (1891). Nicht zu Unrecht trug er den Spitznamen „Der General“. Er beschäftigte sich intensiv mit der Kriegswissenschaft. Schon 1893 sah er die Gefahr eines Weltkriegs heraufziehen. Engels starb am 5. August 1895 in London im Alter von 74 Jahren an Kehlkopfkrebs. Seine Urne wurde im Seebad Eastbourne ins Meer versenkt.

Umriss zu einer Kritik der Nationalökonomie

An diese Kurzbiografie schließe ich eine Untersuchung an, die sich mit einem Frühwerk von Engels, den „Umrissen zu einer Kritik der Nationalökonomie“, beschäftigt. Damit soll belegt werden, wie Engels als belesener Autodidakt aus wohlhabendem Haus unter dem Einfluss der umgestülpten Dialektik Hegels die politische Ökonomie seiner Zeit alternativ interpretiert. Ohne diesen Anstoß hätte Marx wahrscheinlich sein Leben nicht der Kritik der Politischen Ökonomie gewidmet.

Marx zeigte größtes Interesse für die „Umriss zu einer Kritik der Nationalökonomie“ und bezeichnete sie im Vorwort zur „Kritik der politischen Ökonomie“ von 1859 als eine „geniale Skizze zur Kritik der ökonomischen Kategorien“.¹³ Ich möchte versuchen, den Stil und die Atmosphäre dieses Textes zu vermitteln, und werde daher viele Zitate aus Engels' Text einbringen. Es ist bei Engels' Essay, den er im Alter von 23 Jahren verfasst hat, nicht zu übersehen, dass ihm die Entrüstung über die Ungerechtigkeiten seiner Zeit die Feder führte. Als Jugendlicher konnte er das Elend der Menschen in seiner unmittelbaren Umgebung in Wuppertal selbst sehen. Obwohl (oder vielleicht eben weil) er selbst in eine wohlhabende Familie hineingeboren worden war, empörten ihn die unmenschlichen Verhältnisse. War ihm in seiner früheren Lehrzeit die pietistische Heuchelei von Personen verhasst, so wechselt er als junger Erwachsener den Schauplatz seiner Kritik. Mittlerweile hat er sich mit Hegel beschäftigt, dessen Spuren in seinen Ausführungen im-



Friedrich Engels (ca. 1845)

mer wieder zu finden sind. Sein Text unterscheidet sich beträchtlich von modernen wirtschaftswissenschaftlichen Texten. Die Wertneutralität, die Max Weber später als Grundzug der Wissenschaftlichkeit fordert und die heute die Mehrheit der ökonomischen papers prägt, fehlt völlig. Im Gegenteil, erst die starken Emotionen motivieren ihn dazu, die Wirtschaft seiner Zeit und die Texte der zeitgenössischen Ökonomen über die Wirtschaft einer scharfen Kritik zu unterziehen. Er sieht die grundlegenden Erscheinungen der modernen Wirtschaftsordnung als zwangsläufige Folgen der Herrschaft des Privateigentums. Mit sichtlichem Abscheu erklärt er, dass die Nationalökonomie oder „Bereicherungswissenschaft“, wie er sie nennt, aus dem „gegenseitigen Neid und der Habgier der Kaufleute“ entstanden sei und „das Gepräge der ekelhaftesten Selbstsucht auf der Stirne“¹⁴ trägt.

Engels konfrontiert die LeserInnen mit zwei Formen der Wirtschaft, dem *Merchantsystem* und dem danach sich herausbildenden System des *Freihandels*. Beide beruhen auf dem Privateigentum (Engels spricht immer allgemein vom Privateigentum, nie vom Privateigentum an den Produktionsmitteln). Die Zeit davor beschreibt er so: „Man lebte noch in der naiven Anschauung, dass Gold und Silber der Reichtum sei, und hatte also nichts Eiligeres zu tun, als überall die

Ausfuhr der ‚edlen‘ Metalle zu verbieten. Die Nationen standen sich gegenüber wie Geizhalse, deren jeder seinen teuren Geldsack mit beiden Armen umschließt und mit Neid und Argwohn auf seine Nachbarn blickt.“¹⁵ Der Reichtum wurde durch staatlich organisierten und militärisch unterstützten Außenhandel, vor allem aber durch Kriege und Eroberungen in das üblicherweise absolutistisch regierte Land gebracht.

Der Beschreibung des Übergangs zu einer neuen Spielart des Kapitalismus gibt Engels nicht viel Raum: Im Merkantilismus wurde „der habgierige Charakter des Handels [...] schon etwas versteckt; die Nationen rückten sich etwas näher, sie schlossen Handels- und Freundschaftstraktate, sie machten gegenseitig Geschäfte und taten einander, um des größern Gewinns willen, alles mögliche Liebe und Gute an. Aber im Grunde war es doch die alte Geldgier und Selbstsucht, und diese brach von Zeit zu Zeit in den Kriegen aus, die in jener Periode alle auf Handelseifersucht beruhten. In diesen Kriegen zeigte es sich auch, dass der Handel, wie der Raub, auf dem Faustrecht beruhe [...] Der Handel hat auch seine Kreuzzüge und seine Inquisition aufzuweisen.“¹⁶ Der Merkantilismus wurde von der Theorie über die Handelsbilanz begleitet, die sich auf den Außenhandelsaldo bezog. Die Ökonomen unterstützten die Meinung, dass die Exporte höher sein sollten als die Importe, fragten aber weder, was die Voraussetzungen des Staates wären, noch, welche Berechtigung das Privateigentum hätte. „Darum war die neue Ökonomie nur ein halber Fortschritt; sie war genötigt, ihre eigenen Voraussetzungen zu verraten und zu verleugnen, Sophistik und Heuchelei zu Hilfe zu nehmen, um die Widersprüche, in die sie sich verwickelte, zu verdecken, um zu den Schlüssen zu kommen, zu denen sie, nicht durch ihre Voraussetzungen, sondern durch den humanen Geist des Jahrhunderts getrieben wurde. So nahm die Ökonomie einen menschenfreundlichen Charakter an; sie entzog ihre Gunst den Produzenten und wandte sie den Konsumenten zu; sie affektierte einen heiligen Abscheu gegen die blutigen Schrecken des Merkantilsystems und erklärte den Handel für ein Band der Freundschaft und Einigung zwischen Nationen wie zwischen Individuen.“¹⁷

Thomas Robert Malthus

Aber bald zeigte sich in der Bevölkerungstheorie von Thomas Robert Mal-

thus (1766–1834) wieder die alte Barbarei, in der alle schönen Redensarten von Menschenliebe und Weltbürgertum Lügen gestraft wurden. Malthus war Pastor und Inhaber des ersten Lehrstuhls für politische Ökonomie in England, der 1805 am College der East India Company im englischen Hertford eingerichtet worden war. Dessen Theorie versteht Engels als Rechtfertigung des Wirtschaftsregimes. Sie sollte die Unmenschlichkeit mit einer „wissenschaftlichen“ Theorie quasi rational begründen. Da sich nach Malthus die Menschen in geometrischer Progression (exponentiell, würden wir heute sagen) vermehren würden, während die landwirtschaftliche Produktion nur linear wachsen könnte, wären die Vorräte nicht mehr genug für die Erdbevölkerung, sollten nicht Krankheiten, Elend und Tod eine Korrektur darstellen. Ein überzähliger Mensch hätte „nicht das mindeste Recht, irgend einen Teil von Nahrung zu verlangen, und er ist wirklich zu viel auf der Erde“.¹⁸

Die damaligen Anhänger von Malthus verstiegen sich zur Behauptung, dass man für die Armen, die eben überzählig sind, „nichts weiter tun soll, als ihnen das Verhungern so leicht wie möglich zu machen, sie zu überzeugen, dass es sich nicht ändern lässt und dass für ihre ganze Klasse keine Rettung da ist als in einer möglichst geringen Fortpflanzung, oder wenn dies nicht geht, so ist es noch immer besser, dass eine Staatsanstalt zur schmerzlosen Tötung der Kinder der Armen [...] eingerichtet wird – wonach auf jede Arbeiterfamilie zweiundeinhalbes Kind kommen dürfen; was aber mehr kommt, schmerzlos getötet wird. Almosengeben wäre ein Verbrechen, da es den Zuwuchs der überzähligen Bevölkerung unterstützt; [...] Es ist zwar wahr, diese Theorie stimmt sehr schlecht mit der Lehre der Bibel von der Vollkommenheit Gottes und seiner Schöpfung“ überein, aber „es ist eine schlechte Widerlegung, wenn man die Bibel gegen Tatsachen ins Feld führt!“¹⁹

„Hier haben wir endlich die Unsittlichkeit des Ökonomen auf ihre höchste Spitze gebracht. Was sind alle Kriege und Schrecken des Monopolsystems gegen diese Theorie? Und gerade sie ist der Schlussstein des liberalen Systems der Handelsfreiheit, dessen Sturz den des ganzen Gebäudes nach sich zieht. Denn ist die Konkurrenz hier als die Ursache des Elends, der Armut, des Verbrechens nachgewiesen, wer will ihr dann noch das Wort zu reden wagen?“²⁰

Engels war nicht nur über diese unmenschliche Theorie empört, die sich

den Anstrich der Barmherzigkeit gibt. Er führte auch Argumente ins Treffen, worin die Fehler von Malthus' Theorie lägen. Überzählige Bevölkerung oder Arbeitskraft wären immer nur relativ zum überzähligen Kapital und überzähligem Grundbesitz. Diese Gesamtbetrachtung hätte Malthus außer Acht gelassen und käme so zu seinen falschen und „wahnsinnigen“ Schlüssen. Immerhin habe Malthus richtig gesehen, dass die Arbeitskraft von den Gesetzen der Krisen abhängig sei, und indirekt darauf aufmerksam gemacht, dass die Nachfrage des Ökonomen ungleich dem Bedarf der Menschen wäre. Ein wirklicher Konsument wäre immer nur der kaufkräftige Konsument, der ein Äquivalent zu bieten habe. Die Malthus'sche Theorie habe gezeigt, „wie in letzter Instanz das Privateigentum den Menschen zu einer Ware gemacht hat, deren Erzeugung und Vernichtung auch nur von der Nachfrage abhängt; wie das System der Konkurrenz dadurch Millionen von Menschen geschlachtet hat und täglich schlachtet; das alles haben wir gesehen, und das alles treibt uns zur Aufhebung dieser Erniedrigung der Menschheit durch die Aufhebung des Privateigentums, der Konkurrenz und der entgegengesetzten Interessen.“²¹

Adam Smith

Ein optimistischeres Bild der Welt gibt der Moralphilosoph Adam Smith, der später als Vater der Nationalökonomie bezeichnet werden wird. Heute gilt er als der wichtigste Vertreter der ökonomischen Klassik. Er stellte eine neue Quelle des Reichtums in den Mittelpunkt seiner Theorie, die Arbeit. Der freie Handel, die Beseitigung von Monopolen und Handelshemmnissen, wurde zum neuen Credo. Diese Entwicklung wäre notwendig gewesen, so Engels (m.E. noch ziemlich hegelianisch), um die wahren Folgen des Privateigentums ans Licht treten zu lassen, damit „der Kampf unserer Zeit ein allgemeiner, menschlicher werden konnte“ und die „Theorie des Privateigentums [...] einen wissenschaftlichen Charakter annahm, der sie auch für die Konsequenzen verantwortlich machte“. Der (nicht beabsichtigte) Vorteil dieser neuen Sicht der Ökonomie wäre, „dass wir erst durch die Begründung und Ausführung der Handelsfreiheit in den Stand gesetzt sind, über die Ökonomie des Privateigentums hinauszugehen.“²²

Der Freihandel löste in der damaligen Auffassung von Engels die Nationen auf, denn nun würde jeder mit jedem Handel

treiben können, und dadurch „die Menschheit in eine Horde reißender Tiere – und was sind Konkurrenten anders? – [...] verwandeln, die einander eben deshalb auffressen, weil jeder mit allen andern gleiches Interesse hat.“²³ Nationen sah Engels als Bollwerk gemeinsamer Interessen, ebenso wie die zweite Institution, die er erwähnt, die Familie. Deren Gütergemeinschaft sei „durch das Fabrikssystem untergraben und – wenigstens hier in England – bereits in der Auflösung begriffen“. Er macht diese Auflösung daran fest, „dass Kinder, sobald sie arbeitsfähig, d.h. neun Jahre alt werden, ihren Lohn für sich verwenden, das elterliche Haus als ein bloßes Kosthaus ansehen und den Eltern ein Gewisses für Kost und Wohnung vergüten.“ Was ist die Basis für die Auflösung einer Institution? Engels gibt die nach Hegel riechende Antwort: „Ist ein Prinzip einmal in Bewegung gesetzt, so arbeitet es sich von selbst durch alle seine Konsequenzen durch.“ Ähnlich apodiktisch sieht er die Tätigkeit des Ökonomen. „Er weiß nicht, dass er mit all seinem egoistischen Raisonement doch nur ein Glied in der Kette des allgemeinen Fortschrittes der Menschheit bildet. Er weiß nicht, dass er mit seiner Auflösung aller Sonderinteressen nur den Weg bahnt für den großen Umschwung, dem das Jahrhundert entgegengeht, der Versöhnung der Menschheit mit der Natur und mit sich selbst.“²⁴

Engels kommt zum Schluss, dass es für die zukünftige Wirtschaftsentwicklung nur zwei Möglichkeiten gibt. Er zieht eine Analogie aus der Theologie heran: „Wie die Theologie entweder zum blinden Glauben zurück - oder zur freien Philosophie vorwärtsgehen muss, so muss die Handelsfreiheit auf der einen Seite die Restauration der Monopole, auf der andern die Aufhebung des Privateigentums produzieren.“ Heute würden wir diese Entwicklung einen Verzweigungsprozess nennen. Wie dieser Prozess konkret ablaufen soll und welche Akteure in welche Richtung drängen, darüber gibt Engels nur die folgende Erklärung: „Die Inkonsequenz und Doppelseitigkeit der liberalen Ökonomie muss sich notwendig wieder in ihre Grundbestandteile auflösen.“²⁵

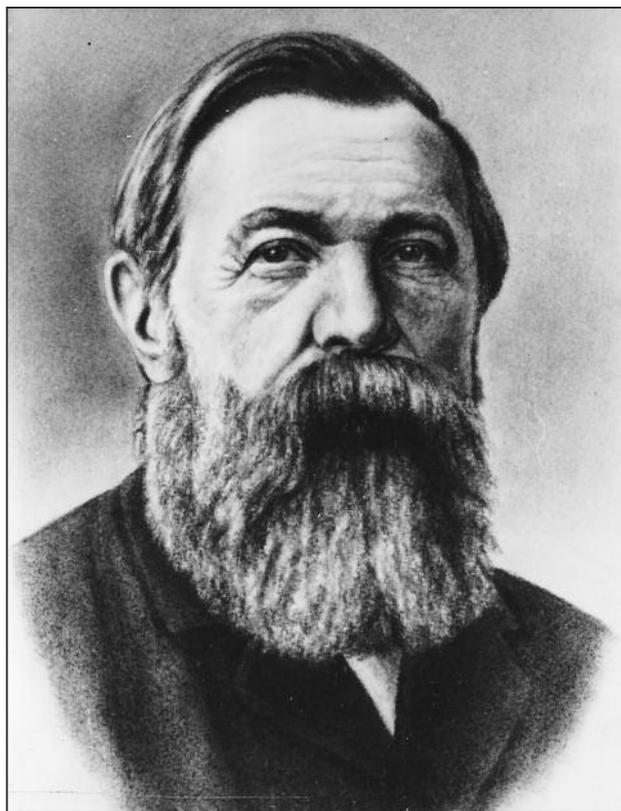
Kategorien

Engels untersuchte einige Grundkategorien, die in der Ökonomie des Freihandels eine wichtige Rolle spielen. Scharfsichtig stellt er den Begriff *Nationalökonomie* in Frage. Sie müsse eigentlich *Privatökonomie* heißen, denn „ihre öffent-

lichen Beziehungen sind nur um des Privateigentums willen da.“²⁶ Als nächste Kategorie nimmt er sich den (ökonomischen) Wert vor. Engels sieht keinen Streit zwischen den älteren [den Merkantilisten, P.F.] und neueren Ökonomen [den Freihändlern, P.F.], „weil die Monopolisten in ihrer unmittelbaren Wut der Bereicherung keine Zeit übrig hatten, um sich mit Kategorien zu beschäftigen. Alle Streitfragen über derartige Punkte gingen von den Neueren aus.“ Die Ökonomen seiner Zeit hätten (wie später auch Marx) einen doppelten Wertbegriff, nämlich den „abstrakten oder realen Wert“ und den „Tauschwert“. Der damalige Streit lief zwischen den Positionen der Engländer, „die die Produktionskosten als Ausdruck des Realwerts bestimmten,“ und dem französischen Ökonomen Say, der den Wert nach „der Brauchbarkeit einer Sache zu messen vorgab.“ Dieser Streit sei zu Anfang des 19. Jahrhunderts eingeschlafen, aber nicht entschieden worden. Denn: „Die Ökonomen können nichts entscheiden.“²⁷ Engels weist ihnen Widersprüche in der Begrifflichkeit nach, die durch falsche Abstraktionen verursacht worden wären. Aber auch Engels eigene Auffassung ist nicht perfekt. Es fehlen ihr häufig die theoretischen wie empirischen Grundlagen.

Die Engels'sche „Brauchbarkeit“ ist am ehesten mit dem modernen Begriff des Nutzens bei den neoklassischen Ökonomen vergleichbar und mit dem von Marx verwendeten Gebrauchswert, der schon von Adam Smith (*value in use*) benutzt wurde. Den modernen Ökonomen fehlt bis heute die objektive Messbarkeit des (subjektiven) Nutzens, der ein wesentliches Element der neoklassischen Theorie darstellt und die Preisbildung erklären soll. Bei Marx zählt das bloße Vorhandensein einer ein-gebildeten oder tatsächlichen Nützlichkeit einer Ware (ohne genauere Messung) wie bei Engels als Voraussetzung für ihre Verkaufbarkeit am Markt.

Anhand von Beispielen zeigt Engels auf, dass die zeitgenössische doppelte



Wertbestimmung auf beiden Seiten des Wertbegriffs an falschen und zu weit gehenden Abstraktionen (vor allem vom Konkurrenzverhältnis) gelitten hätte. Brauchbarkeit und abstrakter Wert würden wahlweise zur Begründung des jeweils alternativen Begriffs herangezogen. Solche Begriffsbildungen wären „Undinge“. Engels versuchte, Klarheit in diese Begriffsverwirrung zu bringen. Er definiert zweistufig: „Der Wert ist das Verhältnis der Produktionskosten zur Brauchbarkeit“ und zusätzlich: Bei gleichen Produktionskosten entscheidet die Brauchbarkeit darüber, ob eine Sache überhaupt produziert wird.²⁸

Engels weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass der Wert von dem im Handel gegebenen Äquivalent, nämlich dem Preis, abweicht, der nur beim Zusammenfallen von Angebot und Nachfrage mit dem Realwert übereinstimmt. Wie wir wissen, ist diese Definition von der bei Marx grundverschieden. Der Marx'sche Tauschwert fußt auf der gesellschaftlich notwendigen Arbeitszeit, die für die Produktion einer Ware verausgabt wurde. Er ist aber nicht mit dem Preis identisch, der sich erst durch Konkurrenz bildet.

Es ist mir nicht klar, ob Engels viel später, im Jahr 1884, in einem Brief an Jewgenija Eduardowna Papritz seine Auffassungen vom Wert meint, die er selbst als „Böcke“ brandmarkt: „Ich fühle mich außerordentlich geschmeichelt, dass Sie es für nützlich halten, meine

„Umriss usw.“ zu übersetzen. Obwohl ich noch immer ein bisschen stolz bin auf diese meine erste gesellschaftswissenschaftliche Arbeit, weiß ich doch nur zu gut, dass sie heute ganz und gar überholt und nicht nur voller Mängel, sondern auch voller ‚Böcke‘ ist. Ich fürchte, sie wird mehr Missverständnisse verursachen als Nutzen bringen.“²⁹

Der Markt als Jüngstes Gericht

Marx wird später eine wichtige Funktion der Konkurrenz für die Wertbildung herausarbeiten. Da der Wert nicht durch den individuellen Arbeitszeitaufwand bestimmt wird, sondern sich als gesellschaftlich notwendiger Durchschnitt herausbildet, gibt es für die einzelnen Unternehmen Unterschiede in ihrer Ertragslage. Durch das Marktgeschehen bleiben die weniger produktiven Betriebe auf der Strecke. Sie haben weniger Gewinn oder werden insolvent, während die effizienteren Betriebe überleben und sich zu Oligopolen bzw. Monopolen entwickeln können. Der Markt wirkt wie das „Jüngste Gericht“, das die Theologie am Ende der Zeiten erwarte. Die Bösen kommen in die Hölle – sie machen bankrott und verlassen den Markt –, die Guten werden vom Markt belohnt und gelangen in den ökonomischen Himmel. Diese Dynamik ist grundlegend für die raschen technischen und organisatorischen Umwälzungen im Kapitalismus und seine hohe

Innovationskraft und wird bis heute von den Marktapologeten als Argument gegen Realsozialismus und Planwirtschaft verwendet.

Laut Engels bestehen nach den Ökonomen seiner Zeit „die Produktionskosten einer Ware aus drei Elementen: dem Grundzins für das nötige Stück Land, um das rohe Material zu produzieren, dem Kapital mit dem Gewinn darauf und dem Lohn für die Arbeit.“³⁰ Mit der auch damals verbreiteten Auffassung, dass Kapital aufgespeicherte Arbeit sei, kann er die drei Bestandteile auf zwei reduzieren, „auf die natürliche, objektive, [nämlich] den Boden, und die menschliche, subjektive, die Arbeit, die das Kapital umschließt – und außer dem Kapital noch ein Drittes, woran der Ökonom nicht denkt, ich meine das geistige Element der Erfindung, des Gedankens“.³¹ Damit nimmt er ein Element in die Produktionskosten auf, das zur Zeit der Erfindung der Dampfmaschine dem Kapital gratis zur Verfügung gestanden hat. Heute werden sie als Kosten für Forschung und Entwicklung explizit in der Betriebsbuchhaltung ausgewiesen.

Marx räumte später der Innovation, dem geistigen Element der menschlichen Arbeit, in langen Ausführungen im 13. Kapitel zur „Maschinerie und großen Industrie“ breiten Raum ein. Danach erklärt er dort die Produktion des absoluten und relativen Mehrwerts und die Rolle, die technische Neuerungen spielen.³² In den „Grundrissen der Kritik der politischen Ökonomie“ ist er aber noch weiter gegangen als Engels und hat im so genannten Maschinenkapitel aufgezeigt, wie der Kapitalismus an sein Ende kommt: „Sobald die Arbeit in unmittelbarer Form aufgehört hat, die große Quelle des Reichtums zu sein, hört und muss aufhören, die Arbeitszeit sein Maß zu sein und daher der Tauschwert [das Maß] des Gebrauchswerts.“³³ Die technischen Verbesserungen zeigen sich als Verringerung des Tauschwerts. Schließlich würde der Wert zusammenbrechen. Dieser Mechanismus, den Marx beschreibt, ist neben dem Klassenkampf die zweite Begründung für das Ende des Kapitalismus. Er hat ihn interessanterweise später nie mehr dazu herangezogen, obwohl er m.E. die objektive Ergänzung des (subjektiven) Klassenkampfes darstellen würde.

und liebkost“.³⁴ Bis heute wird ihr unter dem Begriff „freie Marktwirtschaft“ ein Loblied gesungen. Schon Engels warnt davor: „gebt acht, was für ein Medusengesicht da herauskommen wird.“ Dialektisch stellt er der Konkurrenz ihren Gegensatz, das Monopol, gegenüber, und weist die Kategorien den beiden Richtungen der Ökonomie zu. „Das Monopol war das Feldgeschrei der Merkantilisten, die Konkurrenz der Schlachtruf der liberalen Ökonomen.“ Er zeigt auf, dass dieser Gegensatz aber ein durchaus oberflächlicher ist, denn: „Jeder Konkurrerende muss wünschen, das Monopol zu haben, mag er Arbeiter, Kapitalist oder Grundbesitzer sein. Jede kleine Gesamtheit von Konkurrenten muss wünschen, das Monopol für sich gegen andere zu haben. Die Konkurrenz beruht auf dem Interesse, und das Interesse erzeugt wieder das Monopol; Umgekehrt kann „das Monopol den Strom der Konkurrenz nicht aufhalten, ja es erzeugt die Konkurrenz selbst, wie z.B. ein Einfuhrverbot oder hohe Zölle die Konkurrenz des Schmuggels geradezu erzeugen.“³⁵

Die Konkurrenz hat eine ambivalente Wirkung auf die Gesellschaft, sie ist einerseits „die große Triebfeder, die unsere alt und schlaff werdende soziale Ordnung, oder vielmehr Unordnung, immer wieder zur Tätigkeit aufstacheln“, andererseits „bei jeder neuen Anstrengung auch einen Teil der sinkenden Kräfte verzehrt“. Dies gelte nicht nur auf dem Feld der Ökonomie. Engels sieht in ihr auch die Letztursache für die sich stets ausbreitende Kriminalität. Die Gesellschaft erzeuge selbst die Verbrecher. „Wie gerecht es unter diesen Umständen, abgesehen von allen andern, ist, Verbrecher zu bestrafen, überlasse ich dem Urteil meiner Leser.“³⁶

Im Kapitalismus herrscht das Recht des Stärkeren: „Im Kampf siegt der Stärkere, und wir werden, um das Resultat dieses Kampfes vorauszusagen, die Stärke der Kämpfenden zu untersuchen haben. Zuerst sind Grundbesitz und Kapital jedes stärker als die Arbeit, denn der Arbeiter muss arbeiten, um zu leben, während der Grundbesitzer von seinen Renten und der Kapitalist von seinen Zinsen, im Notfalle von seinem Kapital oder dem kapitalisierten Grundbesitz leben kann. Die Folge davon ist, dass der Arbeit nur das Allernotdürftigste, die nackten Subsistenzmittel zufallen, während der größte Teil der Produkte sich zwischen dem Kapital und dem Grundbesitz verteilt. Der stärkere Arbeiter treibt ferner den schwächeren, das

China, Vietnam, Cuba, Chile ...
Wege des Sozialismus

164 Seiten

Mit Beiträgen von Wolfram Adolphi (Die Linke), Heinz Bierbaum (EL), Hannes A. Fellner (Österreich), Vladimiro Giacché (Italien), Patrik Köbele (DKP), Marcel Kunzmann, Beate Landefeld, Nhi Le (Vietnam), Domenico Losurdo (Italien), Jones Manoel (Brasilien), Olaf Matzerath, Helmut Peters, Michael Ramminger (ITP), José Luis Rodriguez (Cuba), Winfried Roth, Klaus Wagener



Neue Impulse Verlag

Hoffnungstraße 18
45127 Essen
Tel. 0201 123 67 57
info@neue-impulse-verlag.de

Einzelheft (inkl. Porto) 12,50 €	
Jahresabo 54,00 €	
ermäßigtes Abo 38,00 €	
Jahresabo+PDF 64,00 €	
ermäß. Abo+PDF 48,00 €	

www.marxistische-blaetter.de

größere Kapital das geringere, der größere Grundbesitz den kleinen aus dem Markt. Die Praxis bestätigt diesen Schluß“,³⁷ so Engels.

Krisen und Perspektiven

Engels' Text enthält erste Ansätze einer Krisentheorie. Er sieht das Auseinanderfallen von Angebot und Nachfrage als Ursache: „Die blinden Bewegungen von Konkurrenz und Monopol führen zu ganz zufälligen Bewegungen von Angebot und Nachfrage, von deren Zusammenspiel die Ökonomen durch Veränderungen der Preise ein Gleichgewicht erhofften, allerdings vergeblich. Regelmäßig treten in der ökonomischen Wirklichkeit aber Handelskrisen in Erscheinung, von denen „jede folgende [...] universeller, also schlimmer werden [muss] als die vorhergehende, muss eine größere Menge kleiner Kapitalisten verarmen und die Anzahl der bloß von der Arbeit lebenden Klasse in steigendem Verhältnisse vermehren, [...] zusehends vergrößern und endlich eine soziale Revolution herbeiführen, wie sie sich die Schulweisheit der Ökonomen nicht träumen lässt.“³⁸

Die Krisen entziehen dem Handel vollends die letzte Spur von Sittlichkeit, jeder muss Spekulant werden, d.h. ernten, wo er nicht gesät hat, durch den Verlust anderer sich bereichern, auf das Unglück anderer kalkulieren oder den Zufall für sich gewinnen lassen. Der Spekulant rechnet immer auf Unglücksfälle, besonders auf Missernten, er benutzt alles, wie z.B. seinerzeit den Brand von New York, und der Kulminationspunkt der Unsittlichkeit ist die Börsenspekulation in Fonds, wodurch die Geschichte und in ihr die Menschheit zum Mittel herabgesetzt wird, um die Habgier des kalkulierenden und hasardierenden Spekulanten zu befriedigen. Und möge sich der ehrliche, „solide“ Kaufmann nicht pharisäisch über das Börsenspiel erheben [...] er ist so schlimm wie die Fondsspekulanten [...] und sein Handel impliziert also dieselbe Unsittlichkeit wie der ihrige.“³⁹

Am Ende des Engels'schen Textes findet sich eine Prognose, die in den letzten Jahrzehnten wieder aktuell geworden ist, die Polarisierung der Gesellschaft und damit die Zerstörung der Mittelklassen. Engels sagt: „Die Mittelklassen müssen immer mehr verschwinden, bis die Welt in Millionäre und Paupers, in große Grundbesitzer und arme Tagelöhner geteilt ist. Alle Gesetze, alle Teilung des Grundbesitzes, alle etwaige Zersplitterung des Kapitals hilft nichts – dies



Vertrieb von Engels' „Anti-Dühring“ (Dietz-Verlag) in der DDR

Resultat muß kommen und wird kommen, wenn nicht eine totale Umgestaltung der sozialen Verhältnisse, eine Verschmelzung der entgegengesetzten Interessen, eine Aufhebung des Privateigentums ihm zuvorkommt.“⁴⁰

Engels bleibt aber nicht dabei stehen, Konkurrenz, Monopol, Spekulation und Handel als unsittlich zu brandmarken, sondern beschreibt in Umrissen eine Alternative zum Kapitalismus. Das einzige Konkurrenzverhältnis, das er anerkennt, ist das Verhältnis der Konsumtionskraft zur Produktionskraft. „In einem der Menschheit würdigen Zustand wird es keine andre Konkurrenz als diese geben. Die Gemeinde wird zu berechnen haben, was sie mit den ihr zu Gebote stehenden Mitteln erzeugen kann, und nach dem Verhältnis dieser Produktionskraft zur Masse der Konsumenten bestimmen, inwieweit sie die Produktion zu steigern oder nachzulassen, inwieweit sie dem Luxus nachzugeben oder ihn zu beschränken hat.“⁴¹ Um zu zeigen, dass dies keine Utopie sein muss, verweist er auf die Schriften des englischen Sozialismus (Robert Owen) und auf Charles Fourier, der in seinem letzten Werk „Die falsche Industrie“ bereits ein *Bedingungsloses Grundeinkommen* gefordert hat.

Anmerkungen:

- 1/ Marx-Engels-Werke (MEW), Bd. 1, S. 413f.
- 2/ <https://www.freitag.de/autoren/wwalkie/derbefrackte-general-und-erfinder-des-marxismus-friedrich-engels> [13.11.2020].
- 3/ MEW, Bd. 39, S. 25.
- 4/ Michael Krätke: Friedrich Engels oder: Wie ein „Cotton-Lord“ den Marxismus erfand. Berlin 2020, S. 168.

- 5/ MEW, Bd. 23, S. 16.
- 6/ *Die Neue Zeit*, 23. Jg. (1904/05), 2. Bd., S. 556–561, hier S. 556.
- 7/ MEW, Bd. 36, S. 218f.
- 8/ Zit. nach: Elmar Altvater u.a.: Die Natur ist die Probe auf die Dialektik. Friedrich Engels kennenlernen. Hamburg 2020, S. 54.
- 9/ Name einer fiktiven Insel im Roman „Don Quixote“ von Miguel de Cervantes.
- 10/ MEW, Bd. 20, S. 338.
- 11/ Ebd.
- 12/ MEW, Bd. 22, S. 449.
- 13/ MEW, Bd. 13, S. 10.
- 14/ MEW, Bd. 1, S. 499.
- 15/ Ebd.
- 16/ Ebd. S. 500.
- 17/ Ebd.
- 18/ Zit. nach https://de.wikipedia.org/wiki/Thomas_Robert_Malthus#cite_note-3 [13.11.2020].
- 19/ MEW, Bd. 1, S. 518.
- 20/ Ebd.
- 21/ Ebd., S. 520f.
- 22/ Ebd., S. 501.
- 23/ Ebd., S. 503f.
- 24/ Ebd., S. 505.
- 25/ Ebd., S. 502.
- 26/ Ebd., S. 503.
- 27/ Ebd., S. 505.
- 28/ Ebd., S. 507.
- 29/ MEW, Bd. 36, S. 169f.
- 30/ MEW, Bd. 1, S. 508.
- 31/ Ebd., S. 508.
- 32/ MEW, Bd. 23, S. 531–556.
- 33/ MEW, Bd. 42, S. 601.
- 34/ MEW, Bd. 1, S. 513.
- 35/ Ebd., S. 513.
- 36/ Ebd., S. 523.
- 37/ Ebd., S. 521f.
- 38/ Ebd., S. 515.
- 39/ Ebd.
- 40/ Ebd., S. 522.
- 41/ Ebd., S. 516.

Die Bedeutung der Verfassung in der Klassengesellschaft

ALFRED J. NOLL

I.

Beginnen wir mit einigen Vorerinnerungen, um zu prüfen, ob uns diese bei der Einschätzung der heutigen Lage nützen. Der junge, noch im Jargon von Hegel formulierende Marx schrieb: „In der Monarchie haben wir *das Volk der Verfassung*; in der Demokratie *die Verfassung des Volkes*. Die Demokratie ist das aufgelöste Rätsel aller Verfassungen. Hier ist die Verfassung nicht nur an sich, dem Wesen nach, sondern der Existenz, der Wirklichkeit nach in ihren wirklichen Grund, den wirklichen Menschen, das wirkliche Volk, stets zurückgeführt und als sein eignes Werk gesetzt. Die Verfassung erscheint als das, was sie ist, *freies Produkt des Menschen*; man könnte sagen, daß dies in gewisser Beziehung auch von der konstitutionellen Monarchie gelte, allein der spezifische Unterschied der Demokratie ist, daß hier die Verfassung überhaupt nur ein Daseinsmoment des Volkes, daß nicht die politische Verfassung für sich den Staat bildet“.¹

Und weiter: „Damit der Verfassung nicht nur die Veränderung angetan wird, damit also dieser illusorische Schein nicht gewaltsam zertrümmert wird, damit der Mensch mit Bewußtsein tut, was er sonst ohne Bewußtsein durch die Natur der Sache gezwungen wird zu tun, ist es notwendig, daß die Bewegung der Verfassung, daß der Fortschritt zum Prinzip der Verfassung gemacht wird, daß also der wirkliche Träger der Verfassung, das Volk, zum Prinzip der Verfassung gemacht wird. Der Fortschritt selbst ist dann die Verfassung“.²

Diese wenigen Worte lassen sich leicht mit Art. 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes (B-VG) in Beziehung setzen: „Österreich ist eine demokratische Republik. Ihr Recht geht vom Volk aus.“ Das ist nichts anderes als die Charakteristik einer jeden demokratischen Verfassung, wie sie der junge Marx charakterisiert hat. Vollständig ist es aber nur, wenn man etwas hinzunimmt, was heute nicht mehr geltendes Verfassungsrecht ist. Der Übergang von der Provisorischen Nationalversammlung zur Konstituierenden hatte es notwendig gemacht, zu allererst ein Gesetz zu beschließen, in dem die rechtliche Stellung der National-

versammlung genau festgelegt wurde. Es war dies das Gesetz vom 14. März 1919 über die Volksvertretung (StGBI. 179); in dessen Art. 1 Abs. 2 lesen wir folgendes: „In der von der konstituierenden Nationalversammlung zu beschließenden endgültigen Verfassung sind Verfassungsänderungen der Volksabstimmung zu unterwerfen (Verfassungsreferendum) und die Bedingungen sowie das Verfahren für die Volksabstimmung zu regeln.“

Also keine Änderung der Verfassung ohne Zustimmung des gesamten Volkes! So war es ganz demokratisch nach der Revolution gedacht. Aber es wurde schnell vergessen. Weder die Sozialdemokratie noch die Christlichsozialen hatten Interesse an einem entscheidungsmächtigen Volk. Das Volk wurde aus der weiteren Entwicklung der Verfassung ausgeschlossen – und so ist es (mit Ausnahme des Beitritts zur EU im Jahr 1995) bis heute. Insofern hat das B-VG 1920 schon von allem Anfang an ein Essential seiner demokratischen Bestimmung verloren.

Woran aber lag das? Hat man das einfach vergessen? Nach materialistischer Ansicht gilt, „daß es die Souveräne sind, die zu allen Zeiten sich den wirtschaftlichen Verhältnissen fügen mußten, daß aber niemals sie es gewesen sind, welche ihnen das Gesetz diktiert haben. Sowohl die politische wie die bürgerliche Gesetzgebung proklamieren, protokollieren nur das Wollen der ökonomischen Verhältnisse“.³ Nun wäre es sicher eine nicht aufrecht zu erhaltende Vereinseitigung, wenn man den gerade erwähnten Abschied von der unmittelbaren Teilhabe des Volkes an der weiteren Verfassungsentwicklung einfach den ökonomischen Verhältnissen des Jahres 1920 zuschreiben wollte. Tatsächlich wurde einfach der revolutionäre Elan der Jahre 1918/19 gebrochen und die unerhörte wirtschaftliche Not schaffte die Notwendigkeit, sich nach dem Ende der Koalition zwischen Christlichsozialen und Sozialdemokratie rasch einen gemeinsamen institutionellen Rahmen zu geben, zumal die unmittelbare Gefahr bestand, dass die Bundesländer bestenfalls für einen Staatenbund, aber nicht für einen Bundesstaat zu haben wären und es nach damals

vorherrschender Auffassung überhaupt an der Lebensfähigkeit einer eigenständigen Republik Österreich mangelte. Wir sehen dabei unmittelbar das ebenfalls von Marx betonte Problem: „Der eigentlich schwierige Punkt, hier zu erörtern, ist aber der, wie die Produktionsverhältnisse als Rechtsverhältnisse in ungleiche Entwicklung treten“.⁴

Wir machen das an dieser Stelle nicht, sondern werfen unseren Blick auf einen Aspekt dieser neuen Verfassung: die Grund- und Freiheitsrechte. Bekanntlich konnte man sich nicht einigen, und das B-VG enthielt keinen eigenständigen Katalog an Grundrechten. Vielmehr übernahm man aus der Monarchie, was sich aus dem Staatsgrundgesetz 1867 anbot: die bürgerlichen Grundrechte, die dem Kaiser abgerungen wurden, und wie sie bis heute gelten (neben der Menschenrechtskonvention und der EU-Grundrechtecharta). Nun sind es gerade diese Grundrechte, die in gewisser Weise ein deutliches Kennzeichen für die Ungleichheit von Rechtsentwicklung und Produktionsverhältnissen sind. Ihr Witz besteht nämlich darin, dass in der bürgerlichen Gesellschaft jede Verfassung und das darin gemachte Freiheitsversprechen notwendig in einer gewissen Doppelbödigkeit endet, wie sie von Marx beschrieben wurde: In den bürgerlichen Revolutionen des 18. und 19. Jahrhunderts wurde eine Vielzahl von Freiheiten energisch proklamiert, diese Freiheiten wurden aber in der nachfolgenden bürgerlichen Praxis flugs wieder eingeschränkt. In den Worten von Karl Marx: „Jeder Paragraph der Konstitution enthält nämlich seine eigene Antithese, sein eigenes Ober- und Unterhaus in sich, nämlich in der allgemeinen Phrase der Freiheit, in der Randglosse die Aufhebung der Freiheit. Solange also der Name der Freiheit respektiert und nur die wirkliche Ausführung derselben verhindert wurde, auf gesetzlichem Weg, versteht sich, blieb das konstitutionelle Dasein der Freiheit unversehrt, unangetastet, mochte ihr gemeines Dasein noch so sehr totgeschlagen sein“.⁵

Juristisch spricht man hier vom „Gesetzesvorbehalt“, unter dem fast alle Grundrechte stehen – das jeweilige Grundrechte (also etwa die Erwerbsfrei-

heit, die Pressefreiheit, die Freizügigkeit etc.) wird in den Sonntagsreden lautstark als Errungenschaft der Revolution beschworen, im Alltag wird es dann mittels Gesetz jeweils soweit eingeschränkt, wie es die politischen, wirtschaftlichen und sonstigen Interessen der Herrschenden notwendig erscheinen lassen (Parameter dafür ist die so genannte „Verhältnismäßigkeitsprüfung“, derzufolge alle Grundrechte fast beliebig weit eingeschränkt werden dürfen, wenn die Beschränkung zu Gunsten eines wichtigen öffentlichen Interesses erfolgt, die gesetzliche Maßnahme geeignet ist, dieses öffentliche Interesse zu erfüllen, die Einschränkung erforderlich ist, d.h. kein gelinderes Mittel möglich erscheint, das öffentliche Interesse ebenso zu erfüllen, und der Eingriff angemessen ist, d.h. eine Balance zwischen dem öffentlichen Interesse und dem Eingriff als insgesamt verhältnismäßig angesehen werden kann. Dass hier der Tummelplatz für ideologische Schaumschlägerei eröffnet wird und dass hier unreflektiert oftmals nichts anderes passiert, als dass man sich dem jeweiligen Geist der Herrschenden ausliefert, liegt auf der Hand.

Der Umstand, dass man 1920 seitens der Sozialdemokratie nicht mehr die politische Kraft hatte, einen eigenständigen Katalog von Freiheitsrechten zu formulieren und durchzusetzen, harmonierte bestens mit der mangelnden Lust, die revolutionäre Sache weiter voranzutreiben. Die Errichtung der Republik Deutschösterreich 1918 war für alle gesellschaftlichen Akteure eine Zäsur. Von entscheidender Bedeutung war, dass zunächst nur die Sozialdemokratie die Interessen und Motive der Massen zu bündeln und zur Forderung nach einer antimonarchischen, antifeudalen, antiobrigkeitsstaatlichen und demokratischen Republik zusammenzufassen vermochte; nur sie hatte ein Programm für die Umgestaltung – während die Christlichsozialen noch sinnierten, ob sie nicht doch eher für den Erhalt der Monarchie votieren sollten und am 12. November 1918 im Staatsrat sogar gegen die Annahme des Gesetzes über die Staats- und Regierungsform Deutschösterreichs (StGBl. 5) stimmten.

Die Initiativen gingen damals aber nicht vom Parlament aus, sondern von der Straße, von den Arbeiter- und Soldatenräten. Otto Bauer skizzierte drei Etappen der zukünftigen Entwicklung: Zunächst sollten auf der Basis des Selbstbestimmungsrechtes Nationalstaaten anstelle der Monarchie entstehen, dann sollte in diesen die volle Demokra-

tie erkämpft werden, und danach werde diese Demokratie, sobald sie die Gesamtheit des Volkes ergriffen habe, von selbst zum Sozialismus umschlagen. – Allein, es kam anders.

Mit der Staatsgründung vom 30. Oktober 1918 und der Ausrufung der Republik am 12. November war die erste Etappe in Otto Bauers Entwicklungsplan erfüllt; die Bewältigung der zweiten Etappe, die Erkämpfung der vollen Demokratie, blieb ganz allein den Anstrengungen von Karl Renner überlassen – die große Linie hatte aber dennoch wiederum Otto Bauer in der *Arbeiter-Zeitung* vom 2. November 1918 vorgegeben: „Die Massen sind von Ungeduld erfüllt, die Massen meinen, es sei Zeit weiterzugehen und die zunächst rein politische Revolution weiterzuführen zu einer sozialen. Demgegenüber müssen wir besonnen und fest bleiben, wir müssen handeln wie ein Feldherr, der, wenn eine feindliche Stellung genommen worden ist, seine Truppen nicht sofort weiterstürmen lässt, sondern zunächst dafür sorgt, dass das, was erobert wurde, befestigt werde, damit man einen neuen, festen Halt gewinne, von dem aus man weitergehen kann.“

Will man darin nicht ein Zeichen von politischem Opportunismus oder von persönlichem Versagen sehen, dann bietet sich an, diesen Sachverhalt allgemeiner zu charakterisieren. Mit Friedrich Engels lässt sich auch in Hinsicht auf die österreichische Verfassung 1920 sagen: „Der bestehende politische Zustand in Europa ist das Ergebnis von Revolutionen. Der Rechtsboden, das historische Recht, die Legitimität, ist überall tausendmal durchlöchert oder ganz umgestoßen worden. Es ist aber die Natur aller durch Revolutionen zur Herrschaft gekommenen Parteien resp. Klassen, zu verlangen, daß nun aber auch der neue, durch die Revolution geschaffene Rechtsboden unbedingt anerkannt, heilig gehalten werde. Das Recht zur Revolution hat existiert – sonst wären ja die jetzt Herrschenden unberechtigt –, aber es soll von nun an nicht mehr existieren.“⁶

Und genau hierin sahen sich die Christlichsozialen und die Sozialdemo-



Menschenmenge vor dem Parlament am 12. November 1918 bei der Proklamierung der Republik

kratie einer Meinung. Die Massen auf den Straßen und in den Wiener Elendsquartieren wollten eine Verfassung. Und es sollte eine neue Verfassung sein, die mit dem Habsburger-Regime nichts mehr zu tun hatte. Freilich: Die herrschenden Klassen, obzwar in die Defensive gedrängt und zeitweise bis aufs äußerste geschwächt, konnten die Grundlagen ihrer Macht behalten. Der Übergang blieb Stückwerk, es war kein richtiges Ende und kein richtiger Anfang. Folglich musste Otto Bauer im Jahr 1930 in der sozialdemokratischen Zeitschrift *Der Kampf* resignierend feststellen: „Wir konnten 1919 die kapitalistische Produktionsweise, die sich rings um uns in der Welt behauptete, nicht gerade in Österreich überwinden. So blieb der Bourgeoisie die ökonomische Macht [...]. Auf der Grundlage der bürgerlichen Produktionsweise musste die bürgerliche Herrschaft wiedererstehen.“ Das schöne Konzept vom automatischen Hineingleiten in den Sozialismus hatte sich rasch als untauglich erwiesen. Die Verfassung sollte zunächst den Stillstand zwischen Bund und Ländern – aber auch zwischen den Klassen befestigen.

Nun ist selbst hartgesottenen Rechtspositivisten wie etwa Hans Kelsen natürlich immer völlig klar gewesen, dass Verfassungen „Ausdruck eines gewissen Gleichgewichtszustandes sozialer Kräfte“ sind; und „als Rechtsordnung, als Verfassung sucht ein Staat, einmal geworden, sich in seiner Besonderung zu behaupten“, wobei „dieser Selbsterhaltungstrieb der Rechtsform zu einem selbständigen, die Richtung der politischen Entwicklung mitbestimmenden Faktor wird“.⁷ Und in weiterer Folge ist es dann „der Schein einer selbständigen Geschichte der Staatsverfassungen, der Rechtssysteme, der ideologischen Vor-

stellungen auf jedem Sondergebiet, der die meisten Leute vor allem blendet“,⁸ wie Friedrich Engels 1893 in einem Brief an Franz Mehring schrieb.

II.

Die in den Jahren 1918 bis 1920 vollzogene bürgerlich-demokratische Revolution wäre ganz undenkbar ohne die teilweise vorausgehende, teilweise nachgezogene Änderung des Rechts. Betrachtet man diese Maßnahmen in ihrer Gesamtheit, so können sie als Beseitigung autoritär-obrigkeitsstaatlicher Strukturen, als Eliminierung feudaler Geburts- bzw. auf das Besitz und Vermögen gegründeter politischer Privilegien sowie als voller Durchbruch parlamentarisch-demokratischer und sozialstaatlicher Verhältnisse gekennzeichnet werden. Erst wenn wir diese Rechtsänderungen in den Blick bekommen wird deutlich, wogegen sich die auf der Straße befindlichen Massen wendeten. Nur der massive Druck von unten ermöglichte die rasche Einrichtung der parlamentarischen Demokratie.

Ob die Ankunft der Demokratie stattgefunden hat, das lässt sich zuverlässig nicht durch das bloße Lesen und Interpretieren von Verfassungsdokumenten feststellen. Die Ankunft ist vielmehr erst dann perfekt, wenn „eine Gesellschaft sie als ihre eigene revolutionäre Niederkunft erkennt, anerkennt, akzeptiert und rezipiert“, wie der deutsche Verfassungsrechtler Helmut Ridder feststellte.⁹ Die Republik erweist sich nur in dem Maß als demokratische als sie im Vertrauen auf die umfassende Richtigkeit der Revolution sich ständig von diesem Bezugspunkt weiter zu entwickeln trachtet. Der weitere Verlauf der österreichischen Verfassungsgeschichte erfolgte aber just in die entgegengesetzte Richtung: Die Republik versuchte immer stärker, sich von der Revolution und ihrer Verfassung aus dem Jahr 1920 abzusetzen. Die 1929 realisierte Verfassungsnovelle und die nachfolgende Abschaffung der Verfassung 1933/34 machten dies besonders deutlich.

Wie aber ist nun ein derartiges Gebilde, das ganz offensichtlich als eine Bremse im Fortgang der gesellschaftlichen Entwicklung dienen soll, zu bewerten? Und was soll man damit tun?

Das Recht ist eine Form der Organisation der Macht innerhalb der Gesellschaft. Rechts- und Verfassungsfragen sind stets auch Machtfragen. Politisches Handeln, das die Struktur der Gesellschaft und somit die Machtverteilung der

sozialen Gruppen innerhalb der Gesellschaft verändern oder stabilisieren will, muss deshalb das Recht in der Praxis und die Strategie politischen Handelns mit einbeziehen. Die Rechtsordnung ist niemals eine neutrale Größe, die nur aus sich selbst verstanden werden kann, sondern stets Produkt und Gegenstand der politischen und sozialen Kämpfe. Das Recht ist aber mit den Machtverhältnissen nicht identisch. Gesellschaftliche und politische Verhältnisse werden durch ihre Regulierung mit Hilfe von sanktionsbewehrten staatlichen Normen verändert, stabilisiert und dynamisiert. Die Rechtsordnung ist in jeder klassengespaltenen Gesellschaft gleichzeitig sowohl eines der wichtigsten Mittel zur Stabilisierung der diese Gesellschaft bestimmenden Machtverhältnisse (und daher ein ständiges Objekt der sozialen Kämpfe zwischen den verschiedenen Klassen) als auch ein Instrument zu ihrer Transformation. Wir müssen immer danach fragen, wie dieses Normensystem und wie jener politische Wille, der in den Normen sich ausdrückt, entstanden ist, welche Interessen sich in den Normen widerspiegeln, welche Schichten und Klassen der Gesellschaft den bestimmenden Einfluss auf die Gestaltung des Rechtssystems ausüben konnten.

Für die Arbeiterbewegung hat dies seit jeher geheißen, dass sie diejenigen Forderungen, die auf Veränderung der politischen und sozialen Machtstruktur der Gesellschaft gerichtet sind, jeweils in die Form neuer Rechtsnormen umgießen muss, damit sie durchgesetzt werden können. Das ist sowohl dann der Fall, wenn sie prinzipiell noch im Rahmen der bürgerlichen Gesellschaftsordnung verbleiben, als auch dann, wenn sie die bestehende Gesellschaftsordnung aufheben und durch eine grundsätzlich andere ersetzen wollen.

Um das mit einem kleinen Beispiel zu illustrieren: Friedrich Engels stellte die bekannte Behauptung auf, Verfassungen seien jene Normenkataloge, die „nach gewonnener Schlacht durch die siegende Klasse festgestellt“ werden.¹⁰ Und tatsächlich ist es eben keine rechtstechnische Leistung, wenn es etwa im Gesetz vom 14. März 1919 über die Vorbereitung der Sozialisierung (StGBI. Nr. 181) hieß: „Aus Gründen des öffentlichen Wohls können hiezu geeignete Wirtschaftsbetriebe zugunsten des Staates, der Länder und der Gemeinden enteignet, von dem Staate, den Ländern oder den Gemeinden entweder in eigener Verwaltung übernommen oder unter die

Verwaltung öffentlicher Körperschaften gestellt werden“; es ist dies das Ergebnis der unmittelbaren Klassenauseinandersetzung. Es hieß ja schon seit 1811 in Österreich: „Wenn es das allgemeine Beste erheischt, muß ein Mitglied des Staates gegen eine angemessene Schadloshaltung selbst das vollständige Eigentum einer Sache abtreten“ (§ 365 ABGB) – wie so oft in der Rechtsentwicklung blieb der Wortlaut über die Zeiten hinweg gleich, jedoch die Bedeutung der Worte änderte sich: Es ist eben ein Unterschied, ob die souveräne Staatsgewalt einem absolutistischen Herrscher zukommt, oder ob (seit 12. November 1918) „Alle öffentlichen Gewalten vom Volke eingesetzt (werden)“ (StGBI. Nr. 5). Und es ist ein Unterschied, ob der Monarch für seine Untertanen zu sorgen hat, oder ob es – wie es im Aufruf der Provisorischen Nationalversammlung vom 12. November 1918 unmissverständlich heißt: „Mitbürger! Deutschösterreicher! – Wir stellen die Volksfreiheit unter den Schutz der gesamten Bevölkerung! – Wir fordern auf Euch, bereit zu sein, Eure Rechte, Eure Freiheiten, Eure Zukunft mit der Tatkraft, aber auch mit der Besonnenheit und Klugheit eines freien Volkes selbst zu wahren und zu beschirmen.“ Auch und gerade das B-VG 1920 ist nicht vorrangig die ingeniose Leistung des Rechtswissenschaftlers Hans Kelsen, sondern ihrem Inhalt nach Ausdruck des – wenn auch gebremsten – demokratischen Willens der in Bewegung geratenen Volksmassen.

Wie kompliziert die Sache mit der demokratischen Willensbildung freilich ist, das sieht man am Beispiel des direkt von Volk gewählten Bundespräsidenten, wie er erst durch die Novelle des B-VG im Jahr 1929 eingeführt wurde. Noch die Verfassung 1920 sah keine rechte Notwendigkeit für einen derartigen „Ersatzkaiser“; das Parlament war sich genug. Und auch das B-VG 1920, das den Bundespräsidenten als „Staatsoberhaupt“ erst wieder einführte, sah dieses Amt als bloßes Repräsentationsamt ohne jede politische Funktion – und vor allem: Der Bundespräsident sollte durch das Parlament bestellt werden. Ignaz Seipel und die Christlichsozialen sahen in diesem Amt freilich eine Möglichkeit, dem Parlament ein politisches Gewicht gegenüberzustellen; und damit dieses Gewicht auch über die entsprechende Stärke verfügt, wollten sie die Direktwahl des Bundespräsidenten durch das Volk.

Die Wahl des Bundespräsidenten direkt durch das Volk scheint vorder-



Hans Kelsen (1881–1973), Rechtswissenschaftler und „Architekt“ der österreichischen Bundesverfassung

gründig als eine Erweiterung demokratischer Volkssouveränität, tatsächlich aber ist es etwas ganz anderes, es ist deren Beschädigung – und niemand geringerer als Hans Kelsen hat den dadurch herbeigeführten und somit auch heute (!) noch geltenden Verfassungszustand klar-sichtlich kritisiert: „Es ist zweifellos nur die bewusste oder unbewusste Nachahmung des monarchischen Prinzips, wenn in der sog. Präsidenschaftsrepublik die vollziehende Gewalt einem Präsidenten übertragen wird, der nicht aus der Volksvertretung hervorgeht, sondern unmittelbar durch das Volk gewählt wird und wenn auch in anderer Weise die Unabhängigkeit des mit der vollziehenden Gewalt betrauten Präsidenten gegenüber der Volksvertretung gesichert wird. So paradox es zunächst erscheinen mag, so bedeutet doch die unmittelbare Wahl des Präsidenten durch das Volk eher eine Schwächung des Prinzips der Volkssouveränität. Denn wenn dem nach Millionen zählenden Volke der Wähler nur ein einziger als Gewählter gegenübersteht, dann muss der Gedanke einer Repräsentation des Volkes den letzten Schein von Berechtigung verlieren, dann muss das gegen die Fiktion einer Volksvertretung gerichtete Argument der unmittelbaren Demokratie in erhöhtem Maß zur Geltung kommen, das bekannte Wort: Euere Vertreter sind euere Tyrannen.

Und selbst ein – mit Rücksicht auf die Eigenart der Exekutive natürlich nur verhältnismäßig kleines – Kollegium, das vom Volk unmittelbar gewählt, neben und unabhängig von dem zahlenmäßig ungleich stärkeren Gesetzgebungskörper mit der vollziehenden Gewalt betraut wird, muss schon aus psychologischen Gründen den Repräsentationsgedanken sprengen und um so mehr zu einer selbständigen Macht neben, ja über dem allein die Volksgesamtheit repräsentierenden Parlamente werden, je unabhängiger es von diesem durch seine unmittelbare Volkswahl ist.“¹¹

Diese Argumentation von Kelsen ist überzeugend. Die repräsentative Demokratie paralyisiert sich durch ein derartiges System eines direkt-

gewählten Staatsoberhauptes selbst und wertet sich ab, ja gefährdet sich. Und ausgerechnet ein von Juristinnen und Juristen selten herbeigerufener Zeuge bohrte den Finger in diese Wunde der parlamentarischen Demokratie – Karl Marx nämlich schrieb: „Wenn die Konstitution [...] dem Präsidenten faktische Gewalt beilegt, sucht sie der Nationalversammlung die moralische Macht zu sichern. Abgesehen davon, dass es unmöglich ist, durch Gesetzesparagrafen eine moralische Macht zu schaffen, hebt die Konstitution sich hierin wieder selber auf, indem sie den Präsidenten [...] durch direktes Stimmrecht wählen lässt [...] Während jeder einzelne Volksrepräsentant nur diese oder jene Partei, [...] diesen oder jenen Brückenkopf, oder auch nur die Notwendigkeit vertritt, einen beliebigen Siebenhundertfünfzigsten (oder Hundertdreiundachtzigsten, Anm.) zu wählen, bei dem man sich weder die Sache noch den Mann so genau ansieht, ist er der Erwählte der Nation, und der Akt seiner Wahl ist der große Triumph, den das souveräne Volk alle vier Jahre einmal ausspielt. Die erwählte Nationalversammlung steht in einem metaphysischen, aber der erwählte Präsident in einem persönlichen Verhältnis zur Nation. Die Nationalversammlung stellt wohl in ihren einzelnen Repräsentanten die mannigfaltigen Seiten des National-

geistes dar, aber in dem Präsidenten inkarniert er sich. Er besitzt ihr gegenüber eine Art von göttlichem Recht; er ist von Volkes Gnaden“.¹²

Der gallige Kommentar des Juristen (!) Karl Marx über den „18. Brumaire des Louis Napoleon“ hat auch nach mehr als einem Jahrhundert seine Berechtigung. Der österreichische Bundespräsident: Das ist die plebiszitäre Herrschaft des direkt gewählten und mit der Kompetenz der Regierungsbestellung und der Parlamentsauflösung ausgestatteten Staatsoberhauptes, er ist somit die Inkarnation der homogen gedachten Volksgemeinschaft – und diese Vorstellung führt konzeptionell immer schnurstracks und unweigerlich in die Diktatur. Das B-VG 1920 hatte zwar nominell noch ein Staatsoberhaupt beibehalten, es sollte aber rechtlich und faktisch keine Rolle spielen. Erst die B-VG-Novelle 1929 (die freilich daran anknüpfen konnte, dass das B-VG 1920 ein derartiges Staatsoberhaupt überhaupt erst wieder geschaffen hatte) installierte den Bundespräsidenten als strukturell antiparlamentarisches Instrument – und damit auch als tendenziell gegen die Volkssouveränität errichtetes Organ der Machtausübung.

III.

Verfassungen enthalten politische Grundentscheidungen – wobei für das Bundes-Verfassungsgesetz 1920 typisch ist, dass es weitgehend eine Spielregelverfassung ist, der die inhärenten Wertentscheidungen nicht unmittelbar ablesbar sind. Verfassungen sind Resultate des Klassenkampfes. Es kommt auf das jeweilige Ausmaß des Sieges an, in welchem Maße eindeutige, nicht kompromisshafte Entscheidungen verfassungsmäßig ausgestaltet werden können. Hat sich z.B. die Volkssouveränität durchgesetzt, so kann eindeutig bestimmt werden, dass die Monarchie und dass die politischen Vorrechte des Adels abgeschafft werden; in den Verfassungen der konstitutionellen Monarchie zeigt sich andererseits, dass ein Klassenfrieden oder ein Klassenwaffenstillstand geschlossen worden ist, dass Adel und Bürgertum zu einem Kompromiss zusammengefunden haben.

Verfassungen sind nur soviel wert, wie es einen Apparat gibt, der sie gegebenenfalls zwangsweise, durchsetzt. Schon 1929 hatten die Christlichsozialen die Sozialdemokratie soweit mit einem drohenden Bürgerkrieg erpressen können, dass diese der B-VG-Novelle 1929

Bundesgesetzblatt

für die Republik Österreich

Jahrgang 1920 Ausgegeben am 10. November 1920 1. Stück

Inhalt: (Nr. 1–3.) 1. Gesetz, womit die Republik Österreich als Bundesstaat eingerichtet wird (Bundes-Verfassungsgesetz). — 2. Verfassungsgesetz, betreffend den Übergang zur bundesstaatlichen Verfassung. — 3. Bundesgesetz, betreffend das Inkrafttreten des Gesetzes vom 1. Oktober 1920, Es. 48, Nr. 450, womit die Republik Österreich als Bundesstaat eingerichtet wird (Bundes-Verfassungsgesetz), und des Verfassungsgesetzes vom 1. Oktober 1920, Es. 48, Nr. 451, betreffend den Übergang zur bundesstaatlichen Verfassung.

1.

Gesetz vom 1. Oktober 1920, womit die Republik Österreich als Bundesstaat eingerichtet wird (Bundes-Verfassungsgesetz).

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

Erstes Hauptstück.

Allgemeine Bestimmungen.

Artikel 1.
Österreich ist eine demokratische Republik. Ihr Recht geht vom Volk aus.

Artikel 2.
Österreich ist ein Bundesstaat.
Der Bundesstaat wird gebildet aus den selbständigen Ländern: Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol, Vorarlberg.

Artikel 3.
Das Bundesgebiet umfasst die Gebiete der Bundesländer.
Eine Änderung des Bundesgebietes, die zugleich Änderung eines Bundesgesetzes ist, erfolgt durch Änderung einer Bundeskonvention innerhalb des Bundesgebietes kann — abgesehen von Friedensverträgen — nur durch übereinstimmende Resolutionen des Bundes und eines Landes erfolgen, dessen Gebiet eine Änderung erfährt.

Artikel 4.
Die für Niederösterreich-Land und Wien geltenden Bundesbestimmungen entfällt das vierte Hauptstück.

Artikel 5.
Das Bundesgebiet bildet ein einheitliches Lehens-, Wirtschafts- und Zollgebiet.
Im Inneren des Bundes dürfen Zwangsmaßnahmen ohne sonstige Beschränkungen nicht erlassen werden.

Artikel 6.
Für jedes Land besteht eine Landesbürgererschaft. Voraussetzung der Landesbürgererschaft ist das Wohnrecht in einer Gemeinde des Landes. Die Bedingungen für Erwerb und Verlust der Landesbürgererschaft sind in jedem Land gleich.

Artikel 7.
Alle Bundesbürger sind vor dem Gesetz gleich. Vorrechte der Geburt, des Geschlechtes, des Standes, der Klasse und des Wohnortes sind ausgeschlossen.
Den öffentlichen Angehörigen, einschließlich der Angehörigen des Bundesheeres, ist die ungeschmälerte Ausübung ihrer politischen Rechte gewährleistet.

Bundes-Verfassungsgesetz vom 1. Oktober 1920

zustimmte – 1933/34 brauchte man die Zustimmung nicht mehr, um das B-VG insgesamt zu beseitigen.

Das Recht ist stets eine Zwangsordnung. In dem Maß, in dem der moderne Staat und das moderne Recht sich herausbildeten, ist die Anwendung physischen Zwangs in der Gesellschaft beim Staat monopolisiert und rechtlich normiert. Dieser Prozess der Monopolisierung der Anwendung physischer Gewalt beim Staat – bei gleichzeitiger rechtsstaatlicher Bindung des Staates bei der Anwendung der Gewalt – ist ein Prozess der Zivilisation, ein fortschrittlicher Prozess. Es wird damit grundsätzlich ermöglicht, die Änderungen des Rechts selbst und die gesellschaftlichen Änderungen im Rahmen des Rechts zu vollziehen und auf gewaltsame Auseinandersetzungen zu verzichten. Die physische Gewaltlosigkeit auszuklammern ist in der Normalexistenz der Fortbewegung ihres historischen Prozesses die angemessene Weise der Existenz der menschlichen Gesellschaft. Die politische Auseinandersetzung, der Klassenkampf, wird durch das Verfassungsrecht der Republik Österreich nicht stillgestellt; die Verfassung ermöglicht es vielmehr, diese Auseinandersetzung gewaltfrei zu führen. Das Verfassungsrecht kann als der jeweilige Klassenwaffenstillstand gelten, aber im Fortgang des Klassenkampfes, nicht als Klassenfrieden, wie Wolfgang

Abendroth immer wieder betonte. Ein Klassenwaffenstillstand freilich mit dem Zweck, im Klassenkampf, der als Problem einer Klassengesellschaft ja niemals aufgehoben sein kann, die physische Gewaltlosigkeit auszuklammern und durch andere Formen der Gewalt zu überspielen. Daraus ergibt sich das Hauptinteresse der Arbeiterbewegung, diese Waffenstillstandsfrage zu ihren Gunsten zu erhalten, weil die Technik der gegenwärtigen Machttträger immer dazu neigt, sie zu ihren Ungunsten, und zwar entscheidend, zu verändern.

Das Festhalten an der Legalität hat also die wesentliche Funktion, die Gewaltfreiheit des politischen Prozesses zu garantieren. Und so ist es auch zu verstehen, was Friedrich Engels am Ende seines Lebens 1895 geschrieben hat:

„Die Ironie der Weltgeschichte stellt alles auf den Kopf. Wir, die ‚Revolutionäre‘, die ‚Umstürzler‘, wir gedeihen weit besser bei den gesetzlichen Mitteln als bei den ungesetzlichen und dem Umsturz. Die Ordnungsparteien, wie sie sich nennen, gehen zugrunde an dem von ihnen selbst geschaffenen gesetzlichen Zustand. Sie rufen verzweifelt mit Odilon Barrot: la légalité nous tue, die Gesetzlichkeit ist unser Tod, während wir bei dieser Gesetzlichkeit pralle Muskeln und rote Backen bekommen und aussehen wie das ewige Leben. Und wenn wir nicht so wahnsinnig sind, ihnen zu Gefallen uns in den Straßenkampf treiben zu lassen, dann bleibt ihnen zuletzt nichts anderes, als selbst diese ihnen so fatale Gesetzlichkeit zu durchbrechen.“¹³

Wir könnten das B-VG 1920 heute lesen als ein Nachfolgeprodukt des von der Aufklärung her stimulierten demokratischen Konzepts der Selbstbestimmung des Volkes. Ausdruck dieses Willens ist Art. 1 B-VG in Verbindung mit Art. 18 B-VG 1920: „Österreich ist eine demokratische Republik. Ihr Recht geht vom Volk aus“ (Art. 1) und: „Die gesamte staatliche Verwaltung darf nur auf Grund der Gesetze ausgeübt werden“ (Art. 18, Abs. 1) sowie schließlich (in der ursprünglichen Fassung): „Jede Verwaltungsbehörde kann im Rahmen (sic!) der Gesetze innerhalb ihres Wirkungsbereiches Verordnungen erlassen“ (Art. 18,

Abs. 2). Damit ist gesichert, dass der Normsetzer identisch ist mit den Normunterworfenen, oder von ganz anderer Warte her gesprochen: Demokratie beruht auf der ständigen Bereitschaft der demokratischen Kräfte des Volkes, sie zu schützen. Diese Bereitschaft im Ernstfall in demokratischen Massenaktionen praktisch zu zeigen, bleibt der geschichtliche Auftrag der österreichischen Arbeiterbewegung und aller anderen demokratischen Kräfte des Volkes, was auch immer Regierung und Verfassungsgericht beschließen mögen.

Diese Sichtweise hat sich in Österreich nicht als kollektive Denkweise realisiert. Aus heutiger Sicht wird das Bundes-Verfassungsgesetz 1920 vielmehr so gelesen, als ob das Volk schon dadurch „souverän“ sei, dass es von dem ehemals herrschenden Monarchen dessen in Qualität und Inhalt unveränderte Herrschaftsgewalt übernimmt und sie sofort an seine Vertreter delegiert; anders gesagt: Die Idee der Volkssouveränität hatte in Österreich nur einen flüchtigen Charakter und wurde durch das B-VG mehr oder minder entsorgt. Von allen Seiten wird unser Bundes-Verfassungsgesetz 1920 gelobt. Dieses Lob ist in vielerlei Hinsicht berechtigt – und so wie man einem gelungenen Handwerksstück nicht die Mühen seiner Fertigung ansieht, so sieht man auch dem B-VG nicht an, dass es nur als Produkt der kämpfenden Arbeiterinnen und Arbeiter in den Jahren 1918/19 entstehen konnte.

Anmerkungen:

- 1/ Karl Marx/Friedrich Engels: Werke (MEW), Bd. 1, S. 231.
- 2/ Ebd., S. 259.
- 3/ MEW, Bd. 4, S. 109.
- 4/ MEW, Bd. 42, S. 43.
- 5/ MEW, Bd. 8, S. 127.
- 6/ MEW, Bd. 36, S. 238.
- 7/ Hans Kelsen: Österreichisches Staatsrecht. Tübingen 1923, S. 238.
- 8/ MEW, Bd. 39, S. 97.
- 9/ Helmut Ridder: Wie und warum (schon) Weimar die Demokratie verfehlte, in: Roland Herzog (Hg.): Zentrum und Peripherie. Zusammenhänge – Fragmentierungen – Neuansätze. Festschrift für Richard Bäuml zum 65. Geburtstag. Chur u.a. 1992, S. 79–93, hier S. 80.
- 10/ MEW, Bd. 37, S. 463.
- 11/ Kelsen: Staatsrecht, S. 135f.
- 12/ MEW, Bd. 8, S. 128.
- 13/ MEW, Bd. 7, S. 525.

Referat am Symposium der Alfred Klahr Gesellschaft „100 Jahre Bundes-Verfassungsgesetz“ am 17. Oktober 2020.

Verfassung und Klassenkampf

Zum 100. Jahrestag des Beschlusses des Bundes-Verfassungsgesetzes

WALTER BAIER

Ich bin kein Historiker und kein Jurist. Mir geht es auch nicht um die „Schönheit der Verfassung“ oder um historisches Erinnern. Meine Interpretation dreht sich um die aktuelle politikwissenschaftliche und revolutions-theoretische Dimension. Die Corona-Pandemie, die ökologische Krise, die Rezession, die Digitalisierung und die staatlichen Politiken zur Bearbeitung dieser Herausforderungen des kapitalistischen Systems: das sind die Fragestellungen, die mich beschäftigen.

Die Rezession hat bereits vor der Pandemie eingesetzt. Sie hat die jetzigen Umstrukturierungen in den Unternehmen und den technologischen Quantensprung nicht ausgelöst, sondern beschleunigt. Die venezolanische Ökonomin Carlotta Perez, eine Neo-Schumpeterianerin, erweitert die Debatte um einen interessanten Aspekt, indem sie zeigt, dass der technologischen Paradigmenwechsel, den der Kapitalismus in den letzten 250 Jahren durchgemacht hat, regelmäßig in zwei Phasen erfolgte: Eine Einführungsphase („installation phase“), in der sich das neue Paradigma in Trial-and-Error konkretisierte. Hohes Risiko der Investitionen und ein Laissez-faire der Politik führen dazu, dass in dieser Phase die Führung beim Finanzkapital liege. Die Folge seien eine wachsende soziale Ungleichheit und die Bildung von Finanzblasen, was in eine Wirtschaftskrise münde, wie wir sie zuletzt 2007/08 erlebt haben. Die anschließende zweite Phase besteht in der allgemeinen Durchsetzung des neuen Paradigmas („deployment phase“). Diese erfolge unter der Führung des Realkapitals. Der Ausweg aus der Krise und die Umstellung auf einen neuen Wachstumspfad erfordere allerdings das Eingreifen des Staats und könne in Verbindung mit sozialen Kämpfen eine Phase der Prosperität und steigender Einkommen einleiten.¹

Wenn dies so zuträfe, dann wäre der jetzige staatliche Interventionismus, der sich von der Reaktion am Beginn der letzten Finanzkrise unterscheidet, das neue Normale. In Parenthese muss man allerdings die Frage stellen, inwieweit der (noch nicht beschlossene) Europäische Wiederaufbauplan und der so hochgelobte Green Deal der Europäischen

Kommission überhaupt den Erfordernissen einer Transformation der europäischen Ökonomien genügt und ausreicht, den technologischen Abstand zu den digitalen Supermächten USA und China zu verringern.

Die Frage des Staats rückt damit ins Zentrum, allerdings nicht wie in der Auseinandersetzung mit dem Neoliberalismus in Form einer Debatte über die generelle Sinnhaftigkeit staatlicher Eingriffe in das Marktgeschehen, sondern als Debatte darüber, mit welchen Zielen und Methoden die Eingriffe zu erfolgen hätten. Das ist der ökonomische Rahmen, in dem rechte PopulistInnen, Konservative und Liberale die Auseinandersetzung um eine neue Hegemonie führen. Meine These lautet: Die SozialistInnen werden in dieser Auseinandersetzung nur dann mehr sein als der linke Flügel der Liberalen, wenn sie wieder über Sozialismus reden, nicht in der Art eines verheißenen, gelobten Landes, sondern im Sinne eines Prozesses der Transformation.

Funktionelle Demokratie

Mein spezielles Interesse gilt dem Austromarxismus und den Überlegungen von Otto Bauer, Karl Renner, Max Adler, Käthe Leichter, Therese Schlesinger und Helene Bauer sowie ihren Debatten insbesondere mit Hans Kelsen, nicht nur, weil es um den Kontext der österreichischen Bundesverfassung geht, sondern weil in ihnen die strategischen Probleme eines demokratischen Sozialismus, der sich sowohl vom Reformismus Bernstein'scher Prägung als auch vom Bolschewismus à la Lenin und Trotzki unterscheidet, auf einem bis zum heutigen Tag nicht wieder erreichten theoretischen Niveau aufgeworfen wurden. Das erklärt sich nicht nur aus den Qualitäten der beteiligten TheoretikerInnen, die zu den bedeutendsten SozialwissenschaftlerInnen ihrer Zeit zählen, sondern aus der, ebenfalls bis heute einzigartig dastehenden Größe der sozialdemokratischen Partei in Österreich, die in den 1920er Jahren des vorigen Jahrhunderts die überwältigende Mehrheit der ArbeiterInnenklasse repräsentierte.

Anders als in den meisten 1918 neu gebildeten Nationalstaaten, in denen die lang ersehnte nationale Unabhängigkeit

die sozialen Gegensätze überdeckte, spitzte die „passive Revolution“ in Österreich, die die Ordnung im Interesse des Bürgertums umstürzte, die Klassen-gegensätze zu und drängte zu einer sozialen Revolution. Otto Bauers erstmals 1923 publiziertes Werk „Die österreichische Revolution“ beschreibt den Zeitraum von 1918 bis 1922, in die auch die Beschlussfassung des Bundes-Verfassungsgesetzes fällt. In rascher Folge wechselten einander die politischen Konstellationen ab: Auf die ursprüngliche *Hegemonie der sozialistischen Arbeiterbewegung*, in der auch die Errichtung einer – nach Bauers Einschätzung allerdings nur episodischen – Sowjetherrschaft möglich gewesen wäre, folgte ein von ihm konstatiertes *Gleichgewicht der Klassenkräfte*, das zu einem Übergewicht der bürgerlichen Kräfte überleitete und mit der – unter äußerem, wirtschaftlichem und militärischem Druck – durchgesetzten vollständigen Restauration der bürgerlichen Herrschaft endete.

Zur Beschreibung der politischen Zustände während der Hegemonie der Arbeiterbewegung prägt Bauer den Begriff der *funktionellen Demokratie*.² Max Adler beschrieb dieses System rückschauend als eine eigentümliche „Modifikation des parlamentarischen staatlichen Lebens, in welchem die staatliche Willensbildung nicht mehr bloß durch parlamentarische Beschlüsse zustande kommt, sondern in immer steigendem Maße bei dieser Willensbildung das Einvernehmen mit den Organisationen der großen wirtschaftlichen Interessenkreise gesucht werden muss, vor allem mit den Interessensorganisationen der Arbeiter und Angestellten.“³

Für Bauer bedeutete dies „eine „Vertiefung des demokratischen Gedankens der Regierung im Einvernehmen mit den Regierten“, die „in einem ständigen Ringen in den Versammlungen der Partei und Gewerkschaftsvertrauensmänner in den Arbeiter- und Soldatenräten, in den Betriebs- und Kasernenversammlungen [...] Tag für Tag in harten Kämpfen erarbeitet werden musste.“ Emphatisch schreibt er von einer „völlige(n) Umwälzung des Verhältnisses der Massen zum Staat“.⁴ In einem Käthe Leichter zugeschriebenen, nach der Niederlage im Februar 1934 für



Käthe Leichter (1895–1942)

das *Frankfurter Institut für Sozialforschung* verfassten Research-proposal mit dem Titel „Autoritätsprobleme in der österreichischen Arbeiterbewegung“ wird dieses Verhältnis deutlich nüchterner, als ein, über die „axiomatisch geforderte Einheit der Partei“ realisiertes „Zuredesystem“ beschrieben, dessen Schlüsselperson der „Vertrauensmann, der wichtigste psychologische Typ der SPÖ, weder ein extrem autoritärer noch ein revolutionärer Typ“, gewesen sei. „Fast ist man versucht, die nicht durchgängige Parallele zum Lehenswesen zu ziehen, bei dem eine Autoritätspyramide mit fortgesetzter Weiterverleihung der Autoritätstitel aufgebaut wurde.“⁵ Die Revolutionierung der ArbeiterInnenklasse nahm also die Form einer Verstaatlichung der ArbeiterInnenpartei an, die sich mühte, der Klasse die Revolution durch „Zureden“ auszureden.

Gleichgewicht der Klassenkräfte

Auf diesen Zustand folgte nun das von Bauer so bezeichnete „Gleichgewicht der Klassenkräfte“. Realpolitisch geht es um das Ringen der Christlich-Sozialen und der Sozialdemokraten in der Koalitionsregierung, in der das Kräfteverhältnis keiner Seite einen entscheidenden Sieg erlaubte und sie so zum Kompromiss nötigte. Deswegen hatte Hans Kelsen auch nicht ganz unrecht, wenn er Bauers Begriff „Gleichgewicht der Klassenkräfte“ als einen Versuch dekonstruierte, die von der Sozialdemokratie 1919/1920 betrieb-

ne Koalitionspolitik mit der Lehre von Marx und Engels in Übereinstimmung zu bringen, der zufolge der Staat nichts anderes als ein Unterdrückungsinstrument der herrschenden Klasse sei.

Diese Theorie gerate nun in die Krise, schreibt er, weil „das Proletariat – nicht zuletzt gestützt auf eine demokratische Verfassung – zu einer politischen Macht geworden ist, die seine Partei unmittelbar vor die Möglichkeit, ja Notwendigkeit stellt – sei es allein, sei es in Verbindung mit bürgerlichen Parteien – die Regierung jenes Staats zu übernehmen, den seine Theorie als eine zum ‚Absterben‘ bestimmte Ausbeuterorganisation ablehnt“.⁶ Mitte/Ende der 1970er Jahre erlebte der Begriff „Gleichgewicht der

Klassenkräfte“ eine Renaissance, als sich die italienische und die französische KP im Vorzimmer der Macht wähten und konzeptuell versuchten, die Probleme zu verstehen, die sich im Übergang zu einem demokratischen Sozialismus stellten. Das Interesse bestand auch deshalb, weil der Austromarxismus ein Vokabular bereitstellte, das eine Verständigung mit linken Strömungen der europäischen Sozialdemokratie erlaubte.⁷

Kelsens Bemerkung war zutreffend und geistreich, unterschätzte aber die Tiefe von Bauers Untersuchung, vor allem in ihren soziopolitischen Aspekten. Bauer schreibt etwa über die zwei aufeinander folgenden Koalitionsregierungen, die beide unter der Leitung des Sozialdemokraten Karl Renner standen, sich aber doch wesentlich unterschieden: „In der Zeit der Bildung der ersten Koalitionsregierung bestanden die stärksten Gegensätze zwischen den bäuerlichen und den Wiener Christlich-Sozialen. In dem Maße, als der ‚Heimkehrer‘ wieder zum Bauern geworden war, als die bäuerliche Bewegung den starken demokratischen Charakter der Umsturzzeit verloren und sich immer einseitiger gegen die Arbeiterklasse gewendet hatte, war dieser Gegensatz überwunden worden. Es war den Wiener Klerikalen gelungen, die bäuerlichen Abgeordneten allmählich wieder ihrer Führung unterzuordnen. Die erste Koalition war eine Klassenallianz der Arbeiter mit den Bauern. Die zweite Koalition war eine banale Parteienallianz der Sozialdemokraten mit den Christ-

demokraten, [...] mit dem durch die städtischen Christlich-sozialen repräsentierten Teil des Bürgertums, der nun wieder die bäuerlichen Stimmen kommandierte.“⁸

Hier finden wir alles: Lenin, Gramsci, Poulantzas. Aber auch Bauers Wunschenken: „Die Republik war in dieser Phase weder eine Bourgeoisrepublik noch eine proletarische Republik. [...] Sie war kein Klasseninstrument der Herrschaft einer Klasse über die andere, sondern ein Ergebnis des Kompromisses der beiden Klassen, ein Resultat des Gleichgewichts der Klassenkräfte.“⁹ Eine klassenpolitische Neutralität des Staats und der demokratischen Verfassung zu unterstellen, ist auch die immer wieder und sowohl gegen die Linke wie die Rechte verteidigte These Hans Kelsens.

1955, als er auf dem Höhepunkt des Kalten Krieges in den USA den Aufsatz „Demokratie und Sozialismus“ publizierte, wandte sich Kelsen gegen Friedrich von Hayeks „Der Weg in die Knechtschaft“: „Das Ergebnis der vorangehenden Untersuchung ist, dass alle Versuche einen Wesenszusammenhang zwischen Freiheit und Eigentum nachzuweisen ebenso fehlgeschlagen sind wie die, einen engeren Zusammenhang zwischen Demokratie und Kapitalismus als zwischen Demokratie und Sozialismus oder gar die ausschließliche Vereinbarkeit von Demokratie und Kapitalismus aufzuzeigen. Daher beschränken wir uns auf die These, dass die Demokratie als politisches System nicht notwendigerweise mit einem bestimmten Wirtschaftssystem verbunden ist.“¹⁰

Klassenneutralität des Staats

In die Mitte der 1920er Jahre in der österreichischen und der deutschen Sozialdemokratie geführten Debatte zur Staatstheorie griff Kelsen mit einem Aufsatz unter dem Titel „Marx oder Lassalle“ ein. Darin nahm er Bauers Gleichgewichtstheorie beim Wort: Wenn, so schreibt er, „jeder Staat ein aus dem Kräfteverhältnis der Klassen geschlossener Kompromiss sei, so trenne den jetzigen Staat von „einem künftigen, dem, dem sozialistischen Ideal ganz entsprechenden sozialen Gebilde, nur eine Graddifferenz, die durch zielbewusste Reform erfüllt, nicht durch Revolution übersprungen werden muss.“¹¹ Dieser Nivellierung widersprach Bauer aus ideologischen Gründen. Sein Beharren auf einem qualitativen Unterschied zwischen sozialistischem und bürgerlichem Staat wirkt aber kraftlos. Die Prekarität des Arguments der „funktionellen De-

mokratie“, die den Unterschied ausmachen soll, wurde bereits erwähnt.

Vor allem aber zeigten die Erfahrungen bei der von ihm geleiteten Sozialisierung etwas gänzlich anderes als einen neutralen Staatsapparat. Die Sozialisierung, so schrieb Bauer im Frühjahr 1919 in der Broschüre „Der Weg zum Sozialismus“, sollte „nicht „in der Form der brutalen Konfiskation des kapitalistischen Eigentums sondern gegen Entschädigung“ erfolgen.¹² Als man nun daranging, die Alpine Montan, den größten Industriekomplex des Landes, der im Eigentum einer tschechischen Holding stand, auf „nicht brutale“ Weise zu sozialisieren, stellte sich heraus, dass ein Wiener Spekulant, Richard Kola – bezeichnender Weise in Absprache mit dem Finanzminister Joseph Alois Schumpeter – die Anteile des Unternehmens aufgekauft und an eine italienische Finanzgruppe weitergereicht hatte. Da hinter den neuen Eigentümern eine der Siegermächte des Kriegs stand, blieb der Regierung nichts übrig als den *Fait accompli* zu akzeptieren. Damit war aber dem gesamten Sozialisierungsplan das Rückgrat gebrochen.

Interessant ist hier nicht nur das *Was* – „It’s the economy“ – sondern das *Wie*, das Poulantzas als die „strategische Selektivität des Staats“ bezeichnet, ein System von innerstaatlichen Filtermechanismen und Prioritätensetzungen, die bestimmte Praktiken privilegieren und andere, wie etwa die an der Staatsspitze beschlossene Sozialisierungsaktion ausschließen, und das seinen letzten Grund in der gesellschaftlichen Arbeitsteilung und in den Produktionsverhältnissen hat.

In den Worten Max Adlers, dem linken Flügelmann des Austromarxismus: „Und dies ist nebenbei bemerkt auch der Grund, warum eine sogenannte Arbeiterregierung selbst, wenn sie nur aus Sozialdemokraten besteht, selbst wenn sie sich auf eine sozialdemokratische Majorität stützen kann, doch niemals eine sozialistische Regierung sein kann, solange das Proletariat nicht stark genug ist, auch die ökonomische Macht im Staate an sich zu reißen. Daraus entspringt dann die historische Tragik jeder Arbeiterregierung, die durch gewisse innenpolitische Situationen notwendig werden kann, dass auch sie nur eine Verwalterin des bürgerlichen Staats sein kann, freilich mit sehr radikaler Wahrung und Förderung der Arbeiterinteressen, aber doch zugleich berufen, auch die ‚Staatsnotwendigkeiten‘ zu vertreten,

welche noch Notwendigkeiten des Klassenstaates der Besitzenden, der kapitalistischen Wirtschaftsordnung sind.“¹³ Wem fallen dazu nicht die historischen und aktuellen Beispiele ein?

Realistischer als die Unterstellung einer klassenpolitischen Neutralität des demokratischen Staats ist daher die Kritik des sozialistisch geprägten deutschen Staatsrechtlers Otto Kirchheimer an der Weimarer Verfassung, die ebenfalls im Zeichen eines Kompromisses sogar eine soziale Bindung des Eigentums statuierte und die Möglichkeit von Enteignungen vorsah. Dennoch hält er fest: „Das immer vorhandene Schwergewicht des Bestehenden, in diesem Fall des Privateigentums, wird dadurch, dass die Verfassung über die Frage, welches Wirtschaftssystem herrschen soll, keine Entscheidung trifft [...] noch mehr verstärkt.“¹⁴

Karl Renner, der 1929 in einem Buch mit dem Titel „Wege der Verwirklichung“ noch einmal auf die Frage der Sozialisierung zu sprechen kam, konnte also mit empirischen Argumenten, nicht nur aus der Sicht der österreichischen Erfahrung behaupten, dass eine Sozialisierung durch den Staat, solange man ihn nicht wirklich und dauernd beherrscht, nicht denkbar sei.¹⁵

Damit befände sich jedoch die Politik in einer Sackgasse: Der Staat ist bürgerlich, solange das kapitalistische Eigentum überwiegt, und das kapitalistische Eigentum kann nicht sozialisiert werden, weil der Staat bürgerlich ist. Dem von ihm so bezeichneten *Politismus* (gemeint ist offensichtlich Otto Bauers Strategie), der sich in der Krise befindet, stellt Renner das Konzept einer „Eigenwirtschaft der Arbeiterklasse“ gegenüber, die Idee der in Betriebsräten, Gewerkschaften, Produktions-, Konsumgenossenschaften und mannigfaltig anderen Formen demokratischer Selbstorganisation der Arbeiterklasse sich verwirklichenden Wirtschaftsdemokratie. Solche „sind *Mittel freier Organisation*, sind *Mittel rein ökonomischer Natur*, Mittel zur Umwälzung der Ökonomie *von innen heraus*, nicht außerökonomische Mittel, daher solche, *die im Schoße der alten die neue Ökonomie verbreiten können*.“¹⁶

Die Fragestellung hat auch aktuelle Bedeutung, wenn etwa die „Free and

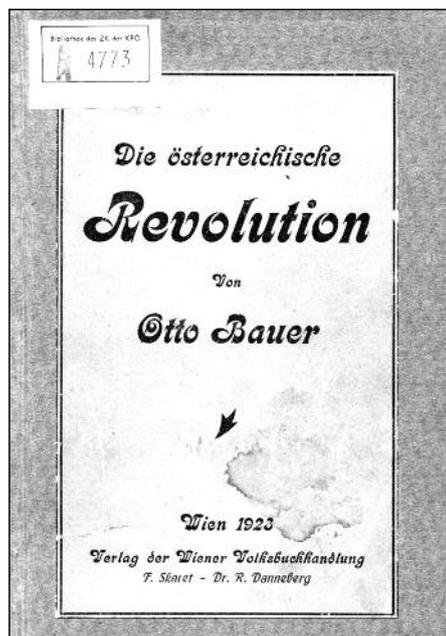


Otto Bauer (1881–1938)

Open Source Software“-Bewegung, ein auf Commons basiertes Innovationsparadigma auf dem Weg ist, sich innerhalb des Kapitalismus durchzusetzen, und inzwischen auch von den Big Players wie Microsoft und Google in ihre Geschäftsmodelle integriert wird. Was aber bedeuten derlei Einschlüsse nicht-marktwirtschaftlicher Logik im Zuge des kapitalistischen technologischen Wandels für die Strategie sozialer Transformation?¹⁷

Muss die marxistische Staatstheorie auf dem orthodox-marxistischen wie gleichermaßen anarchistischen Standpunkt beharren, dass eine sozialistische Transformation ausschließlich von außen, gegen den Staat durchgesetzt werden kann? Oder besteht demokratischer Sozialismus nicht viel eher darin, die auf die politische Macht zielenden Strategien sozialistischer Parteien mit dem Aufbau von wirtschaftlicher und sozialer Macht in Betrieben, Gemeinden, Genossenschaften und sozialen Bewegungen zu verbinden?

Damit betreten wir das Terrain der aktuellen politikwissenschaftlichen und revolutionstheoretischen Debatten, deren Ausgangspunkt Nicos Poulantzas’ Überwindung der Betrachtung des Staats als eines homogenen Blocks ist. Poulantzas weist die „simple Alternative Stellungen- und Bewegungskrieg à la Gramsci“ zurück, weil auch ihr die Idee des Staats als einer Festung zugrunde läge, die von außen belagert und eingenommen werden müsse. Doch, und ohne die Priorität der außerparlamentarischen und außer-



„Die österreichische Revolution“ von Otto Bauer, Wien 1923

institutionellen Kämpfe, die das innere Kräfteverhältnis der Staatsapparate verändern, zu relativieren, schreibt er: „Der lange Prozess der Machtergreifung in einem demokratischen Weg zum Sozialismus besteht im Wesentlichen darin, die innerhalb der staatlichen Netzwerke verstreuten Widerstandsnester zu entfalten, verstärken und koordinieren und zu leiten, sowie neue Zentren zu schaffen und zu entwickeln“, sodass diese zu effektiven Zentren der Macht werden.¹⁸

Bemerkungen zum sozialistischen Staat

Wenn die SozialistInnen sich nicht in mehr oder weniger radikale Linksliberale verwandeln wollen, so müssen sie wieder vom Sozialismus reden. Man muss sich auch davon lösen, sich den Sozialismus als eine Gesellschaft der unbegrenzten materiellen Möglichkeiten vorzustellen. Das ist allein schon aufgrund der ökologischen Grenzen der Zivilisation nicht denkbar. Aus theoretischer Sicht ist es zudem unseriös, alle progressiven Agenden – Ökologie, Feminismus, Demokratie, soziale Gerechtigkeit etc. – zu einer „Großen Erzählung“ aufzusummieren und diese dann Sozialismus zu nennen. Die Herausforderung besteht ja nicht darin, Ideale zu verkünden, sondern Methoden zu finden, sie zu verwirklichen.

In einem 1927 verfassten Manuskript definiert Karl Polanyi, bezugnehmend auf das Engels-Wort „vom Sprung aus dem Reich der Notwendigkeit ins Reich der Freiheit“, Sozialismus als dasjenige Wirtschaftssystem, das durch seine

Eigentumsordnung und die politische Demokratie den Menschen ermöglicht, die Interaktion untereinander und mit der Natur bewusst, das heißt frei zu gestalten.¹⁹ Wie die Menschen ihre Freiheit leben, ist allerdings eine andere Frage, auch in einem demokratischen Sozialismus. Bisweilen hilft bei der Klärung der eigenen Ideen der Vergleich mit dem Blick von kritischen Außenstehenden. Der bereits erwähnte Schumpeter, der die für einen bürgerlichen Ökonomen exzentrische Auffassung vertrat, dass der Sozialismus die notwendige Konsequenz der kapitalistischen Dekadenz darstelle, verstand den Sozialismus als eine gesellschaftliche Betriebsweise, die kulturell indeterminiert sei.²⁰ Das heißt, als eine solche sei sie denn auch mit unterschiedlichen kulturellen und wertemäßigen Orientierungen verbindbar.

Wie weit Schumpeters Idee, dass die politischen Institutionen und die Kultur, die den Rahmen einer sozialistischen Produktionsweise abgeben, tatsächlich willkürlich zu wählen seien, realistisch ist oder nicht, bleibe dahingestellt. Tatsache ist, dass das 20. Jahrhundert Versuche gesehen hat, sozialistische Gesellschaften sehr unterschiedlicher Charakteristiken aufzubauen, und so scheint mir zweckmäßig, zwischen dem Sozialismus als einem wirtschaftlichen *Betriebs-system* der Gesellschaft und dem Sozialismus als einem *moralisch-kulturellen* Projekt unterscheiden, das in Zeit und Raum, historisch konkret Gestalt erhält und vor allem durch die soziale und politische Bewegung geprägt wird, die es verwirklicht. In diesem Sinn ist der Sozialismus, für den wir kämpfen, ein demokratisches, ein soziales, ökologisches, internationalistisches und feministisches Projekt. Im Wettstreit der Ideen wäre zu beweisen, dass und wie der Sozialismus die materielle Basis der Verwirklichung jener Werte bereitstellen kann, die wir in dem bestimmten historischen Moment, in dem wir leben, als die gesellschaftlich maßgeblichen durchsetzen wollen.

So verstehe ich schließlich auch Polanyi, der schreibt: „Die Menschheit wird nur frei, wenn sie weiß, was sie ihre Ideale kosten. [...] denn nur, wenn zwischen den zu erbringenden Opfern und dem Fortschritt, den wir auf dem Weg der Verwirklichung unserer Ideale zu erhoffen haben, ein unmittelbarer, kontrollierbarer und bis ins kleinste ziffernmäßig verfolgbare Zusammenhang zu ersehen ist, können wir Menschen die Antriebe in uns entfalten, um den Weg nach aufwärts unbeirrt zu gehen.“²¹

Anmerkungen:

- 1/ Vgl. Carlotta Perez: Using the history of Technological Revolutions to help us understand the present & shape the future, <https://www.youtube.com/watch?v=zKDkl3yohTc&feature=youtu.be> [1.10.2020].
- 2/ Otto Bauer: Die österreichische Revolution. Wien 2015, S. 192.
- 3/ Max Adler: Politische oder soziale Demokratie. Berlin 1926, S. 151.
- 4/ Bauer: Revolution, S. 193
- 5/ Archiv des Frankfurter Instituts für Sozialforschung, Studien zu Autorität und Familie, F 1/V, Kt. 70, Käthe Leichter: Vorschlag für eine Untersuchung über die Autoritätsprobleme der österreichischen Arbeiterbewegung, o.D. [1937/38].
- 6/ Hans Kelsen: Marx oder Lassalle. Wandlungen in der politischen Theorie des Marxismus, in: Ausgewählte Aufsätze, hg. von Norbert Leser. Wien 1967, S. 145.
- 7/ Detlev Albers/Josef Hindels/Lucio Lombardo-Radice (Hg.): Otto Bauer und der „dritte Weg“. Die Wiederentdeckung des Austromarxismus durch Linkssozialisten und Eurokommunisten. Frankfurt/M., New York 1979; Detlev Albers u.a. (Hg.): Perspektiven der Eurolinken. Frankfurt/M., New York 1981.
- 8/ Bauer: Revolution, S. 219.
- 9/ Ebd., S. 250.
- 10/ Hans Kelsen: Demokratie und Sozialismus, in: Ausgewählte Aufsätze, S. 201.
- 11/ Ebd., S.160.
- 12/ Otto Bauer: Der Weg zum Sozialismus. Wien 1921, S. 32.
- 13/ Adler: Demokratie, S. 125.
- 14/ Otto Kirchheimer: Weimar – und was dann? Analyse einer Verfassung, in: ders.: Politik und Verfassung. Frankfurt/M. 1964, S. 159.
- 15/ Karl Renner: Wege der Verwirklichung Betrachtungen über politische Demokratie Wirtschaftsdemokratie und Sozialismus. Berlin 1929, S. 35.
- 16/ Ebd.
- 17/ Siehe Marco Berlinguer: Experiments at the Frontier of Technological Revolution Commons, Markets and Public Policies, <https://www.transform-network.net/publications/issue/commons-markets-and-public-policy> [1.10.2020].
- 18/ Nicos Poulantzas: Staatstheorie. Politischer Überbau, Ideologie, Autoritärer Etatismus. Hamburg 2002, S. 286.
- 19/ Karl Polanyi: Über die Freiheit, in: ders.: Chronik der großen Transformation. Artikel und Aufsätze (1920–1945), Bd. 3, Marburg 2004, S. 137–172.
- 20/ Joseph A. Schumpeter: Kapitalismus, Sozialismus und Demokratie. München 1975, S. 273.
- 21/ Karl Polanyi: Sozialistische Rechnungslegung, in: Chronik, S. 109.

Referat am Symposium der Alfred Klahr Gesellschaft „100 Jahre Bundes-Verfassungsgesetz“ am 17. Oktober 2020.

„Eine wahrhaft demokratische Volksverfassung“

Die KPÖ zur Verfassungsfrage 1945/46

MANFRED MUGRAUER

Nach der Befreiung Österreichs vom Faschismus im April 1945 wurde eine Provisorische Regierung gebildet, an der die KPÖ als gleichberechtigte Partnerin von SPÖ und ÖVP beteiligt war.¹ Die ersten Gesetzgebungsmaßnahmen der Provisorischen Regierung zielten darauf ab, dem wiedererstandenen Staat rechtliche Grundlagen zu geben. Im Zuge dessen wurde die Verfassungsfrage aktuell. In Artikel I der am 27. April 1945 verabschiedeten Unabhängigkeitserklärung war zunächst ganz allgemein von der Wiederherstellung der demokratischen Republik Österreich und ihrer Einrichtung „im Geiste der Verfassung von 1920“ die Rede.² Demgemäß wären alle weiteren verfassungsrechtlichen Optionen weitgehend offen gewesen, bis hin zu einer verfassungsrechtlichen Verankerung von Neuordnungsplänen. Dennoch wurde bereits am 13. Mai 1945 vom Kabinettsrat das „Verfassungs-Überleitungsgesetz“ beschlossen, mit dem die Bundesverfassung des Jahres 1920 in der Fassung von 1929 definitiv in Kraft gesetzt wurde. Mit der raschen Übernahme der alten Verfassung wurde bereits wenige Wochen nach der Befreiung der Verfassungszustand vom 5. März 1933 zementiert. Eine von der KPÖ geforderte breite öffentliche Auseinandersetzung über neue Verfassungsinhalte und die Erweiterung demokratischer Rechte fand ein frühes Ende.

„Neue Demokratie“

Zunächst hatte auch Staatskanzler Karl Renner (SPÖ) die Ausarbeitung einer neuen Verfassung bzw. zumindest die Rückkehr zu den Grundsätzen der Verfassung von 1920 geplant. In einem Mitte April 1945 – vor der Konstituierung der Regierung – verfassten Exposé lehnte er den Gedanken, „es handle sich einfach um Restauration“, also „um Wiederherstellung des Zustandes vor 1933 und 1938“, grundsätzlich ab. Vielmehr gehe es, so Renner, um „die Zukunft, den Aufbau einer neuen Ordnung, die Verwirklichung des Sozialismus“.³ Ähnlich äußerte sich Renner in seinem bekannten Brief an Josef Stalin vom 15. April 1945, in dem er sich für die Befreiung Österreichs durch die Rote

Armee bedankte und es als „unfraglich“ bezeichnete, dass „die Zukunft des Landes dem Sozialismus“ gehöre.⁴ Auch gegenüber dem ÖVP-Politiker und Bürgermeister von Baden Josef Kollmann stellte Renner in einem Brief vom 17. April 1945 klar, dass er „mit aller Entschiedenheit auf dem Standpunkt der Verfassung von 1920“ stehe und „die Legalität wie die Vernunft aller Novellen dazu“ bestreite,⁵ womit er also die Novelle von 1929 außer Kraft gesetzt sehen wollte. Unter dem Einfluss seines Parteikollegen Adolf Schärf ging Renner aber rasch von seinen Plänen ab, Verfassungsfragen mit sozialistischen Zielstellungen in Verbindung zu bringen. In Schärf's Augen hätte eine Verfassungsreform der KPÖ in die Hände gespielt, die auf ein neues, volksdemokratisches Staatswesen orientierte, und er wollte „langwierige Auseinandersetzung“ mit den Kommunisten vermeiden.⁶ Um einer grundsätzlichen Diskussion über die Weichenstellungen der wiedererstandenen Republik auszuweichen, forcierten SPÖ und ÖVP die rasche Wiederherstellung der alten verfassungsrechtlichen Grundlagen. Die Ausarbeitung einer neuen Verfassung stand für sie im Kabinettsrat nicht mehr zur Diskussion.

Insgesamt spiegeln sich in den Gegensätzen, die in der Verfassungsfrage auftraten, die unterschiedlichen Vorstellungen der politischen Parteien über die künftige Verfasstheit Österreichs. Im Kern ging es darum, ob 1945 nur das „alte“ Österreich wiederhergestellt oder ob ein neues Staatswesen geschaffen werden sollte. Mit der Forderung nach einer „neuen zeitgemäßen demokratischen Verfassung“⁷ zielte die KPÖ vor allem darauf ab, die in der unmittelbaren Nachkriegszeit zu konstataierende europaweite Linksverschiebung der politischen Kräfteverhältnisse in Österreich verfassungsrechtlich entsprechend zu verankern, was auch eine Verbesserung der Wirkungsbedingungen für das weitergehende kommunistische Neuordnungsprogramm bedeutet hätte. In diesem Sinne betrachteten die KommunistInnen den Kampf um die Verfassung als den „juridische(n) Ausdruck einer weit bedeutsameren Auseinandersetzung“.⁸ Die Vorstellungen von SPÖ

und ÖVP hingegen gingen nicht über die Wiedererrichtung der politischen und sozioökonomischen Strukturen der Jahre vor 1933 hinaus, die nun allerdings nicht mehr auf Konflikt, sondern auf Klassenzusammenarbeit gestützt sein sollten. Darüber hinaus spiegelte sich in der ablehnenden Haltung von ÖVP und SPÖ die Tendenz, einer Diskussion über die Verfassungsentwicklung der Ersten Republik und über die politische Vergangenheit Österreichs insgesamt auszuweichen. „Die Tabuisierung bestimmter Themen, und damit die für Österreich spezifische Verdrängung der jüngsten Geschichte, war aber eine der Grundlagen für die Stabilität der Jahrzehnte andauernden Koalition“, wie die Historikerin Gertrude Enderle-Burcel analysiert.⁹

Kernstück der von der KPÖ geforderten „wahre(n) demokratische(n) Volksverfassung“¹⁰ war die Verankerung demokratischer Freiheits- und Grundrechte. Mit Hinweis auf den unzureichenden Charakter des Staatsgrundgesetzes aus dem Jahr 1867, also aus der Zeit der Monarchie, sollte ein Grundrechtskatalog – darunter das Recht auf Arbeit und das Recht auf Bildung – in die Verfassung selbst eingebaut werden. Zudem sollten die Demokratisierung des Staatsapparats und verfassungsmäßige Garantien gegen Faschismus, Großdeutschtum und Rassismus festgeschrieben werden.¹¹ „Demokratie bedeutet nicht allein das Bestehen von Parlament und Parlamentarismus. Demokratie ist wirkliche Mitarbeit des Volkes an der Entscheidung und an der Durchführung der wichtigsten Angelegenheiten, die das Volk betreffen“, argumentierte Johann Kopleinig, der Vorsitzende der KPÖ. Hierfür sei aber der Rahmen der bisherigen Verfassung zu eng.¹² Mit der kommunistischen Forderung nach einer „Wirtschaftsdemokratie“ wurden vor allem die verfassungsrechtliche Verankerung der Verstaatlichung und die Mitbestimmung der ArbeiterInnenschaft in den Betrieben angesprochen. In der Frage des Staatsapparats müsse entgegen einer „volksfremden Bürokratie“ die demokratische Verwaltung von unten bis oben garantiert sein.¹³ Insgesamt ging es darum, die politische Demokratie um wirtschafts- und sozialpolitische Reformen zu ergänzen



Ernst Fischer (1899–1972), Hauptsprecher der KPÖ in Verfassungsfragen

zen und dadurch die Kampfbedingungen der ArbeiterInnenbewegung zu stärken.

Autoritärer Führungsstil

Die Wiederinkraftsetzung der Bundesverfassung in der Fassung von 1929 war im Kabinettsrat der Provisorischen Regierung von heftigen Auseinandersetzungen begleitet, die zwei Mal bis an die Grenzen des Bruches führten. Als am 13. Mai 1945 das (auf den 1. Mai rückdatierte) „Verfassungs-Überleitungsgesetz“ und die „Vorläufige Verfassung“ zur Beschlussfassung standen, war dies die erste große Belastungsprobe der Dreiparteienregierung aus SPÖ, ÖVP und KPÖ. Adolf Schärf argumentierte, dass eine Rückkehr zur Verfassung von 1920 deshalb nicht möglich sei, da man sich nicht berechtigt fühlen könne, das Ergebnis einer 14-jährigen demokratischen Entwicklung rückgängig zu machen.¹⁴ Die KPÖ hingegen interpretierte die Verfassung von 1929 als Ausdruck des Niedergangs der Demokratie in der Ersten Republik und als „Ergebnis reaktionärer Erpressung“, da sie unter dem Druck der faschistischen Heimwehr erzwungen worden war und autoritäre Elemente enthielt.¹⁵ Eine „Verfassung des bundespräsidentiellen Notverordnungsrechtes“, die „der Jammergestalt eines Miklas diktatorische Vollmachten verlieh“, eine Verfassung „des Bürokratismus und der Polizeigewalt“ könne „nicht die Verfassung des neuen, demokratischen Österreich sein“, so die kommunistische Argumentation.¹⁶

Staatskanzler Karl Renner weigerte sich jedoch, den kommunistischen Ein-

spruch gegen das Verfassungs-Überleitungsgesetz zu protokollieren und erklärte das Gesetz kurzerhand für beschlossen. Nach Protesten der kommunistischen Regierungsmitglieder stellte er diesen die Demission anheim,¹⁷ beruhte die Provisorische Regierung doch auf dem Konsensprinzip. Renner statuierte mit diesem „Trick“¹⁸ ein Exempel, wie er umstrittene Materien im Kabinettsrat zu lösen gedachte, was sowohl in der Erinnerungs- als auch in der Forschungsliteratur als „autoritärer“ Führungsstil des Staatskanzlers charakterisiert wird.¹⁹ Da die demokratische Zusammenarbeit geradezu im Mittelpunkt der kommunistischen Wiederaufbaukonzeption stand und die Einheit des Landes nicht gefährdet werden sollte, konnte ein Ausscheiden aus der Regierung für die KPÖ jedoch keine Option darstellen. Im Rahmen der am Abend der Kabinettsratssitzung am 13. Mai 1945 stattfindenden Parteiarbeiterkonferenz wurden das Verfassungs-Überleitungsgesetz und die gleichzeitig beschlossene „Vorläufige Verfassung“ von Johann Koplenig zwar als Provisorium dargestellt, er verzichtete aber darauf, den schwerwiegenden Konflikt in der Regierung, der sich wenige Stunden zuvor im Kabinettsrat abgespielt hatte, öffentlich zu machen.²⁰

Zu vergleichbaren Auseinandersetzungen kam es bei der Diskussion um die Wiederinkraftsetzung der Verfassung der Stadt Wien in der Fassung von 1931. Im Mittelpunkt dieser Kontroverse über die Neuordnung des Gemeinderechts stand die Frage des Wirkungsbereichs der Bezirksvorsteher und der Bezirksvertretungen. Die KPÖ trat für erweiterte Kompetenzen der Bezirksebene ein, nicht zuletzt vor dem Hintergrund, dass im April zahlreiche Kommunisten als Bezirksbürgermeister eingesetzt worden waren. Konkret forderte der kommunistische Unterstaatssekretär Karl Altmann in der Kabinettsratssitzung am 10. Juli 1945, dass hinsichtlich der Bezirksbürgermeister ein besonderes Gesetz verabschiedet werden müsse und nicht schematisch die Kompetenzen von 1931 wiederingeführt werden könnten, da diese den „heutigen Verhältnissen nicht entsprechen“, womit er vor allem auf den erweiterten Tätigkeitsbereich der Bezirksvorsteher in den Wochen nach der Befreiung Österreichs abhob.²¹ „Die Männer, auf deren Schultern die Arbeitslast und die Verantwortung in den schwersten Zeiten ruhte“, könnten verlangen, „daß auch in weniger schweren Zeiten ihnen das Recht zusteht, als

demokratische Vertreter ihres Bezirkes bestimmte wichtige Angelegenheiten ihres Bezirkes zu regeln“, hieß es dazu in einer Darstellung des kommunistischen Pressedienstes.²²

Erneut brachte Renner seine persönliche Autorität zum Tragen, übergab die kommunistischen Einwände und erklärte das „Wiener Verfassungs-Überleitungsgesetz“ für beschlossen, obwohl in der vorangegangenen Debatte keine Einstimmigkeit erzielt werden konnte. Die Abschlussdiskussion der Kabinettsratssitzung lässt an Deutlichkeit nichts zu wünschen übrig: Nach dem Einwand von Karl Altmann unterbrach Renner die Debatte mit einer Drohung in Richtung der kommunistischen Regierungsmitglieder, mit der er deren Austritt aus der Regierung in den Raum stellte.²³ Nach Wiederaufnahme der Sitzung stellte er die lakonische Frage, ob sich die Auffassung der Staatssekretäre und Unterstaatssekretäre mit seiner eigenen decke, die Verfassung der Stadt Wien durch das vorliegende Überleitungsgesetz wieder in Kraft zu setzen, registrierte sogleich Zustimmung und erklärte das Gesetz für angenommen. Das Protokoll vermerkt an dieser Stelle „vereinzelt Widerspruch“ und „herrschende Unruhe“. Dabei fiel auch der Zwischenruf des kommunistischen Unterstaatssekretärs Otto Mödlagl, dass es sich bei der Art und Weise der Beschlussfassung „um einen Dreh“ handle. Renners herablassende Reaktion und das damit verbundene Ende der Diskussion verdient im einzelnen wiedergegeben zu werden:

„Staatskanzler Dr. Renner: Haben Sie einen Einwand zu erheben?“

Unterstaatssekretär Ing. Mödlagl: Ja.

Staatskanzler Dr. Renner: Und welche Konsequenzen ziehen Sie daraus?

Unterstaatssekretär Ing. Mödlagl: I. werde ich den Einwand begründen ...

Staatskanzler Renner: Ich werde mich nicht herstellen, bei der überwiegenden Mehrheit der Auffassungen, mich in Einzelheiten einzulassen.

Die Sitzung ist geschlossen.“²⁴

Zurück in das alte Österreich

Bereits bei der Diskussion im Kabinettsrat am 13. Mai 1945 hatte sich die KPÖ dagegen ausgesprochen, Verfassungsgesetze zu beschließen, sondern nach dem Vorbild von Jugoslawien, Polen, Ungarn und der Tschechoslowakei zunächst nur Übergangsbestimmungen zu schaffen. Die endgültige Ausarbeitung und Beschlussfassung einer neuen Verfassung sollte dem erst zu wählenden

Parlament vorbehalten sein.²⁵ Dass die kommunistischen Auffassungen auch vom formaljuristischen Standpunkt nicht unberechtigt waren, zeigen die vom Staatsamt für Justiz formulierten Einwände gegen die eingebrachte Regierungsvorlage, die mit dem Standpunkt der KPÖ weitgehend korrespondierten: Das vom Parteilosen – im weiteren Sinne der SPÖ zuzurechnenden – Josef Gerö geleitete Staatsamt war ebenfalls der Meinung, dass das Verfassungsgesetz das Mandat der Provisorischen Regierung überschreite und die Einrichtung der Verfassung der künftigen Nationalversammlung überlassen bleiben solle. Überdies bestehe keine unmittelbare Notwendigkeit, das Verfassungsgesetz 1929 wieder in Kraft zu setzen, man könne mit dem Gesetz über die Vorläufige Verfassung „ohne weiteres das Auslangen finden“, so der Standpunkt des Staatsamts für Justiz.²⁶

Auch die vom Kabinettsrat beschlossene Wiedereinführung der Verfassung von 1929 betrachtete die Partei nur als ein Provisorium. „Nur wer die entscheidenden Erfahrungen des großen antifaschistischen Befreiungskampfes verschlafen hat, wie die maßgebenden Männer der beiden großen österreichischen Parteien, kann sich mit der unzureichenden vofaschistischen Verfassung begnügen, die so offensichtlich im Kampf gegen den Faschismus versagt hat“, wurde etwa in *Weg und Ziel*, der theoretischen Zeitschrift der KPÖ, festgehalten.²⁷ Nach dem schlechten Abschneiden der KPÖ bei den Nationalratswahlen im November 1945 gelang es aber nicht mehr, die Wiederherstellung des verfassungsrechtlichen Zustands von 1933 aufzuweichen und den Verfassungsdiskurs in Gang zu bringen. So beschloss der neugewählte Nationalrat in seiner ersten Sitzung am 19. Dezember 1945 ohne Debatte ein Verfassungs-Übergangsgesetz, worin die Verfassung von 1929 wieder in vollem Umfang zur Bundesverfassung gemacht wurde.²⁸ Obwohl die KPÖ ihre Kritik aufrecht erhielt und die Verfassung weiter als Provisorium ansah, stimmte auch sie diesem Gesetz zu, um ihr Image als konstruktiv-gestaltende Kraft in der neu gebildeten Konzentrationsregierung unter Leopold Figl (ÖVP) zu wahren.

Nachspiel im Alliierten Rat

Ein kurzes Nachspiel erlebte die Verfassungsdiskussion im April/Mai 1946, nachdem das Verfassungs-Übergangsgesetz aufgrund des Einspruchs der



Sitzung des neu gewählten Nationalrats am 19. Dezember 1945 (v.l.): Ernst Fischer und Johann Koplenig (beide KPÖ), der designierte Bundeskanzler Leopold Figl (ÖVP) und Staatskanzler (später Bundespräsident) Karl Renner (SPÖ).

sowjetischen Besatzungsmacht am 25. März nicht die Zustimmung des Alliierten Rates erhalten hatte.²⁹ Unter den Alliierten herrschte zwar zunächst Einigkeit über die Ablehnung der Verfassung von 1929; deren Auftrag an die österreichische Regierung, bis 1. Juli 1946, also binnen kurzer Frist, eine vollständig neue, zeitgemäße Verfassung auszuarbeiten,³⁰ wurde von dieser jedoch nicht erfüllt. Vielmehr wurde die Verfassungsfrage in Reaktion auf das Schreiben des Alliierten Rates auf die Tagesordnung der Nationalratssitzung am 12. April 1946 gesetzt. Als dort das Verfassungs-Übergangsgesetz mit den Stimmen von ÖVP und SPÖ gegen jene der KPÖ bekräftigt wurde, wertete dies Ernst Fischer, der Hauptsprecher der KPÖ in Verfassungsfragen, als ein Zurück „in das alte Österreich, [...] in das Österreich der sterbenden Demokratie“.³¹ Kanzler Figl hatte zuvor die Rechtsauffassung der Regierung bekräftigt, dass Österreich keine neue Verfassung benötige, da mit der Genehmigung der Unabhängigkeitserklärung, des Verfassungs-Überleitungsgesetzes und der Vorläufigen Verfassung der Alliierte Rat auch dem Inkrafttreten des Bundes-Verfassungsgesetzes bereits zugestimmt habe. Österreich habe demgemäß bereits eine definitive Verfassung, und zwar jene von 1929.³² Die Forderung der KPÖ, eine neue, „wahrhaft demokratische Verfassung“³³ auszuarbeiten, blieb ohne parlamentarischen Widerhall. Da nach dem Zweiten Kontrollabkommen nur ein ein-

stimmiges Veto des Alliierten Rates österreichische Verfassungsgesetze verhindern konnte, bei den Alliierten aber keine Einigkeit mehr über die Frage einer neuen Verfassung bestand, wurden der sowjetische Einspruch und die gesamte Verfassungsfrage innenpolitisch bedeutungslos.

Während etwa in Deutschland eine Abkehr von der Weimarer Reichsverfassung stattfand und in Frankreich und Italien auf Betreiben der kommunistischen Parteien grundlegende demokratische Prinzipien in den neuen Verfassungen verankert wurden, konnte Vizekanzler Adolf Schärff 1950 erleichtert feststellen, dass Österreich Verfassungskämpfe erspart geblieben waren.³⁴ Der zwischen SPÖ und ÖVP bereits im Mai 1945 „rasch und schmerzlos erzielte Verfassungskompromiss“³⁵ erwies sich als eine der wichtigsten restaurativen Weichenstellungen des Jahres 1945. Er verdeutlicht die frühe Defensive der KPÖ und das Scheitern ihrer Vorstellungen über ein „neues Österreich“. Während in den meisten befreiten Ländern Europas den geänderten politischen Verhältnissen Rechnung getragen wurde und angesichts der faschistischen Erfahrungen neue Verfassungen ausgearbeitet wurden, war die Verfassungsdiskussion in Österreich bereits 1945 beendet bzw. hatte im Grunde nie stattgefunden: Über den Kabinettsrat hinaus hatte sie kein Forum gefunden, eine öffentliche Auseinandersetzung über neue Verfassungsinhalte

fand nicht statt. Damit wurde aus der autoritären Verfassungsnovelle des Jahres 1929 ein bis heute wähernder Dauerzustand.

Anmerkungen:

1/ Mugrauer, Manfred: Die Politik der KPÖ in der Provisorischen Regierung Renner. Innsbruck, Wien, Bozen 2006.

2/ Proklamation über die Selbständigkeit Österreichs, StGBI. Nr. 1, verlaublich am 1. Mai 1945, auch abgedruckt in: Csáky, Eva-Marie (Hg.): Der Weg zu Freiheit und Neutralität. Dokumentation zur österreichischen Außenpolitik 1945–1955. Wien 1980 (Schriftenreihe der Österreichischen Gesellschaft für Außenpolitik und internationale Beziehungen, Bd. 10), S. 36–37, hier S. 37.

3/ Österreichische Gesellschaft für Zeitgeschichte, Nachlass 2, Karl Renner, Do 721, Mappe 8, Probleme I: Politik, o.D. [April 1945], S. 1.

4/ Renners Brief an Stalin, in: *Weg und Ziel*, 13. Jg. (1955), Nr. 12, S. 873–875, hier S. 875.

5/ Nasko, Siegfried (Hg.): Karl Renner in Dokumenten und Erinnerungen. Wien 1982, S. 150–151, hier S. 151.

6/ Schärf, Adolf: Österreichs Erneuerung 1945–1955. Das erste Jahrzehnt der zweiten Republik. Wien 1955, S. 49f.

7/ So Ernst Fischer im Nationalrat (Stenographisches Protokoll. 13. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich, V. Gesetzgebungsperiode, 12.4.1946, S. 167–170, hier S. 170.

8/ Die neue Verfassung Frankreichs. Zur heutigen Volksabstimmung, in: *Österreichische Volksstimme*, 5.5.1946, S. 1–2, hier S. 1.

9/ Enderle-Burcel, Gertrude: Die österreichischen Parteien 1945 bis 1955, in: Sieder, Reinhard/Steinert, Heinz/Tálos, Emmerich (Hg.): Österreich 1945–1995. Gesellschaft, Politik, Kultur. Wien 1995 (Österreichische Texte zur Gesellschaftskritik, Bd. 60), S. 80–93, hier S. 85.

10/ Stenographisches Protokoll. 13. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich, V. Gesetzgebungsperiode, 12.4.1946, S. 167–170, hier S. 168.

11/ ÖGZ, Nachlass 40, Josef Lauscher, Do 143, Mappe 9, Stellungnahme zum Verfassungsüberleitungsgesetz 1945 [Entwurf], o.D. [1945], S. 7; Kostmann, J. [Jenö]: Österreichische Verfassung, in: *Österreichisches Tagebuch*, Nr. 2, 12.4.1946, S. 3.

12/ Kopenig, Johann: Der Weg zur Volksdemokratie, in: *Österreichische Volksstimme*, 26.7.1946, S. 1–2, hier S. 2.

13/ Stenographisches Protokoll. 13. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich, V. Gesetzgebungsperiode, 12.4.1946, S. 167–170 (Ernst Fischer), hier S. 170.

14/ „... im eigenen Haus Ordnung schaffen“. Protokolle des Kabinettsrates 29. April 1945 bis 10. Juli 1945, hg. von Gertrude Enderle-Burcel, Rudolf Jeřábek und Leopold Kammerhofer. Horn, Wien 1995 (Protokolle des Kabinettsrates der Provisorischen Regierung Karl Renner 1945, Bd. 1), S. 65.

15/ Stenographisches Protokoll. 13. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich, V. Gesetzgebungsperiode, 12.4.1946, S. 167–170 (Ernst Fischer), hier S. 168f.; Kostmann, J. [Jenö]: Österreichische Verfassung, in: Öster-

reichisches Tagebuch, Nr. 2, 12.4.1946, S. 3. 16/ Dr. Renner zur Verfassung 1929, in: *Österreichische Volksstimme*, 11.4.1946, S. 2; F.G. [Fritz Glaubau]: Sieben Tage, in: *Österreichisches Tagebuch*, Nr. 3, 20.4.1946, S. 3.

17/ „... im eigenen Haus Ordnung schaffen“, S. 64–66; Schärf: Österreichs Erneuerung, S. 53. 18/ Fischer, Ernst: Das Ende einer Illusion. Erinnerungen 1945–1955. Wien, München, Zürich 1973, S. 80.

19/ DÖW 22567/30, Hella Altmann-Postranecky: Die Zeit der provisorischen Regierung 1945, o.D. [1985], S. 12; Aichinger, Wilfried: Sowjetische Österreichpolitik 1943–1945. Wien 1977 (Materialien zur Zeitgeschichte, Bd. 1), S. 201; Jagschitz, Gerhard: Regierungs- und Verwaltungsaufbau in Österreich 1945 im Spannungsfeld sowjetischer Besatzung, in: Hilger, Andreas/Schmeitzner, Mike/Vollnhals, Clemens (Hg.): Sowjetisierung oder Neutralität? Optionen sowjetischer Besatzungspolitik in Deutschland und Österreich 1945–1955. Göttingen, S. 367–416, hier S. 400. 20/ Freiheit! Frieden! Österreich! Das Referat des Genossen Kopenig auf der Wiener Parteikonferenz am 13. Mai 1945. Wien 1945, S. 7.

21/ „... im eigenen Haus“, S. 373.

22/ Information über die Gesetzgebung: Gemeinderecht und Wiener Verfassung, in: *Presse- und Informationsdienst*, Nr. 5, 25.7.1945, S. 5–7, hier S. 7.

23/ „... im eigenen Haus“, S. 374.

24/ Ebd., S. 380.

25/ Ebd., S. 65 (Johann Kopenig).

26/ Beilage 1c zum Kabinettsratsprotokoll Nr. 6 vom 13. Mai 1945, abgedruckt in: ebd., S. 79.

27/ Langbein, Otto: Die Volksdemokratie, in: *Weg und Ziel*, 4. Jg. (1946), Nr. 11, S. 604–617, hier S. 613.

28/ Stenographisches Protokoll. 1. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich, V. Gesetzgebungsperiode, 19.12.1945, S. 12f.

29/ Bертold, Klaus: Verfassungsentwicklung seit 1945, in: 75 Jahre Bundesverfassung. Festschrift aus Anlaß des 75. Jahrestages der Beschlußfassung über das Bundes-Verfassungsgesetz. Wien 1995, S. 139–166, hier S. 144.

30/ ÖStA/AdR, BKA, GZl. 42.453/46, Zl. 43.993–2a/46, Geltung des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929.

31/ Stenographisches Protokoll. 13. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich, V. Gesetzgebungsperiode, 12.4.1946, S. 167–170, hier S. 170.

32/ Ebd., S. 166–167, hier S. 166f.

33/ Ebd., S. 168.

34/ Schärf, Adolf: Zwischen Demokratie und Volksdemokratie. Österreichs Einigung und Wiederaufrichtung im Jahre 1945. Wien 1950, S. 32.

35/ Pelinka, Anton: Auseinandersetzung mit dem Kommunismus, in: Weinzierl, Erika/Skalknik, Kurt (Hg.): Österreich. Die Zweite Republik, Bd. 1. Graz, Wien, Köln 1972, S. 169–201, hier S. 175.

Manfred Mugrauer: Die Politik der KPÖ 1945–1955

Von der Regierungsbank in die innenpolitische Isolation

(Zeitgeschichte im Kontext, hg. von Oliver Rathkolb, Bd. 14)

Göttingen: V&R Unipress 2020, 833 Seiten, 75 Euro

Im ersten Nachkriegsjahrzehnt verfügte die KPÖ über den größten Einfluss auf die politische Entwicklung Österreichs. Aufgrund der Schlüsselstellung der sowjetischen Besatzungsmacht und infolge ihrer Rolle im antifaschistischen Widerstand war die KPÖ an der ersten Regierung der Zweiten Republik als gleichberechtigte Partnerin von SPÖ und ÖVP beteiligt. Nach den

Novemberwahlen 1945 entwickelte sie ihre Politik im Spannungsfeld von Regierung und Opposition, im Lavieren zwischen „konstruktiver Staatspartei“ und Konfrontation mit den beiden Großparteien. Angesichts des Kalten Krieges und des antikommunistisch geprägten politischen Klimas wurde die KPÖ in die Isolation gedrängt. Als die Partei im November 1947 aus der Regierung ausschied, hatte sie sich zu einer Außenseiterin im österreichischen Parteiensystem gewandelt. Ab 1947 konzentrierte sich die KPÖ auf außerparlamentarische Aktivitäten und profilierte sich als Hauptkraft gegen die kapitalistische Restauration.



Verfassungsloser Sozialstaat

Koordinaten einer Leerstelle

NIKOLAUS DIMMEL

Jede Debatte über die verfassungsrechtlichen Grundlagen des Sozialstaats ist nicht erst seit der Weltwirtschaftskrise 2008 gehalten, die Verklammerung von Sozialstaat, Sozialpolitik und Verfassung als sozialem Konflikt um die Ligaturen der Verteilung von Macht und Herrschaft zu thematisieren. Muster und Strategien neoliberaler Austeritätspolitik machen deutlich, dass Systeme sozialer Sicherung dort im Sinne des „welfare state retrenchment“ ab- und zurückgebaut werden konnten, wo sie auf einen ephemeren, bloß auf staatlichen Maßnahmenprogrammen oder einfachen, jederzeit revidierbaren Gesetzen beruhenden Sozial- und Wohlfahrtsstaat gestoßen sind. Fraglos bilden rechtliche Institutionen des Arbeits- und Sozialrechts Waffenstillstandslinien und Rückwärtssperren. Ihre Stellung im Stufenbau der Rechtsordnung aber ist von entscheidender Bedeutung.

Recht, soziale Sicherheit und soziale Teilhabe

Zwar indizieren soziale Grundrechte in einer Verfassung keinen wie immer gearteten Grad des einfachgesetzlichen Ausbaus des Sozial- und Wohlfahrtsstaats.¹ Doch lassen sich einfache Gesetze und Maßnahmenprogramme ohne eine konstitutionelle Verankerung leichtgängiger zurücknehmen. Der Paradigmenwechsel hin zu einer ökonomischen Analyse des Rechts, dem „Social-Return-on-Investment“-Paradigma, die Workfare-Programmatik oder auch die Ökonomisierung, Vermarktlichung und Verwettbewerblichung der Sozialwirtschaft machen dies deutlich. Demgegenüber lassen sich sowohl menschenrechtliche, sozialpolitische wie auch ökonomische Legitimationsfiguren sozialer Grundrechte nachzeichnen.

Durchsetzbare soziale Rechte (auf Teilhabe, Versorgung, Risikokompensation usw.) sind in Österreich ausschließlich einfachgesetzlich verankert, wengleich sie vielfach von sozialen Staatszielbestimmungen, die in inter- und supranationalen Rechtsbeständen verankert sind, unterfüttert werden. Diese Zielbestimmungen haben freilich kaum Einfluss auf das soziale Sicherungsniveau.

Dies hat historische und funktionale Ursachen. Die im „Staatsgrundgesetz über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger“ 1867 arrondierten Grundrechte definier(t)en einen „status negativus“, also die Eingriffsfreiheit der Privat- und Erwerbssphäre sowie einen beschränkten Bestandsschutz des öffentlichen Raums (Meinungsfreiheit, Versammlungsfreiheit, Pressefreiheit), aber keinen „status positivus“, also einen Anspruch auf proaktives, gesellschaftliche Verteilungs- und Machtverhältnisse modifizierendes staatliches Handeln. Die soziale Frage war nur in Umrissen am Horizont des Gesetzgebers erkennbar. Nach mehreren zyklischen Krisen, der Weltwirtschaftskrise 1873 und dem Ersten Weltkrieg war die Verfassung 1920 ein historischer Kompromiss, in dem sich die Sozialdemokratie nicht nur von der Perspektive einer Systemtransformation, sondern auch von der verfassungsrechtlichen Verankerung sozial-gestaltender Staatsaufgaben in der Verfassung verabschiedete. Dieser ursprünglich provisorische, später auf Dauer gestellt Kompromiss wurde dadurch fortgeschrieben, dass mehr als 1.200 Verfassungsbestimmungen in einfache Gesetzen sukzessive eingefügt wurden, und behielt über die Ära der Nachkriegsprosperität, das „goldene Jahrzehnt“ des Fordismus sowie die neoliberale Gegenreformation und anschließende Politik der Austerität hinweg seinen marktliberalen Charakter bei.

Sämtliche Versuche, Institutionen und Rechte der sozialen Sicherheit in Verfassungsrang zu heben und Grundrechte an den Strukturwandel von Erwerbsarbeit und sozialen Risiken anzupassen, scheiterten seit Beginn der ersten Republik politisch am Widerstand christlich-sozialer Parteien. Gleichgerichtet bezog die (vor)herrschende Verfassungsrechtslehre eine strukturkonservative Position. Dies mit dem (bloß vordergründig eingängigen) Hinweis, soziale Grundrechte würden einem enteignenden Eingriff in die Eigentums-, Produktions- und Verteilungsverhältnisse gleichkommen.

Soziale Grundrechte und Staatszielbestimmungen

Differenziert man zwischen liberalen Grundrechten, verfassungsrechtlich ge-

währleisteten, individuell durchsetzbaren sozialen Grundrechten und Verbürgungen kollektiver Interessen über Staatszielbestimmungen, so wird deutlich, dass zum einen liberale und soziale Grundrechte funktional verwandt sind und zum anderen soziale Grundrechte durch Staatszielbestimmungen komplementär ergänzt müssen. Zugleich gilt, dass Staatszielbestimmungen soziale Grundrechte nicht ersetzen können. Zugleich bleiben auch soziale Grundrechte an die Prüfmaßstäbe und Grundsätze der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes, etwa den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, den Vertrauensschutz oder die Abwägung zwischen öffentlichen und privaten Interessen zurückgebunden. Ebenso wie das Grundrecht auf Privateigentum kein Recht auf den Erwerb einer bestimmten Liegenschaft impliziert, vermittelt auch das Recht auf Arbeit iSd Art. 31 GRC keinen bestimmten Arbeitsplatz.

Während also ein Sozialstaatsgebot als Staatszielbestimmung konzeptionell keine subjektiven einklagbaren Rechte einräumt, beinhalten soziale Grundrechte individuell durchsetzbare Rechte etwa auf soziale Sicherheit, Wohnversorgung, Arbeit, Mindesteinkommen, die Inanspruchnahme von Gesundheitsleistungen oder Bildungsbeteiligung. Konkretisiert beinhaltet ein Recht auf soziale Sicherheit die Einrichtung einer öffentlich-rechtlichen Pflichtversicherung, die auf Einkommens- und Risikosolidarität beruht und die im Fall von Krankheit, Mutterschaft, Unfall, geminderter Arbeitsfähigkeit, Arbeitslosigkeit, Pflegebedürftigkeit und Alter eine angemessene Versorgung sicherstellt. Ein Recht auf Gesundheit umfasst jedenfalls den leistbaren (oder eben: kostenfreien) Zugang zu Gesundheitsdienstleistungen, den Schutz vor Gesundheitsbeeinträchtigungen sowie die Förderung der Gesundheitsvorsorge. Ein Recht auf Wohnen beinhaltet den Zugang zu leistbarem, dem Reichtum der Gesellschaft angemessenen (am Durchschnitt bemessenen) Wohnraum, Mieterschutz sowie die entsprechende Notversorgung im Falle der Wohnungs- oder Obdachlosigkeit. Ein Recht auf Mindestversorgung lässt sich für Armutsbetroffene einräumen, die bemessen an der EU-SILC-Schwelle über

ausreichende Mittel verfügen, um im notwendigen Umfang Nahrung, Kleidung, Unterkunft, medizinische Versorgung, soziale Teilhabe sowie jene Mittel zu beschaffen, die für ein menschenwürdiges Dasein unerlässlich sind.

Nun hat Österreich zwar eine Reihe völkerrechtlicher Konventionen ratifiziert, aus denen sich soziale Staatszielbestimmungen herleiten lassen. Dies ist etwa bei der Istanbul-Konvention, der Kinderrechtskonvention (UN-KRK) oder der Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) der Fall. Aus derlei Staatszielbestimmungen aber resultieren keine individuell durchsetzbaren Rechte. Sie verpflichten kraft ihres objektiv-rechtlichen Gehaltes nur die zuständigen Staatsorgane zu einem bestimmten Verhalten. Sowohl Gesetzgebung als auch Vollziehung sind abstrakt verpflichtet, diese Aufträge mit den ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln umzusetzen. Für die Verwaltung fungieren sie als Interpretationsmaßstäbe und Abwägungsgebote. Die tatsächliche, konkrete Umsetzung dieser Gestaltungsaufträge aber kann nicht erzwungen werden.

Zudem sind Staatszielbestimmungen regelhaft normativ unterbestimmt. Art. 120a Abs. 2 B-VG („Die Republik anerkennt die Rolle der Sozialpartner. Sie achtet deren Autonomie und fördert den sozialpartnerschaftlichen Dialog durch die Einrichtung von Selbstverwaltungskörpern.“) etwa beinhaltet eine in ihrem normativen Kerngehalt schlicht unerkennbare und daher bloß als symbolische Rechtssetzung zu würdigende Staatszielbestimmung. Art. 7 Abs. 1 B-VG zufolge darf niemand „wegen seiner Behinderung benachteiligt werden“. Die Norm enthält zudem eine Staatszielbestimmung, dernach sich die Republik (Bund, Länder und Gemeinden) zur Gewährleistung der Gleichbehandlung von behinderten und nichtbehinderten Menschen in allen Bereichen des täglichen Lebens bekennt. Walter Berka zufolge zielt diese Bestimmung auf eine Realisierung tatsächlicher Chancengleichheit für behinderte Menschen im Rahmen der gesamten Rechtsordnung ab.² Die Regelung begründet damit eine positive Verpflichtung des Gesetzgebers zur Bevorzugung behinderter Menschen wie etwa im arbeits- bzw. dienstrechtlichen Bereich. Folglich stellen spezifische Maßnahmen zur Förderung von Menschen mit Behinderungen im Berufsleben keine Diskriminierung dar. Gleichgerichtet sieht § 7 des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes (BGStG) positive

Maßnahmen zum Ausgleich behinderungsbedingter Benachteiligungen in geschützten Bereichen außerhalb der Arbeitswelt vor.

Gleichwohl sieht das geltende Regime der Trennung von formell arbeitsfähigen und arbeitsunfähigen Menschen mit Beinträchtigung keine tatsächliche Gleichbehandlung vor, sondern erlaubt die Beschäftigung von 27.000 Menschen mit Behinderungen in Werkstätten der Behindertenhilfe auf Grundlage eines Taschengeldes. Der Zugang zu sozialversicherungsspflichtiger, tarifär entlohnter Beschäftigung im Anwendungsbereich des materiellen Arbeitsrechts ist dieser Gruppe nach wie vor verwehrt.³

Sozialstaat ohne soziale Grundrechte

Die österreichische Bundesverfassung kennt bis dato weder ein Sozialstaatsgebot (Sozialstaatsklausel, Sozialstaatsprinzip) noch soziale Grundrechte. Österreich wird zwar im sozialpolitischen Diskurs als Sozial- bzw. Wohlfahrtsstaat verhandelt,⁴ verfassungsrechtlich wird dieser Sozialstaat aber nicht operationalisiert: er kommt im B-VG schlicht nicht vor. Allenfalls findet sich der Begriff „Sozialstaat“ in den Landesverfassungen, so in Art. 1 Abs. 1 Bgld LandesverfassungG, wo es heißt, dass das Burgenland ein sozialer Rechtsstaat ist. Das B-VG selbst thematisiert die Funktion des Sozialstaats in seinen Kompetenzartikeln, etwa über Art. 10 Abs. 1 Ziff. 11 (Arbeitsrecht) und Ziff. 12 (Gesundheitswesen) B-VG, oder über das Armenwesen in Art. 12 Abs. 1 Ziff. 1 B-VG. Eine indirekte Erwähnung sozialstaatlicher Funktionen findet sich allenfalls in Art. 120a B-VG mittels der Anerkennung der Sozialpartner. Die wohl größte sozialpolitische Bedeutung kommt in diesem Zusammenhang Art. 15 Abs. 1 B-VG zu, welcher die subsidiäre Generalkompetenz der Bundesländer festschreibt. Damit bleiben jene Bereiche sozialer Sicherung, die in den Kompetenzartikeln nicht ausdrücklich dem Bund zugewiesen und nicht im Rahmen einer Vereinbarung gem. Art. 15 a B-VG geregelt werden, den Ländern vorbehalten.

Diese systemische Lücke geht wie angedeutet auch darauf zurück, dass alle Versuche, einen modernisierten Grundrechtskatalog unter Einschluss sozialer Rechte zu formulieren, seit Beginn der 1920er Jahre aufgrund des Widerstands des christlich-sozialen Lagers in je unterschiedlicher Parteibezeichnung gescheitert sind. Auch der Vorstoß der SPÖ

2002, Österreich in Art. 1 B-VG als Sozialstaat zu fassen, in dem Gesetzgebung und Vollziehung die soziale Sicherheit und Chancengleichheit der in Österreich lebenden Menschen als eigenständige Ziele berücksichtigen, verfehlt sein Ziel. Der Antrag sah eine Sozialverträglichkeitsprüfung vor Beschluss einfacher Gesetze vor und schrieb die Absicherung im Fall von Krankheit, Unfall, Behinderung, Alter, Arbeitslosigkeit und Armut durch solidarisch-verfasste, öffentlich-rechtliche soziale Sicherungssysteme fest. Die Finanzierung der Staatsausgaben sollte sich am Grundsatz orientieren, dass die in Österreich lebenden Menschen einen ihrer wirtschaftlichen und sozialen Lage angemessenen Beitrag leisten. Dies hätte die Strategie des Finanz- und Versicherungskapitals, Teile der öffentlichen Daseinsvorsorge profitabel zu privatisieren (Pensionsvorsorge, private Krankenversicherung, Einkommensausfall- und Berufsunfähigkeitspensionen), desavouiert. Und es hätte die Grundlage für eine Besteuerung privaten Reichtums, von Erbschaften und Schenkungen, sowie von Finanztransaktionen geschaffen.

Aus denselben Gründen, nämlich einer Blockade der Verankerung eines steuerfinanzierten leistenden und gestaltenden Sozial- und Wohlfahrtsstaats, welcher Aufgaben der sozialen Daseinsvorsorge öffentlich erfüllt, scheiterte der Österreich-Konvent 2005, bei dem seitens der Sozialpartner, aber auch der NGOs, sozialen Dienstleister und Teilen der Rechtswissenschaft tragfähige Regelungsvorschläge zu Fragen der sozialen Daseinsvorsorge bzw. sozialen Versorgung, existentiellen Mindestversorgung, des Rechts auf sozialverträgliche Arbeitsbedingungen und sozialen Sicherheit unterbreitet wurden.

Inter- und supranationale soziale Grundrechte

Parallel dazu hat sich das Terrain der Debatte um soziale Grundrechte nach der Beschlussfassung der revidierten Europäischen Sozialcharta 1996 (R-ESC) (Ratifizierung 2011) sowie der (2000 ausgearbeiteten) Grundrechte-Charta (GRC) mit dem Vertrag von Lissabon 2009 längst verschoben. Soziale Grundrechte wurden ausgehend vom internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte 1966 über mehrere Konventionen (UN-KRK 1989, UN-BRK 2006, UN-KRK, R-ESC 1996) globalisiert und supranationalisiert, während die Weiterentwicklung eines

nationalen Grundrechtskatalogs in Österreich zwar an der ÖVP sowie der herrschenden Lehre im Verfassungsrecht scheiterte, die Agenda sozialer Grundrechte aber mittelbar Bedeutung erlangte.

Auf internationaler Ebene blieb Ländern mit einem konservativen, rigide arbeitsmarktzentrierten und familialiserten Ansatz der Sozialpolitik wie Österreich nur das Lavieren zwischen generalisierter Zustimmung und Opting-Out gegenüber Bestimmungen, welche den einfachen Gesetzgeber zu einer sozialinklusiven Sozialpolitik verpflichten würden. Folgerichtig hat Österreich in der R-ESC aus Art. 23 (Recht älterer Menschen auf soziale Dienste, ihrem Gesundheitszustand entsprechende Wohnungen, Freiheit der Lebensweise, Freiheit von Armut sowie auf materielle und soziale Teilhabe), Art. 30 (Recht auf Schutz gegen Armut und soziale Ausgrenzung) sowie Art. 31 (Recht auf Zugang zu Wohnraum mit ausreichendem Standard, leistbares Wohnen und Verhinderung von Obdachlosigkeit) hinausoptiert. Ohnehin sind diese Rechte als Staatszielbestimmungen formuliert und damit nicht individuell durchsetzbar. Die R-ESC schützt also nicht wie die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) individuell durchsetzbare bürgerliche und politische Rechte. Aber auch als Staatszielbestimmungen waren derlei Bestimmungen dem Souverän im Auge der politischen Dienstklasse nicht zumutbar. Indes kennt die R-ESC eine Kollektivbeschwerde, die mittels Zusatzprotokoll 1995 eingeführt wurde. Aber auch diese wurde von Österreich bis heute nicht ratifiziert. Damit gibt es in Österreich kein Recht auf tatsächlichen Zugang zu Beschäftigung, leistbarem Wohnraum und Fürsorge.

Ähnlich gelagert verhält es sich mit dem Fakultativprotokoll zum UN-Sozialpakt, welches die Möglichkeit einer Individualbeschwerde für den Fall vorsieht, dass sich Einzelpersonen nach Erschöpfung des Rechtswegs in der nationalen Sozialrechtsordnung beim Fachausschuss des UN-Sozialpakts wegen eines Verstoßes gegen ratifizierte soziale Menschenrechte beschweren können. Österreich hat auch dieses Zusatzprotokoll nicht ratifiziert.

Indes sind soziale Grundrechte bereits Topos des Gemeinschaftsrechts, auch wenn eine gemeinsame Tradition der Mitgliedstaaten der EU nicht existiert. Soziale Rechte und Gewährleistungen sozialen Inhalts finden sich in der Charta der Grundrechte der Europäischen

Union, die gemäß Art. 6 Abs. 1 EUV dem Primärrecht gleichgestellt ist. Der EuGH hat in seiner Rechtsprechung bereits ab 2001 auf die in der GRC kodifizierten Grundrechte zurückgegriffen. Zugleich ist das hier angesetzte Verständnis sozialer Grundrechte breit, umfasst auch antidiskriminierungsrechtliche oder verbraucherrechtliche Bestimmungen.

Genauer betrachtet aber räumt auch die GRC keine individuell durchsetzbaren Rechte auf soziale Integration und Inklusion ein. Unter dem Titel der „Solidarität“ finden sich bloß Rechtsbestände der ILO-Konventionen (Recht auf Anhörung, Kollektivvertragsverhandlungen, Zugang zu Arbeitsvermittlungsdiensten; angemessene Arbeitsbedingungen), der Kinderrechtskonvention (Verbot der Kinderarbeit) sowie ein Recht auf soziale Sicherheit und soziale Unterstützung in Art. 34. Hier anerkennt und achtet die Union das Recht auf Zugang zu den Leistungen der sozialen Sicherheit und zu den sozialen Diensten, die in Fällen wie Mutterschaft, Krankheit, Arbeitsunfall, Pflegebedürftigkeit oder im Alter sowie bei Verlust des Arbeitsplatzes Schutz gewährleisten, nach Maßgabe des Unionsrechts und der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten. Um die soziale Ausgrenzung und die Armut zu bekämpfen, anerkennt und achtet die Union das Recht auf eine soziale Unterstützung und eine Unterstützung für die Wohnung, die allen, die nicht über ausreichende Mittel verfügen, ein menschenwürdiges Dasein sicherstellen sollen, nach Maßgabe des Unionsrechts und der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten.

Ein Recht auf Teilhabe, leistbares Wohnen oder Arbeit findet sich hier also nicht. Zudem gilt, dass die GRC unmittelbar-direkt nur im Vollzug des Unionsrechts anzuwenden ist; im Recht der Mitgliedsstaaten bleibt sie bloß als Auslegungskalkül zu berücksichtigen. In seiner Entscheidung (U 466/11 vom 14. März 2012) erklärte der VfGH die GRC zum Prüfmaßstab für die Verfassungskonformität österreichischen Rechts, weshalb im Weiteren entgegenstehende generelle Normen aufgehoben müssen. Der VfGH wird künftig Behördenentscheidungen, aber auch Gesetze wegen Verstoßes gegen die Charta als „verfassungswidrig“ aufheben. Behörden und Gesetzgeber haben „die EU-Grundrechte-Charta gleichsam als Teil der Verfassung zu berücksichtigen“. Da die GRC aber keinen „status positivus“ und damit keinen Anspruch auf proakti-

ves staatliches Handeln im Sinne eines Inklusionsauftrags beinhaltet geht die Einschätzung des Rechtswissenschaftlers Bernd-Christian Funk fehl, dass die Entscheidung des VfGH in Kombination mit Staatsgrundgesetz und EMRK einen nun so gut wie „vollständigen Grundrechtsschutz“ bewirke, weshalb die seit langem diskutierte Neukodifikation der Grundrechte damit hinfällig geworden ist.⁵ Wenn man wie Funk soziale Grundrechte bereits mit einem Streikrecht und dem Recht auf Kollektivvertragsverhandlungen sowie Gleichbehandlungsgeboten für Kinder, Ältere oder Behinderte als realisiert ansieht, mag diese Einschätzung zutreffen. Wenn man aber Rechte auf leistbares Wohnen, soziale Dienste und existenzsicherndes Einkommen aus Arbeit oder Transfers als Probiersteine der Tragfähigkeit eines Konzeptes sozialer Grundrechte heranzieht, so kommt dieser Entscheidung weitaus geringere Bedeutung zu.

Noch immer also stehen soziale Rechte, welche auf die soziale Integration und Inklusion (materielle Teilhabe) von StaatsbürgerInnen bzw. Personen zu legalem Aufenthalt abstellen,⁶ in Österreich auf dem tönernen Fundament der Staatszielbestimmungen und verfassungsrechtlichen Institutionengarantien. Sie lassen sich vom einfachen Gesetzgeber beseitigen, wenngleich hiergegen einige Widerlager in der Rechtsordnung eingefügt sind: so kommt der Sozialversicherung als System und Institution sozialer Sicherheit eine Institutionengarantie zu, während ein einzelner SV-Träger keine explizite Bestandsgarantie genießt. Allerdings ist damit kein irgend geartetes Niveau der sozialen Versorgung verbürgt. Gleichgerichtet wurde 2008 in Art. 120a B-VG die Existenz der Sozialpartner anerkannt, wie im Weiteren auch die Kammern und deren Organisationsmodell vor Eingriffen des einfachen Gesetzgebers geschützt wurde. Doch auch dies bedeutet nicht, dass Position und Interessen im Prozess der (Sozial-)Gesetzgebung zu berücksichtigen sind.

Im Ergebnis tut sich, was die Inartikulation und Fortentwicklung sozialer Grundrechte anbelangt, ein Spannungsverhältnis zwischen unterschiedlichen Ebenen der Rechtsordnung auf. So hielt Michael Holoubek im Zusammenhang mit dem österreichischen Verfassungskonvent fest, dass ein Rückschritt hinter den Regelungsstand, also die Staatszielbestimmungen der GRC kategorial ausgeschlossen sei.⁷ Ein Fortschritt indes läge in der Justitiabilität sozialer Grund-

rechte, deren individuelle Durchsetzbarkeit durch entsprechende Verfahrensbestimmungen und Zuständigkeitsordnungen sicherzustellen sei.

Risikoabdeckung durch soziale Grundrechte

Was soziale Grundrechte darstellen (sollen), ist strittig. Dies betrifft sowohl die Terminologie als auch den Inhalt dieser Rechte. Während Grundrechte der ersten Generation, die so genannten liberalen Grundrechte, formale Gleichheit herstellen, dienen Grundrechte der zweiten Generation dazu, reale Gleichheit sowohl im Sinne von „Equity“ wie auch „Equality“ innerhalb der verfassungsrechtlichen Begründungsmaßstäbe (sachliche Rechtfertigung, Verhältnismäßigkeit) durch soziale Integration und Inklusion zu erzeugen. Sie begründen rechtstechnisch keinen „status negativus“, also die Freiheit von staatlichem Handeln bzw. die Gleichheit vor dem Staat, sondern verpflichten den Staat zu einem aktiven Handeln.⁸ Sie verpflichten den Staat, rechtsansprüchlich verbürgte Leistungen zu erbringen, eine normalisierte, am durchschnittlichen Lebensführungsniveau der Gesellschaft bemessene Teilhabe zu gewährleisten. Dies hat basale Bedürfnisse, die einfachgesetzlich als Bedarfe rubriziert werden, abzudecken. Zu diesen gehören Arbeit und Einkommen (im Falle von Arbeitslosigkeit oder Verunfallung), ferner Zugang zur Daseinsvorsorge im Bereich im Gesundheit und Bildung, schließlich der Zugang zu leistbarem Wohnen und leistbarer Inanspruchnahme sozialer Dienste. Damjanovic erweiterte den denkmöglichen Regelungszugriff von sozialen Grundrechten auf den Zugang zu Infrastrukturen (Telekommunikation, Post und Energie) oder Praktiken der Marktregulierung,⁹ Eberhard um den Zugang zu öffentlichen Dienstleistungen.¹⁰

Bislang also werden, wenn überhaupt, soziale Grundrechte im „Soft Law“ von Staatszielbestimmungen verankert und unterliegen dem diskretionären Handeln des Staates bzw. der Politik je nach Mehrheitsverhältnissen, ökonomischer „Performance“, Akkumulationsregime und Regulationsweise, also auch den Pfadabhängigkeiten der Rechtsentwicklung. Einmal im Grundrechtekatalog als individuelle Rechte verankert, müssen soziale Grundrechte freilich vor dem VfGH justitiabel (durchsetzbar) ausgestaltet sein und einer ordnungspolitischen, institutionell abgesicherten Verpflichtung des Staates korrespondieren,

Minima der Lebensführung zu verbürgen, das gegenwärtige Niveau sozialer Sicherheit aufrecht zu erhalten. Soziale Grundrechte bedürfen also eines spiegelgleichen Optimierungsgebotes und Verschlechterungsverbot.

So muss etwa ein Recht auf Arbeit unter dem Vorzeichen einer Reproduktion kapitalistischer Ausbeutungsverhältnisse jeweils angemessene Mindeststandards menschenwürdiger, sicherer, gesunder und gerechter Bedingungen sicherstellen. Dazu gehören u.a. das Recht auf Zugang zur Arbeit, existenzsichernde Löhne/Gehälter, gleiches Entgelt für gleichwertige Arbeit, Beschränkungen der Arbeitszeit, Arbeitsruhezeiten, Urlaub, Aus- und Weiterbildung, Schutz von Jugendlichen, Schwangeren und Müttern, Fortzahlung des Arbeitsentgelts, Kündigungs- und Entlassungsschutz, Schutz vor Diskriminierung und Belästigung am Arbeitsplatz, unentgeltliche Arbeitsvermittlung, Berufsberatung sowie Maßnahmen zur beruflichen und sozialen Wiedereingliederung. All dies hebt den Interessenkonflikt zwischen Arbeit und Kapital nicht auf, definiert aber Grenzen der Mehrwertabschöpfung im gegenständlichen Interessenkonflikt. Sozialen Grundrechten kommt also per se kein systemtransformierender Charakter zu.

Soziale und liberale Grundrechte

Soziale Grundrechte sind, anders als landläufig behauptet, mitnichten ein funktionales Gegenstück zur liberalen Grundrechten. Auch liberale Grundrechte erfüllen soziale Zwecksetzungen, etwa das Recht auf freie Berufswahl in einem System der doppelt freien Lohnarbeit. Zugleich können vergleichbar den Schranken des Grundrechts auf Privateigentum als „Angel der bürgerlichen Gesellschaft“ (Hegel) auch soziale Grundrechte nicht der Dialektik des Sozialrechts entrinnen, einerseits die Destruktivität von Marktprozessen zu bändigen, oder wie es Eduard Heimann formuliert hat, ein „Widerlager“ im Prozess der Kapitalverwertung einzubauen, und andererseits eben das System der Heckung von Mehrwert und dessen Realisierung als Profit zu stabilisieren und zu reproduzieren. Schließlich generieren soziale wie auch liberale Grundrechte Kosten des Staates, weshalb das Argument der Opponenten einer Imputation sozialer Grundrechte, diese würden nicht nur staatliches Handeln vorordnen, sondern auch den Fiskus budgetär binden, ins Leere läuft.

Vielgestaltig verursacht etwa der Gleichheitssatz erhebliche Kosten, man denke etwa an Art. 7 Abs. 1 B-VG, wonach niemand wegen seiner Behinderung benachteiligt werden darf. Die Republik (Bund, Länder und Gemeinden) bekennt sich dazu, die Gleichbehandlung von behinderten und nichtbehinderten Menschen in allen Bereichen des täglichen Lebens zu gewährleisten. Korrespondierend lautet § 7 Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz, dass spezielle Maßnahmen zur Herbeiführung der gleichberechtigten Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Leben in der Gesellschaft nicht als Diskriminierung im Sinne dieses Bundesgesetzes gelten. Auch nach Art. 5 UN-BRK sind die Signatarstaaten verpflichtet, geeignete Schritte unternehmen, um angemessene Vorkehrungen mit dem Ziel zu gewährleisten, Gleichberechtigung durch Praktiken eines Nachteilsausgleichs zu fördern, wobei dies durch Transferleistungen, Steuersysteme und Regelungen des barrierefreien Zugangs zu sämtlichen Bereichen des öffentlichen und privaten Lebens sowie des Arbeitsmarktes zu gewährleisten ist. Auch die sachlich gerechtfertigte Gleichbehandlung bzw. das Differenzierungsgebot innerhalb des Gleichheitssatzes, woraus sich etwa die steuerliche Berücksichtigung von Kinderkosten ableitet, ist Ausdruck der Kosteninzidenz liberaler Grundrechte. Auch Holoubek entkräftet das Argument, soziale Grundrechte würden den Staat auf eine spezifische Form der Steuern- und Abgabepolitik festlegen, damit, dass auch liberale Grundrechte budgetäre Konsequenzen haben.

Zusammenfassung und Ausblick

Soziale Rechte beschränken nicht nur die Ausbeutbarkeit der Arbeitskraft, sondern beschränken auch den Prozess der Durchkapitalisierung von Zivilgesellschaft und staatlicher Daseinsvorsorge, beschränken Prozesse der Vermarktlichung und Verwettbewerblichung. Sie markieren als Ansprüche, Ge- und Verbote die Verlaufslinien im Konflikt um Produktion und Verteilung.

Soziale Staatszielbestimmungen in inter- und supranationalen Konventionen und Verträgen vermitteln demgegenüber bloß Auslegungsgesichtspunkte der juristischen Anwendung der je nationalen Sozialrechtsordnung. Was bislang unter dem Begriff der sozialen Grundrechte firmiert, blieb bislang auf die Qualität von Staatszielbestimmungen beschränkt.

Individuell durchsetzbare Rechte waren und sind aufgrund eines verfassungsrechtlichen Erfüllungsvorbehaltes (R-ESC, UN-Sozialpakt) damit grundsätzlich nicht impliziert. Jedenfalls aber entfalten derlei Staatszielbestimmungen als symbolische Sozialpolitik Außenwirkung. Diese wird vertieft, wenn die der Begriff sozialer Grundrechte um Aspekte der Antidiskriminierung, des formal gleichen Zugangs zu Märkten oder der sachlich gebotenen Ungleichbehandlung von steuerrechtlichen Sachverhalten unter der Klammer des Gleichheitssatzes ausgeweitet wird. Liberale Grundrechte könnten in diesem Kontext sozial-integrative Wirkungen entfalten. Sozial-inklusive Wirkungen allerdings lassen sich damit nicht anstreben. Im Ergebnis verbürgen nur soziale Grundrechte, welche den Staat individuell durchsetzbar zur Erbringung von Leistungen verpflichten, soziale und materielle Teilhabe.

Selbst wenn es nun ein Regulativ sozialer Grundrechte als „status positivus“ gäbe, so wäre damit noch immer die eigentliche Kernfrage, nämlich die Ermöglichung und Sicherstellung des Zugangs zu Erwerbsarbeit mit existenzsicherndem Einkommen, existenzsichernden Transferleistungen sowie leistbaren Marktzugängen, verfehlt. Denn diese Kernfrage lässt sich eben nicht nur mit Regelungen formaler Gleichheit im Zugang oder einer Transfer-Leistungs-Ordnung regeln, sondern impliziert einen Marktordnungszugriff, wie man am Wohnungsmarkt unschwer erkennen kann. Der leistbare Zugang zu Wohnraum ist auf einem Wohnungsmarkt, auf welchem Billionen Euro marodierenden Finanzkapitals nach Verwertungsmöglichkeiten suchen, eben nicht mit Transferleistungen sicherzustellen, sondern nur mit einem Eingriff in den Wohnungsmarkt selbst, etwa durch die Regelung von Mietzinsniveaus, die Schaffung von Vorbehaltsflächen für den gemeinnützigen Mietwohnungsbau, die Einhebung von Fehlbelegungsabgaben oder die Schaffung öffentlichen Wohnraums. Die Funktion sozialer Grundrechte, Teilhabe zu verbürgen, setzt also einen Eingriff in die Markt- und damit auch die Eigentumsordnung voraus.

Damit kommt man zu einer ernüchternden Einschätzung: Zwar können soziale Grundrechte als Widerlager gegen die Plutokratisierung des politischen Entscheidungsprozesse, gegen die Refeudalisierung der Maßverhältnisse sozialer Ungleichheit sowie gegen die Wiederkehr manchesterkapitalistischer

Ausbeutungsverhältnisse in der Gig Economy und personenbezogenen Dienstleistungen fungieren. Zugleich aber läuft ihre regulatorische Logik jedenfalls in der aktuellen verfassungsrechts- und sozialpolitischen Debatte bestenfalls darauf hinaus, die Marktposition von Akteuren im Sinne ihrer Integration und Inklusion zu verbessern. Es geht aber nicht darum, die Marktposition der Subalternen, Beeinträchtigten, Armutsgefährdeten und Niedriglöhner in der sozialen Daseinsvorsorge zu optimieren, sondern darum, die Daseinsvorsorge überhaupt nicht-marktlich, also öffentlich zu gestalten, sie dem Zugriff der Kapitalverwertungsagenturen zu entziehen.

Anmerkungen:

1/ Nikolaus Dimmel: Grundrechte und Grundversicherung. Zur Bedeutung der sozialen Grundrechte in der Grundrechtscharta der Europäischen Union für die Entwicklung der sozialen Sicherheit in Österreich; in: Franz Matscher (Hg.): *Erweitertes Grundrechtsverständnis. Internationale Rechtsprechung und nationale Entwicklungen*. Kehl 2003, S. 219–246.

2/ Walter Berka: *Die Grundrechte. Grundfreiheiten und Menschenrechte in Österreich*. Wien 1999, Rz 963f.

3/ Nikolaus Dimmel/Carina Pimpel: 2-Säulen-Modell. Einkommen und Existenzsicherung von Menschen mit Behinderungen. Rechtsgrundlagen und legislative Herausforderungen. Vorstudie im Auftrag der Lebenshilfe Österreich, https://lebenshilfe.at/wp-content/uploads/lebenshilfe-vorstudie-vorstudie-final-23_09_2020.pdf [1.10.2020].

4/ Emmerich Tálos/Herbert Obinger: *Sozialstaat Österreich (1945–2020). Entwicklung – Maßnahmen – internationale Verortung*. Innsbruck, Wien, Bozen 2020.

5/ https://www.wienerzeitung.at/nachrichten/politik/oesterreich/455608_Verfassungsrichter-heben-EU-Grundrechte-in-den-Verfassungsrang.html [4.5.2012].

6/ Nikolaus Dimmel: Soziale Grundrechte als Instrument gesellschaftlicher Integration, in: ders./Alfred J. Noll (Hg.): *Verfassung. Juristisch-politische und sozialwissenschaftliche Beiträge* anlässlich des 70-Jahr-Jubiläums des Bundes-Verfassungsgesetzes. Wien 1990, S. 159–213.

7/ Michael Holoubek: Zur Struktur sozialer Grundrechte, in: Stefan Hammer u.a. (Hg.): *Demokratie und sozialer Rechtsstaat in Europa. Festschrift für Theo Ohlinger*. Wien 2004, S. 507ff.

8/ Dimmel: Soziale Grundrechte.

9/ Dragana Damjanovic: Marktregulierung und soziale Grundrechte, in: *Journal für Rechts-politik*, 20. Jg. (2012), S. 262–268.

10/ Harald Eberhard: Öffentliche Dienstleistungen als nationale und europäische Sozialstaats-säule, in: *juridikum*, Nr. 3/2005, S. 133–137.

Neuerscheinung

Hans Hautmann: Die österreichische Revolution

Schriften zur Arbeiter-
bewegung 1917 bis 1920

Wien: Promedia Verlag 2020
256 S., 19,90 Euro



Hans Hautmann war einer der profiliertesten Historiker der österreichischen ArbeiterInnenbewegung. Zu seinen Forschungsfeldern zählte die Rätebewegung und der revolutionäre Flügel des Proletariats, allen voran die Kommunistische Partei Österreichs.

Der vorliegende Band versammelt Hautmanns Schriften über die revolutionären Bestrebungen in der Arbeiterschaft gegen Ende des Ersten Weltkriegs und zu Beginn der Ersten Republik – eine Phase, die er als „österreichische Revolution“ charakterisiert. Hautmann entwickelt damit einen von Otto Bauer geprägten Begriff weiter, der sich auf das Andauern einer revolutionären Situation in Österreich von der Jahreswende 1916/17 bis in den Herbst 1920 bezieht. Innerhalb dieses Zeitraums gab es vier Höhepunkte: das Frühjahr 1917 (Gründung von Fabriksausschüssen), den Jänner 1918 (große Streikbewegung), den November 1918 (Republikgründung) und das Frühjahr 1919 (Rätebewegungen).

Bestellungen:
promedia@mediashop.at

„Schmeißt die VDUler in die Martinöfen!“

Der Kampf der KPÖ gegen den Verband der Unabhängigen 1949/50

HEIMO HALBRAINER

In seinem 1980 erschienenen Buch „Die Dritte Kraft in Österreich“ über-titelte Viktor Reimann, der Mitbegründer des *Verbands der Unabhängigen* (VdU), das Kapitel über die „Arbeitereinheit“ aus SPÖ und KPÖ im Kampf gegen den VdU im Österreichischen Gewerkschaftsbund bzw. in den Betrieben Oberösterreichs und der Steiermark mit „Schmeißt die VDUler in die Martinöfen!“¹ Dieses Zitat stammt aus der Zeit der Betriebsratswahlkämpfe 1949/50 in der Steiermark und findet sich mehrfach in den Nationalratsprotokollen. So beispielsweise am 8. März 1950, als über das Bundesfinanzgesetz 1950 debattiert wurde und sich der VdU-Abgeordnete Thomas Neuwirth zu Wort meldete, da er – wie er einleitend feststellte – „heute die Gelegenheit wahrnehmen“ möchte, „vor aller Öffentlichkeit und vor diesem Forum über den heute herrschenden roten Terror einige Worte zu sagen. Vor uns liegen Flugblätter, die Arbeiter in den Betrieben, die tüchtig sind und Werte schaffen, als eingeschworene Arbeiterfresser bezeichnen, als Nazihorden, als Henker der Freiheit. [...] Vor uns liegen die Gedächtnisprotokolle über Äußerungen sozialistischer Betriebsratsobmänner und Vertrauensmänner, wie etwa folgende [...]: Wenn Ihr glaubt, daß Ihr durch den VdU im Betrieb Stellungen oder Betriebsratsmandate bekommt, dann irrt Ihr Euch; wir können Euch ja vorher hinaus-schmeißen. [...] Und wir haben auch aus dem Munde eines kommunistischen Betriebsratsmitglieds folgendes gehört: ‚Am besten wäre es, man würde die VdU-Männer in den Martin-Hochofen werfen.‘“² Auf Nachfrage der sozialistischen Abgeordneten, wer diese Äußerung getätigt habe, nannte Neuwirth den Betriebsratsobmann des Schoeller-Bleckmann-Werkes in Hönigsberg (Mürzzuschlag), Kajetan Müller. In den Publikationen der FPÖ wird dieser Satz bis in die jüngste Zeit dem Donawitzer Widerstandskämpfer und kommunistischen Betriebsratsobmann Sepp Filz zugeschrieben.³ Gegen beide wurde jedenfalls 1950 seitens des VdU eine Anzeige wegen gefährlicher Drohung eingebracht. Zudem richtete der VdU eine Anfrage an den Justizminister.⁴

Tatsächlich stand Leoben-Donawitz und hier wiederum Sepp Filz⁵ als Betriebsratsobmann des Hüttenwerks Donawitz in den Jahren 1949/50 im Mittelpunkt des Kampfes gegen den VdU, der in diesen Jahren bei Wahlen erstmals antrat. Innerhalb weniger Monate fanden zwischen Oktober 1949 und April 1950 mehrere Wahlgänge statt. Die ersten Wahlen waren die Nationalrats- und Landtagswahlen, bei denen erstmals auch die 1945 noch von der Wahl ausgeschlossenen ehemaligen Nationalsozialisten und Nationalsozialistinnen – rund 89.000 in der Steiermark bzw. eine halbe Million in ganz Österreich – teilnehmen durften. Nur zwei Wochen nach den Nationalrats- und Landtagswahlen vom 9. Oktober 1949 fanden die ersten Arbeiterkammerwahlen seit 1926 statt. Im Herbst – Ende Oktober und November 1949 – kam es zudem noch in den Werken der Alpine-Montangesellschaft zu Betriebsratswahlen, die teilweise im März 1950 wiederholt werden mussten. Im April 1950 fanden schließlich auch noch Gemeinderatswahlen in der Steiermark statt.

Im Rahmen dieser Wahlkämpfe verfolgte die KPÖ – nicht nur in der Steiermark – einen Kampf gegen die „Wiederbelebung des Nazifaschismus“, der – wie es in der Resolution des Zentralkomitees vom 11. November 1949 hieß – „auf allen Linien geführt werden“ müsse. „Gegen das Eindringen dieser Organisation in die Betriebe und Arbeiterorganisationen, gegen ihre Bestrebungen, Positionen im Staatsapparat und im politischen Leben zu erobern, gegen die Versuche, mit dem faschistischen Gift des Völkerrasses und der nationalsozialistischen ‚Volksgemeinschaft‘ die Hirne des arbeitenden Volkes zu vernebeln. Die Aufgabe der Arbeiterschaft ist es, diese Organisation und jede andere neofaschistische Organisation, die versucht, an ihre Stelle zu treten, zu zerschlagen und zum Verschwinden zu bringen.“⁶ Dieser Kampf ist heute vielfach vergessen und kommt selbst in den aktuellen Publikationen zur Vor- und Frühgeschichte der FPÖ⁷ bzw. in den in den letzten Jahren geführten Auseinandersetzungen über den „Nationalsozialismus und die Anfänge der FPÖ“, wie die Historikerin Margit

Reiter ihr 2019 erschienenenes Buch unter-titelt hat, nicht vor.⁸

Gegen den Neofaschismus und den VdU

Noch bevor der VdU im Frühjahr 1949 gegründet wurde, trat die KPÖ gegen die Zulassung der Partei auf. So erklärte ihr Generalsekretär Friedl Fürnberg anlässlich der Februar-Tagung des Zentralkomitees: „Wir Kommunisten sagen klar und deutlich: Wir sind dafür, daß jede demokratische Gruppe wirklich das Recht bekommt, sich als Partei zu organisieren und an der Wahl teilzunehmen. Wir werden aber ebenso entschieden gegen jede neue faschistische Partei kämpfen, die von den machthungrigen Cliquen in den beiden anderen Parteien nur deshalb so warm begrüßt wird, weil sie antikommunistisch ist und eine ebensolche Agentur des amerikanischen Großkapitals wie diese selbst.“⁹ Als schließlich klar war, dass der VdU bei den Wahlen im Oktober 1949 antreten wird, wurde zum Kampf gegen ihn aufgerufen. Um im Wahlkampf eine argumentative Handreichung zu haben, erschien das Heft 21 des Wahlhandbuchs der KPÖ 1949 zum Thema „Neofaschismus und VdU“. Darin wurde unter anderem an das Versprechen der Regierung aus dem Jahr 1945 erinnert – dass „der nazistische Geist rücksichtslos ausgerottet werden muß“ – und festgehalten: „So sprach man unmittelbar nach der Befreiung. Aber heute ist an Stelle der ‚antifaschistischen‘ Beteuerungen ganz offen die Begünstigung neofaschistischer Bestrebungen getreten. Die reaktionäre Politik der beiden Regierungsparteien versucht, den Faschismus aller Schattierungen wieder salonfähig zu machen.“ Dagegen werde die KPÖ – wie es weiter hieß – wie schon in der Vergangenheit auftreten, weshalb sie alle „wirklichen Sozialisten und Antifaschisten“ dazu aufrufe, „die Pläne der Neofaschisten und ihrer Förderer aus dem Lager der Regierungskoalition“ zu zerschlagen.¹⁰

Die Kundgebungen in der Endphase des Wahlkampfes gerieten daher auch zu – wie es die *Wahrheit*, die Tageszeitung der KPÖ Steiermark, formulierte – Protestkundgebungen gegen den Neofaschismus. „Diese neofaschistische Par-

tei hat von den Kapitalisten den Auftrag bekommen, die tiefe Unzufriedenheit mit der korrupten volksfeindlichen Koalitionspolitik abzufangen und als Sturmbock gegen links radikalste Kapitalistenforderungen durchzukämpfen. Das sogenannte ‚Programm‘ des VdU ist ein getreues Abbild der sattsam bekannten ‚Punkte‘ der faschistischen Parteien.“¹¹ In einem Wahlkampfaufzug der KPÖ Steiermark hieß es am 6. Oktober 1949: „Protestiert gegen die Arbeitermörder! Das Auftreten der Erzfascisten Pfriemer, Hartleb, Strachwitz und Konsorten im Wahlkampf muß alle Werktätigen alarmieren. Wir rufen die arbeitende Bevölkerung auf, in den Linksblock-Kundgebungen gegen diese unheilvollen Gesellen zu demonstrieren.“¹² Und tags darauf titelte die Zeitung der KPÖ: „Alarm für alle Werktätigen! Protest gegen den Pfriemer-Faschismus!“¹³

„Korrigiert die Nationalratswahlen!“

Das Ergebnis der Nationalrats- und Landtagswahlen vom 9. Oktober 1949 veränderte die politische Landkarte. Beide Regierungsparteien verloren jeweils rund sechs Prozent der Stimmen. So fiel die ÖVP von 49,8 auf 44 Prozent und die SPÖ von 44,6 auf 38,7 Prozent. Und während der Linksblock (KPÖ und Linkssozialisten) auf niedrigem Niveau mit 5,1 Prozent fast gleichblieb (-0,3%), gewann der erstmals kandidierende VdU (damals „Wahlpartei der Unabhängigen“) 11,7 Prozent der Stimmen. In der Steiermark lagen die Ergebnisse mehr oder weniger im Bundesschnitt (ÖVP 42,9%, SPÖ 37,4%, KPÖ 4,5%, WdU 14,5%). Auch in den obersteirischen Industriestädten wie Leoben, Eisenerz oder Kapfenberg gelang es dem VdU zwischen 13 und 18 Prozent der Stimmen zu bekommen. Der Unterschied war hier allerdings, dass auch der Linksblock zwischen 10,5 und 16,5 Prozent der Stimmen erringen konnte.¹⁴

Angesichts der über 14 Prozent für den VdU bei den Nationalrats- und Landtagswahlen plakatierte die KPÖ Steiermark anlässlich der bevorstehenden Arbeiterkammer- sowie Betriebsratswahlen in den folgenden Tagen: „Korrigiert die Nationalratswahl! Der Faschismus erhebt wieder sein Haupt! Schlagt den Faschismus zurück!“ Bereits am 12. Oktober erklärte die KPÖ in der Steiermark: „Die Lehren dieser Wahlen werden tausende Sozialisten von der Notwendigkeit der Einheit der Arbeiterklasse und von der Aufstellung gewerk-



Kundgebung der KPÖ am 1. Mai 1950 auf der Wiener Ringstraße

schaftlicher Einheitslisten überzeugen. Die Gefahr des Faschismus kann nur gebannt werden, wenn alle Arbeiter zusammenstehen. [...] Wenn die Sozialisten und Kommunisten in den Betrieben zusammenhalten, wenn die antikommunistische und antirussische Hetzpropaganda von der Arbeiterschaft zurückgewiesen wird, dann wird es leicht möglich sein, auch die verwirrten Anhänger des VdU in den Betrieben für die gewerkschaftliche Einheit zu gewinnen. Um den sozialistischen Arbeitern Gelegenheit zu geben, ihre Gedanken über den Ausgang der Wahlen und über den Kampf gegen den Neofaschismus einem größeren Kreis mitteilen zu können, richtet die Redaktion der ‚Wahrheit‘ eine ‚Tribüne für sozialistische Arbeiter‘ ein, die jeden Freitag in der ‚Wahrheit‘ erscheint.“¹⁵

Dementsprechend lauteten die Titelseiten der *Wahrheit* bis zur Arbeiterkammerwahl auch: „Unruhe in sozialistischer Arbeiterschaft wegen VdU-Wahlerfolg“ (12.10.), „VdU will in die Regierung“ (13.10.), „Wie kann der

VdU-Wahlerfolg korrigiert werden?“ (14.10.), „SP-Arbeiter von Seegraben: Einheitsfront mit den Kommunisten gegen VdU-Faschismus“ (18.10.), „Einheitsfront der SP- und KP-Böhlerarbeiter gegen VdU-Faschismus“ (19.10.), „Kein Platz für Faschismus in den Betrieben“ (20.10.) oder „Elementare Einheitsbewegung gegen VdU-Faschismus“ (21.10.).

Auch wenn – sieht man von der Fortsetzung des Wahlbündnisses zwischen KPÖ und Linkssozialisten ab – keine gewerkschaftlichen Einheitslisten für die Arbeiterkammer- und Betriebsratswahlen im Oktober und November aufgestellt wurden, so traten sowohl sozialistische und kommunistische Funktionäre als auch Arbeiter gemeinsam gegen den „VdU-Faschismus“ auf. So erklärte etwa der SP-Betriebsratsobmann von Seegraben (Leoben), Edmund Kaiba, bei einer Belegschaftsversammlung der Bergarbeiter am 16. Oktober, dass er mit seiner ganzen Kraft gegen den VdU kämpfen werde. Er „wolle alles daransetzen, um zu verhindern, daß der VdU über-



Kundgebung der KPÖ am 1. Mai 1950 auf der Wiener Ringstraße

haupt kandidieren kann. Der Betriebsfaschismus dürfe in Österreich nicht wieder aufscheinen. Mit den schärfsten Mitteln werde man gegen ihn vorgehen. Sozialisten und Kommunisten werden gemeinsam kämpfen.“ In Kapfenberg verabschiedeten die SP- und KP-Arbeiter der Böhlerwerke am 18. Oktober eine gemeinsame Resolution, in der es hieß: „Die Nationalratswahlen haben zu einer Stärkung der Reaktion in Österreich geführt. 16 neofaschistische Abgeordnete des VdU ziehen ins Parlament ein. Die Unternehmer werden, gestützt auf diese verstärkten Positionen der Reaktion, ihre Angriffe gegen die sozialen Rechte und Lebenshaltung der Arbeiter und Angestellten verschärfen. Dem neofaschistischen VdU kommt dabei eine besondere Rolle zu. So wie schon einmal die grün-weißen und braunen Faschisten die politischen und wirtschaftlichen Organisationen der Arbeiter und Angestellten zerschlagen haben, um die Arbeiter und Angestellten wehrlos zu machen, so soll jetzt der VdU diese Aufgabe übernehmen. Der VdU, der sich heute in die Betriebe und in die Gewerkschaften einschleichen will, ist eine faschistische Organisation. Seine Führer sind bekannte Faschisten und Arbeiterfeinde. [...] Ihnen den Weg in die Betriebe und Gewerkschaften zu öffnen und zu ebnet, sie als Vertreter in die Arbeiterkammern und Betriebsräte zu wählen, heißt die Arbeiterorganisationen und die Betriebe den Todfeinden der Arbeiter- und Angestelltenschaft auszuliefern. [...] Wir Böhlerarbeiter rufen die Arbeiter und Angestellten aller Betriebe auf, zu verhindern, daß der Faschismus sich wieder in den Betrieben festsetzt. Denkt an den Hüttenberger Pakt vom Jahre 1928, der

den Faschisten die Tore in die Betriebe öffnete. Denkt an die sogenannte ‚unabhängige‘ Gewerkschaft der Heimwehfaschisten, mit deren Hilfe die gewerkschaftlichen Organisationen der Arbeiter zerschlagen wurden. [...] Wir fordern daher die Arbeiter und Angestellten Österreichs auf, bei den kommenden Wahlen in die Arbeiterkammern und Betriebsräte keine Stimme diesen Neofaschisten, diesen Feinden der Arbeiterklasse zu geben. Korrigiert das Wahlergebnis vom 9. Oktober!“¹⁷ Ähnliche Resolutionen wurden in den folgenden Tagen auch in anderen obersteirischen Betrieben verabschiedet.¹⁸

Das Ergebnis der Nationalrats- und Landtagswahl wurde letztlich nicht wirklich korrigiert. Wie bei diesen Wahlen erreichten die als Wahlpartei der Unabhängigen angetretenen Gewerkschafter des VdU bei der Arbeiterkammerwahl am 23. und 24. Oktober 1949 in der Steiermark 14,65 Prozent (19.198 Stimmen) und 16 Mandate. Auf die Sozialistischen Gewerkschafter entfielen 85.716 Stimmen (65,4%) und 73 Mandate, die KPÖ, die gemeinsam mit den Linksozialisten als Linksblock kandidierte, eroberte mit 13.805 Stimmen (10,53%) elf Mandate und der Österreichische Arbeiter- und Angestelltenbund (ÖAAB) mit 12.349 Stimmen (9,42%) zehn Mandate. Im größten steirischen Betrieb, dem Hüttenwerk Donawitz, errang der Linksblock bei den Arbeitern 44,5%, die sozialistischen Gewerkschafter 39,8%, der ÖAAB 5,7% und der VdU 9,8% der Stimmen. Bei den Angestellten in Donawitz entfielen 28% auf den Linksblock, 39,6% auf die sozialistischen Gewerkschafter, 21,6% auf den ÖAAB und 10,6% auf den VdU. Elf Prozent errang

der VdU auch im Böhlerwerk in Kapfenberg und am Erzberg waren es gar 26,9%.

„Keine Faschisten in Arbeiterorganisationen“

Anlässlich der konstituierenden Vollversammlung der steirischen Arbeiterkammer kam es – wie die Zeitungen berichteten – am 23. November 1949 zu stürmischen Szenen, da dem VdU als zweitstärkster Fraktion verwehrt wurde, im Vorstand der Arbeiterkammer vertreten zu sein.¹⁹ Willy Scholz meinte seitens des Linksblocks: „Nicht nur die Kommunisten, sondern auch viele Sozialisten sind, wie die Erklärungen der Betriebe zeigen, gegen den Neofaschismus. Wir müssen die Arbeiterschaft vor dem Neofaschismus schützen. Faschisten haben in der Arbeiterkammer nichts zu suchen.“²⁰ Daher stellte Heribert Hütter (Linksblock) den Antrag „Wählen Sie nicht Faschisten in den Vorstand der Arbeiterkammer!“,²¹ der von Teilen der sozialistischen Gewerkschafter unterstützt wurde, weshalb kein Vertreter des VdU in den Vorstand der steirischen Arbeiterkammer gewählt wurde.²² Auch als anlässlich der Vorstandssitzung am 11. Jänner 1950 die Mitglieder für den sozialpolitischen, den volkswirtschaftlichen und den Bildungs- und Kultur-Ausschuss in der steirischen Arbeiterkammer ernannt wurden, waren dies nur Sozialisten und Kommunisten.²³

Wegen der Ausschaltung des VdU aus allen Gremien der steirischen Arbeiterkammer richteten die VdU-Abgeordneten am 25. Jänner 1950 im Nationalrat eine Anfrage an Karl Maisel, was er als zuständiger Minister zu gedenken tue, „um den ungesetzlichen Zustand, der sich in der Leitung der Arbeiterkammer Graz ergibt, zu beseitigen“.²⁴ Maisel fragte in Graz nach, wo ihm der Präsident der steirischen Arbeiterkammer, Otto Möbes, in der Folge versicherte, anlässlich der nächsten Vollversammlung einen Vertreter des VdU in den Vorstand aufzunehmen. Daher erklärte Möbes am 21. März 1950 der Vollversammlung, dass er „den Beschluss der letzten Vollversammlung, keinen VdU-Vertreter in den Vorstand zu entsenden, als ungesetzlich aufheben müsse. Er sei durch das Arbeiterkammerwahlgesetz gezwungen, einen Vertreter dieser Partei in den Vorstand einzuberufen.“²⁵ So wurde Fritz Mayer als VdU-Vertreter in den Vorstand ernannt, wogegen der Linksblock protestierte und beim Bundesministerium für soziale Verwaltung mit dem Argument, der Vorstand muss gewählt

werden und kann nicht durch eine Ernennung durch den Präsidenten umgangen werden, vergeblich Einspruch erhob.²⁶ Bereits am 11. Februar 1950 war in die drei Ausschüsse jeweils auch ein Vertreter des VdU aufgenommen worden.²⁷

VdU-Unternehmerknechte im Betriebsrat verhindern!

Seit Oktober 1949 wurden in Österreich Betriebsratswahlen abgehalten, wobei sich vielerorts Widerstand gegen den VdU regte. So schlossen sich – nachdem es bei der Betriebsratswahl am 12. Oktober 1949 im Tauernkraftwerk Kaprun, bei der der VdU neun Mandate, die SP sechs Mandate und die KP zwei Mandate erringen konnte, zu Verstößen des VdU gegen die Wahlordnung gekommen war, weshalb die Wahl für ungültig erklärt wurde – Arbeiter zu einem überparteilichen „antifaschistischen Komitee“ zusammen, das gegen „den offenen Terror“ durch den VdU auftrat und sich zudem in einen „Aufruf an die arbeitende Bevölkerung Österreichs“ wandte, in dem es hieß: „Die antinazistischen Arbeiter des Tauernkraftwerkes Kaprun richten an Euch den Aufruf, dem Wiederaufblühen des Faschismus in unserer Heimat mit allen Mitteln entgegenzutreten. Wir Kapruner haben uns zu diesem Kampf vereint – Sozialisten, Kommunisten und Parteilose haben gemeinsam den Kampf gegen die nazifaschistischen Menschenfeinde und ihre Tarnkappe – den VdU – bereits aufgenommen. Wir sind der Überzeugung, daß dieser Schritt in allen Betrieben und Werken notwendig ist, und fordern deshalb alle klassenbewußten Arbeiter auf, sich zusammenzuschließen und solidarisch mit uns den Kampf aufzunehmen.“²⁸

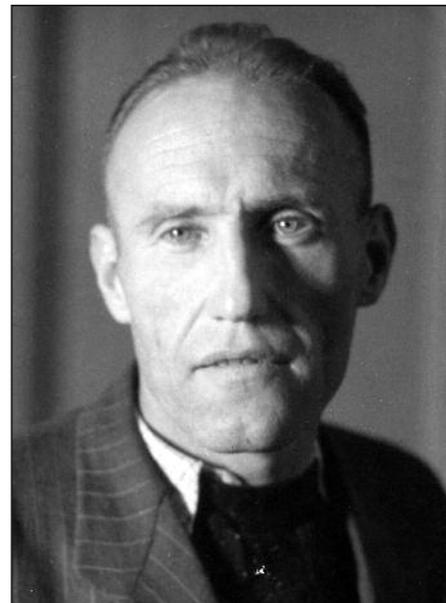
Auch in der Obersteiermark wurde nun in Hinblick auf die anstehenden Betriebsratswahlen im November 1949 der Kampf gegen den VdU intensiviert, der diesmal – im Vergleich zu den Wahlen im Oktober – nicht mehr nur verbal ausgefochten wurde.²⁹ Der Mitbegründer des VdU, Viktor Reimann, fasste diesen Kampf der KPÖ in seinen Buch über den VdU folgendermaßen zusammen: „In Seegraben ließ man bekannte VdU-Anhänger nicht mehr in die Grube fahren. In Donawitz, Niklasdorf und in den Kapfenberger Böhlerwerken zwangen SPÖ- und KPÖ-Betriebsräte Arbeiter, ihre Namen von den Wahlvorschlägen des VdU zurückzuziehen, andernfalls sie mit ihrer sofortigen Entlassung zu rechnen hätten. Die KPÖ-Presse unterstützte diese Aktionen, indem sie die Anhänger des VdU

Arbeitermörder, Verräter und Lumpen nannte. Flugblätter bezeichneten die VdU-Funktionäre als ‚Arbeiterfresser, Nazihorden, und Henker der Freiheit‘.“³⁰

Tatsächlich war es dem VdU nicht möglich, an den Betriebsratswahlen in Donawitz teilzunehmen, wo am 15. November 1949 die Einheitsliste (Kommunisten und Linkssozialisten) bei den Arbeitern 2.898 Stimmen (13 Mandate; 1947: 2.121 Stimmen bzw. zehn Mandate), die SPÖ 1857 Stimmen (acht Mandate; 1947: 2.442 Stimmen bzw. elf Mandate) und die ÖVP 392 Stimmen (ein Mandat; 1947: 286 Stimmen; ein Mandat) erringen konnte. Bei den Angestellten sah die Mandatsverteilung folgendermaßen aus: Einheitsliste 4 (1947: 2), SPÖ 3 (1947: 4), ÖVP 2 (1947: 3).

Da der VdU von der Wahl im Hüttenwerk Donawitz ausgeschlossen worden war – der VdU habe, wie der Wahlvorstand befand, nicht genügend Unterstützungsunterschriften eingereicht –, legte er Einspruch ein, in dem es hieß: „Die Donawitzer Liste wurde termingerecht abgegeben und wies sogar um zehn Unterschriften mehr auf, als notwendig waren. Zunächst versuchte der Wahlvorstand, die Liste mit der Begründung zurückzugeben, daß eine Unterschrift gefälscht sei. Diese Verdächtigung stimmte in keiner Weise, denn der fragliche Arbeiter hatte seine Unterschrift vor Zeugen abgegeben. Hierauf versuchte man die Liste dadurch in Mißkredit zu bringen, daß man behauptet, einige Unterschriften seien schwer lesbar. Aber schließlich konnte man die Unterschriften doch lesen und das war die Hauptsache. Dann kamen die ‚Unterredungen‘ im Betriebsratszimmern, in denen sich das ‚freie Kräftepiel der politischen Parteien‘ voll entfaltete. Man drohte mit Entlassungen und, eingeschüchtert und um das Brot für sich und die Seinen besorgt, zogen siebzehn Arbeiter ihre Unterschriften zurück.“³¹ Dem Protest des VdU wurde schließlich – da das Zurückziehen einer einmal geleisteten Unterschrift von der Betriebsratsliste nicht möglich – stattgegeben und das Einigungsamt Leoben annullierte am 18. Jänner 1950 das Ergebnis dieser Wahl, aber auch das bei den Böhlerwerken in Kapfenberg und der Papierfabrik in Niklasdorf.³²

Anlässlich der Wiederholungswahl im März 1950 gab die KPÖ-Betriebsorganisation Donawitz ein Flugblatt heraus, das sich eingehend mit dem VdU befasste, wobei vor allem auf die „Führer“ des VdU sowie auf ihre „Gönner und Be-



Sepp Filz (1906–1994), 1945–1949 Betriebsratsobmann der Alpine Donawitz

schützer in der rechten SP-Führung“ eingegangen wurde und die Arbeiter aufgefordert wurden, nicht die Unterstützungslisten für den VdU zur Zulassung zur Betriebsratswahl zu unterschreiben.³³ In einem weiteren Flugblatt hieß es: „Die VdU-Faschisten erweisen sich als die würdigen Unternehmer-Kreaturen, genauso wie einstmal die Heimwehfaschisten. [...] Wenn ein Arbeiter bei den Betriebsratswahlen die VdU-Faschisten unterstützt, dann stellt er sich in die Reihe der Totengräber der Arbeiterrechte. Dann hilft er der Direktion bei den Bestrebungen, die Rechte der Arbeiter abzubauen. [...] Daher keine Unterschrift für die Kandidaten der VdU-Unternehmerliste. Es muß mit allen Mitteln verhindert werden, daß ein VdU-Unternehmerknecht in den Betriebsrat kommt.“³⁴

Die KPÖ verhinderte auch diesmal, dass der VdU an den Betriebsratswahlen in Donawitz am 5. März 1950 teilnehmen konnte. Aus der Sicht des VdU habe sich in Donawitz Folgendes ereignet: „Das Einigungsamt Leoben hat bei der Annullierung des Ergebnisses der Novemberwahl eindeutig festgestellt, daß es eine Aufforderung zur Unterschriftenzurückziehung auf einem Wahlvorschlag nicht gibt, ja, daß eine einmal geleistete Unterschrift selbst freiwillig nicht mehr zurückgenommen werden kann. Dennoch erschien der weit über die Grenzen der Obersteiermark hinaus bekannte Superterrorist Filz mit seinem Gefolge bei jedem einzelnen Arbeiter, der es gewagt hatte, dem kommunistischen Terror zu trotzen und den Wahlvorschlag des VdU zu unterschreiben, und drohte ihn auf die gemeinste Art und Weise.“³⁵ Als



Kundgebung der KPÖ in Graz in den 1950er Jahren

der VdU die Liste schließlich einreichte, habe sich – wie ein Vertreter des VdU-Bezirkssekretariat der *Obersteirischen Volkszeitung* gegenüber mitteilte – folgende Szene abgespielt: „Bei Abgabe unserer Liste trug diese 45 Unterschriften. Die Überprüfung ergab, daß eine davon gefälscht war, von wem, entzieht sich unserer Kenntnis. Ein zweiter Mann stellte die völlig absurde Behauptung auf, er sei der Meinung gewesen, einen Vorschlag des Kriegsoffiziersverbandes unterzeichnet zu haben. Ohne unsere Vertreter anzuhören, wurde uns der Wahlvorschlag mit einer Fristsetzung von 48 Stunden zur Berichtigung zurückgegeben. Nach Zurücknahme tauchte noch ein Mann auf, der inzwischen von seinem Schwiegervater wegen der Unterschriftenleistung aus der Wohnung gewiesen worden war, und behauptete gleichfalls, er habe die Unterschrift nicht selbst geleistet. Um diesen Mann aus seiner verzweifelten Lage zu retten, haben wir auch seine Unterschrift weggestrichen und sie durch eine neue ersetzt.“³⁶ Als der VdU den Wahlvorschlag erneut einreichen und deren Vertreter mit einem „neuen Wahlvorschlag das Betriebsratzzimmer betreten wollte, drängte ihn eine Gruppe von 25 bis 30 Kommunisten in die Ecke eines Nebenzimmers, blockierten seinen Zutritt in den Amtsraum des Wahlvorstandes und versuchte ihm unter wüsten Beschimpfungen und Bedrohungen die Liste zu entreißen. Nach einhalb Stunden gelang es dem Mann, endlich ins Freie zu kommen, nachdem er sich beharrlich geweigert hatte, den Wahlvorschlag herauszugeben.“³⁷ Der VdU brachte den Wahlvorschlag schließlich

per Post ein, doch wurde er am 4. März vom Wahlvorstand für ungültig erklärt, weshalb der VdU auch zur Wiederholungswahl nicht antreten konnte.

Die Wahlwiederholung brachte gegenüber der Wahl im November nur geringe Verschiebungen im Kräfteverhältnis. Die ÖVP errang ein Mandat auf Kosten der KPÖ, sodass das Mandatsverhältnis nun zwölf Mandate für die Einheitsliste, acht für die SPÖ und zwei für die ÖVP lautete.³⁸ Der VdU legte erneut Einspruch ein, wobei der Beschwerdeführer Lindner allerdings zugeben musste, dass er verschiedene Unterschriften unter dem Vorwand, es sei eine Sammelliste für das Rote Kreuz, erschwindelt habe.³⁹

Keine Faschisten in den Gemeinderat

Am 23. April 1950 fanden in der Steiermark Gemeinderatswahlen statt. Donawitzer Arbeiter wurden – nach den Nationalrats- und Landtagswahlen sowie der Arbeiterkammerwahl im Oktober 1949 und den beiden Betriebsratswahlen im Hüttenwerk Donawitz im November 1949 und März 1950 – nun bereits zum fünften Mal innerhalb nur weniger Monate zu den Urnen gerufen. Gegenüber den Wahlen im Oktober 1949 hatte sich das Klima für den VdU grundlegend geändert. Während die Linke – vor allem die KPÖ bzw. der Linksblock – den VdU weiterhin bei jeder sich bietenden Gelegenheit als neonazistische Partei angriff, gelangten nun auch VdU-interne Konflikte an die Öffentlichkeit, was zu Ausschlüssen führte und im Juli 1950 fast zum Verbot und somit dem Ende der Partei geführt hätte.

Im Zuge der Gemeinderatswahl hielt der VdU im April 1950 in zahlreichen Industriestädten der Obersteiermark Kundgebungen ab, wobei ausgerechnet für den 20. April eine in Leoben – der „Hochburg des Kommunismus in Österreich“, wie die *Obersteirische Volkszeitung* vermerkte⁴⁰ – geplant war. Als Redner für diese „Wählerversammlung“, die im Saal des „Hotel Post mit Lautsprecherübertragung auf den Hauptplatz“ angekündigt war, sollte – wie das Ankündigungsplakat vermeldete – „NR. Vizekanzler a.D. Karl Hartleb“ auftreten, was dazu führte, dass die KPÖ Leoben gegen den – wie die *Wahrheit* schrieb – „bekannten Arbeitermörder Hartleb als Redner“⁴¹ mobilisierte und die Veranstaltung zu verhindern versuchte. Daher hatten sich bereits vor Beginn der Versammlung hunderte Demonstranten am Hauptplatz bzw. im Hotel Post versammelt und den Abzug von Hartleb gefordert. Nur unter Polizeischutz konnte dieser schließlich das Podium betreten, doch gelang es dem Landtagsabgeordneten des VdU Jörg Kandutsch⁴² nicht, die Versammlung zu eröffnen.

Zwar waren – wie die Polizei in ihrem Bericht festhielt – die ersten drei Reihen „mit ca. 150 Personen von Parteigängern des Verbandes der Unabhängigen“, die dahinter befindlichen Reihen aber „mit ca. 350 Personen hauptsächlich von kommunistischen Parteigängern besetzt. [...] Gleich bei Versammlungsbeginn setzte durch Pfeifen, Schreien, Trampeln, durch Sprechchöre und Absingen von Liedern eine Störaktion ein, wobei [...] Josef Filz gemeinsam mit dem [...] Gemeinderat Engelbert Hierzenberger durch etwa 10 Minuten den Einsatz von versammlungsstörenden Sprechchören dirigierte. Als dann [...] Filz unangemeldet und unaufgefordert von seinem Platze auf der Balustrade aus eine Rede, die gegen die Einberufer der Versammlung gerichtet war, zu halten begann, wurde er durch die Zwischenrufe der in den ersten Reihen befindlichen Parteigänger des Verbandes der Unabhängigen daran gehindert. Der Beschuldigte sprang daraufhin von der Balustrade auf das Parkett und gab damit das Signal zu allgemeinen Raufexzessen. Dies veranlaßte, da die polizeiliche Aufforderung die Ruhe herzustellen, unbeachtet blieb, den Kommandanten der polizeilichen Einsatzgruppe, Polizeimajor Weingrill, die Räumung des Saales anzuordnen.“⁴³ Am Hauptplatz setzte sich der Protest fort, wobei Filz schließlich verhaftet und wegen des „Verbrechens der öffentlichen

Gewalttätigkeit [...] durch gewaltsame Handanlegung gegen obrigkeitliche Personen in Amtssachen, [...] des Vergehens des Auflaufes und [...] der Übertretung nach § 15 Abs. 1 Wahlschutzgesetz vom 26.1.1907“ angeklagt.⁴⁴

Bereits am Tag nach den Auseinandersetzungen in Leoben wurde zunächst im Hüttenwerk Donawitz – in der Folge aber auch in anderen Betrieben und Arbeitnehnergremien – eine Resolution gegen den VdU eingebracht, die in Betriebsversammlungen bestätigt wurden. Darin hieß es: „1. Die politischen Parteien (SPÖ, KPÖ und ÖVP) werden aufgefordert, den Gastlokalbesitzern in Leoben nahezulegen, ihre Lokale für VdU-Versammlungen nicht mehr herzugeben. / 2. Kein VdU-Faschist darf in die Gewerkschaftsführung kommen. / 3. Der Betriebsrat wird in Hinkunft keine Tätigkeit des faschistischen VdU im Betrieb dulden. / 4. Die einzelnen Fraktionen des Betriebsrates werden in ihren Parteien dahin wirken, daß das Verbot des VdU erreicht wird.“⁴⁵

Bei den Gemeinderatswahlen in der Steiermark konnte der VdU den Stimmenanteil, den er bei den Nationalrats- und Landtagswahlen erringen konnte, nicht halten. So verlor er im Vergleich zu den Oktoberwahlen fast die Hälfte der Stimmen und fiel beispielsweise in Leoben von 13,7 auf 8,5 Prozent während die KPÖ von 16,45 auf 18,1 Prozent zulegen konnte. Ähnlich auch in Eisenerz, wo der VdU von 18,6 auf elf Prozent fiel. Knapp zwei Monate später wurde der Landesverband Steiermark des VdU vom Innenminister aufgelöst und die Parteiführung des VdU befürchtete, dass auch ein Verbot auf Bundesebene folgen könnte.⁴⁶ Dies war letztlich nicht der Fall. Der VdU verlor aber in der Folge an Bedeutung. Für Sepp Filz hatte dieser Kampf gegen den VdU Folgen: er wurde am 26. Februar 1951 zu sechs Monaten schweren Kerker verurteilt – was auch die Chronik des VdU vermerkte.⁴⁷ Er wurde zudem aus der Alpine Montangesellschaft entlassen und erhielt in der Steiermark in der Folge Berufsverbot.⁴⁸

Anmerkungen:

1/ Viktor Reimann: Die Dritte Kraft in Österreich. Wien u.a. 1980, S. 187–193.

2/ Stenographische Protokolle des Nationalrates für die Zeit der VI. Gesetzgebungsperiode (8.11.1949 bis 18.3.1953), 16. Sitzung am 8.3.1950, S. 412.

3/ So etwa: Kurt Piringer: Der VdU. Verband der Unabhängigen 1949–1956. Eine Dokumentation, hg. von der Freiheitlichen Akademie. [o.O.] 1999, S. 74; „Schmeißt die VdUler in die Mar-

tinsöfen!“, in: *Neue Freie Zeitung*, 12.7.1995; In den Betrieben herrschte das Faustrecht der Linken, in: *Neue Freie Zeitung*, 22.5.1997.

4/ Stenographische Protokolle des Nationalrates für die Zeit der VI. Gesetzgebungsperiode, 54. Sitzung (28.6.1950): Anfragen der Bundesräte Dr. Klemenz, Supersberg u.G. an den Bundesminister für Justiz, betreffend das Strafverfahren gegen Kajetan Müller (35/J-BR/50) bzw. gegen Sepp Filz in Leoben wegen Verbrechens der gefährlichen Drohung (36/J-BR/50).

5/ Heimo Halbrainer: Sepp Filz. Walz – Widerstand – Wiederaufbau. Graz 2020.

6/ Resolution des ZK der KPÖ vom 11.11.1949, in: *Österreichische Volksstimme*, 18.11.1949. Siehe dazu auch Manfred Mugrauer: Die Politik der KPÖ 1945–1955. Von der Regierungsbank in die innenpolitische Isolation. Göttingen 2020, S. 640–642.

7/ Bericht der Historikerkommission. Analysen und Materialien zur Geschichte des Dritten Lagers und der FPÖ. Wien 2019.

8/ Margit Reiter: Die Ehemaligen. Der Nationalsozialismus und die Anfänge der FPÖ. Göttingen 2019.

9/ Zit. nach: Franz West: Zur Frage der „Vierten Partei“, in: *Weg und Ziel*, 7. Jg. (1949), Nr. 7/8, S. 512–524, hier S. 516.

10/ Wahlhandbuch 1949 der Kommunistischen Partei Österreichs, H. 21: Neofaschismus und VdU.

11/ VdU – Sturmtruppe der Kapitalisten, in: *Wahrheit*, 1.10.1949.

12/ *Wahrheit*, 6.10.1949.

13/ *Wahrheit*, 7.10.1949.

14/ In Leoben errang der Linksblock 16,45 und der VdU 13,7%; in Eisenerz waren es 15,8 bzw. 18,6% und in Kapfenberg 10,5 bzw. 13,1%.

15/ Unruhe in sozialistischer Arbeiterschaft wegen VdU-Wahlerfolg, in: *Wahrheit*, 12.10.1949.

16/ Zit. nach: *Wahrheit*, 18.10.1949. Dazu nahm der VdU-Landtagsabgeordnete Jörg Kandutsch unter dem Titel: „Demokratie in Seegraben“ (*Alpenruf*, 28.10.1949) Stellung.

17/ Zit. nach: *Wahrheit*, 19.10.1949.

18/ Z.B. durch die Eisenbahner in Bruck an der Mur (*Wahrheit*, 20.10.1949) oder die Arbeiter der Mürtzaler Papierfabrik (*Wahrheit*, 21.10.1949).

19/ Heimo Halbrainer: „Ein Teil des Generalstabs der sozialen Revolution“ – 100 Jahre Kammer für Arbeiter und Angestellte in der Steiermark, in: Werner Anzenberger/Anja Grabuschig/Heimo Halbrainer (Hg.): Arbeiterkammer Steiermark – 100 Jahre Gerechtigkeit. Graz 2020, S. 15–95.

20/ VdU von der Leitung der steirischen Arbeiterkammer ausgeschaltet, in: *Wahrheit*, 24.11.1949.

21/ Ebd.

22/ Siehe dazu auch: Stürmische Vollversammlung der Arbeiterkammer, in: *Neue Zeit*, 24.11.1949.

23/ Archiv der Kammer für Arbeiter und Angestellte Steiermark, Protokoll der 2. Vorstandssitzung am 11.1.1950.

24/ Stenographische Protokolle des National-

rates für die Zeit der VI. Gesetzgebungsperiode (8.11.1949 bis 18.3.1953), 11. Sitzung am 25.1.1950, S. 219: Anfrage der Abg. Neuwirth u. Gen., betr. Vorkommnisse bei der Konstituierung der steirischen Arbeiterkammer am 23.11.1949 (55/J); Anfragebeantwortung durch den BM für soziale Verwaltung Maisel am 31.3.1950 (71/AB). Siehe dazu auch: VdU-Faschisten müssen aus der Leitung der Grazer Arbeiterkammer ausgeschlossen bleiben, in: *Wahrheit*, 3.1.1950.

25/ Die Diskussion in der Vollversammlung der Arbeiterkammer, in: *Wahrheit*, 23.3.1950.

26/ Einspruch gegen die Ernennung eines VdU-Vorstandsmitgliedes der Arbeiterkammer, in: *Wahrheit*, 4.4.1950.

27/ Archiv der AK Steiermark, Protokoll der 3. Vorstandssitzung am 11.2.1950.

28/ Werk tätige Österreichs, in: *Neuer Mahnruf*, 2. Jg. (1949), Nr. 10, S. 1f.

29/ Der VdU meinte dazu: „Abwegige Betriebsratswahlen“, in: *Alpenruf*, 5.11.1949.

30/ Reimann: Die Dritte Kraft, S. 189.

31/ Herbe Nachklänge zu Donawitz, in: *Alpenruf*, 12.11.1949.

32/ VdU erhebt Einspruch gegen Betriebsratswahl, in: *Obersteirische Volkszeitung*, 21.1.1950.

33/ Sonderausgabe *Der Alpine-Arbeiter*, Februar 1950.

34/ *Alpine-Arbeiter*, 4. Jg. (1950), Nr. 1, S. 1.

35/ KP-Terror in Donawitz, in: *Alpenruf*, 18.3.1950.

36/ Donawitzer Betriebsratswahlen, in: *Obersteirische Volkszeitung*, 9.3.1950.

37/ KP-Terror in Donawitz, in: *Alpenruf*, 18.3.1950.

38/ Und wieder Sieg in Donawitz, in: *Wahrheit*, 9.3.1950.

39/ *Alpine-Arbeiter*, 4. Jg. (1950), Nr. 4, S. 7.

40/ *Obersteirische Volkszeitung*, 9.3.1950.

41/ *Wahrheit*, 22.4.1950. Karl Hartleb war in der Regierung Seipel Vizekanzler und wurde von der KPÖ für die „Arbeitermorde am 15. Juli 1927“ verantwortlich gemacht. Seit den Nationalratswahlen 1949 war er Abgeordneter für den VdU.

42/ Kandutsch war von 1964 bis 1982 Präsident des Rechnungshofs der Republik Österreich.

43/ Steiermärkisches Landesarchiv, Kreisgericht Leoben, Vr 603/50, Anklage der Staatsanwaltschaft Leoben, 8.8.1950.

44/ Halbrainer: Sepp Filz, S. 251–262.

45/ Donawitz fordert einstimmig scharfe Maßnahmen gegen faschistischen VdU, in: *Wahrheit*, 22.4.1950.

46/ Vgl. dazu u.a. Reiter: Die Ehemaligen, S. 142–147; Lothar Höbelt: Von der vierten Partei zur dritten Kraft. Geschichte des VdU. Graz, Stuttgart 1999, S. 107f.

47/ „10. März 1951: Der KP-Betriebsrat der Alpine Donawitz Sepp Filz, der dazu aufforderte, ‚die VdU-ler in die Martinsöfen zu schmeißen‘, wird wegen Gewalttätigkeit und Streiknötigung zu sechs Monaten Kerker verurteilt.“ (Piringer: VdU, S. 74).

48/ Halbrainer: Sepp Filz, S. 257–262.

Dritter Band der Eisler–Briefedition erschienen

KARL WIMMLER

2010 und 2013 erschienen die ersten beiden Bände von erhalten gebliebenen bzw. ausgeforschten Briefen des österreichischen Komponisten Hanns Eisler. Sie umfassen die Jahre 1907 bis 1943 bzw. 1944 bis 1951. Wie schon aus diesen Jahreszahlen ablesbar ist, sind aus der ersten Hälfte seines Lebens, insbesondere bis 1933, nur wenige Briefe erhalten geblieben. Der Löwenanteil der Briefe dieser beiden Bände spiegelt den Kampf gegen Faschismus und Nationalsozialismus, Eislers Suche nach Fluchtzielen und die schwierige Zeit des Exils wider. Natürlich ist es auch der Reiz der berühmten Namen, den die Briefsammlung dieses Zeitraums ausströmt – von Theodor Adorno über Charlie Chaplin und Lion Feuchtwanger bis Arnold Zweig. Im Jahr 1942 korrespondierte Eisler im US-Exil beispielsweise mit dem Musikwissenschaftler und Komponisten Charles Seeger, von dem man dann im Kommentarteil lesen kann: „Vater des späteren Folk- und Protestsängers Pete Seeger“, letzterer gestorben 2014 („Where Have All the Flowers Gone“, „We Shall Overcome“, „If I Had a Hammer“ u.a.).

Auch die Schicksale von Freunden und Bekannten gehen unter die Haut. Zum Beispiel: „Über Brecht kann ich nichts besonderes mitteilen. Er ist unverändert. Wird von einigen Leuten erhalten. Arbeitet nichts, außer Kleinigkeiten.“ (Brief an seine zweite Frau Louise, Mai 1942) Dass die Schwierigkeiten nach 1945 nicht zu Ende waren, zeigen die Briefe rund um seine Verhöre (und jene Brechts und anderer Künstler) durch die McCarthy-Ausschüsse der USA und die Verfolgung seines Bruders Gerhart, die letztlich in dessen abenteuerliche Flucht nach Europa und die überstürzte Abreise Brechts und Eislers aus diesem nun alles Sozialistische verfolgenden Land mündeten.

Die HerausgeberInnen der beiden ersten Bände, Maren Köster und Jürgen Schebera, schrieben im Vorwort: „Die Briefe von Hanns Eisler sind [...] in erster Linie Dokumente der alltäglichen Kommunikation. In ihnen findet sich nicht nur eine Ansammlung von biographischem Faktenmaterial, sondern sie geben darüber hinaus einen ungeschminkten Einblick in private, berufliche und politische Konflikte.“ Nicht zuletzt geben sie auch einen Einblick in

das Verhältnis eines der interessantesten Geschwister-Trios des 20. Jahrhunderts. Elfriede Eisler (Ruth Fischer), die Älteste, Mitbegründerin der KPÖ und innerparteilich (KPD) schon früh in feindseliger Gegnerschaft zu ihrem Bruder Gerhart, dann von der Antistalinistin zur militanten Antikommunistin mutiert und mit dem CIA verbündet „Kronzeugin“ gegen die Brüder in den McCarthy-Ausschüssen der Nachkriegs-USA; der lebenslange kommunistische Berufsrevolutionär Gerhart Eisler; und der Komponist Hanns als Jüngster, der den Bruder beständig Verteidigende und für die Schwester lange Zeit Verständnis Aufbringende und zumindest laut den Briefen bis 1943 in freundschaftlichem Kontakt Verbundene – ein Geschwistertrio als Sinnbild des Kommunismus im 20. Jahrhundert. 1948, über die Gründe für die schwesterlichen Denunziationen befragt, soll Hanns Eisler geantwortet haben: „Vielleicht waren wir als Kinder nicht immer nett zu ihr.“

Der nun erschienene dritte Band, der von Maren Köster allein verantwortet wird und Briefe der Jahre 1952 bis 1956 umfasst, wird wie die vorangegangenen Bände von Honorar- und Tantiemenstreitigkeiten, Geplänkel über Forderungen oder leere Versprechungen (selten seitens Eislers) und ähnliches durchzogen. Hinzu kommen Reaktionen Eislers auf Ersuchen von Arbeitern, „Aktivistin“ und anderen DDR-Bürgerinnen und Bürgern, der gerade als Komponist der im Westen bekämpften Nationalhymne einem größeren Publikum bekannt Gewordene möge doch bitte dieses oder jenes Gedicht vertonen. Eine exemplarische Rückmeldung Eislers: „Es freut mich, daß Sie auch auf Ihrem Krankenlager daran gedacht haben, der Sache des Sozialismus zu dienen. Ihr Gedicht über den MÄHDRESCHER werde ich an den Verband deutscher Komponisten und Musikwissenschaftler [...] weiterleiten, der vielleicht einen Komponisten dafür finden kann. Mit besten Grüßen.“

Die Jahre 1952 bis 1956 umfassen Schlüsseljahre der politischen Geschichte des europäischen Kommunismus und des Kalten Krieges. Dies spiegelt sich in der Korrespondenz Eislers allerdings in anderer Weise wider als man annehmen könnte. Der Tod Stalins im Jahr 1953 findet wie der 1950 begonnene Korea-

krieg gar keinen Niederschlag. Das militärische Eingreifen der Sowjetunion gegen die eskalierenden Proteste in Berlin im Juni 1953 wird lediglich kurz gestreift, indem er u.a. seiner nach Wien übersiedelten Frau Lou gegenüber erklärt, dass sich alles „bald beruhigen“ werde. Zu den gewaltsamen ungarischen Auseinandersetzungen und dem ebenfalls militärischen Eingreifen der Sowjetunion Ende des Jahres 1956 fehlt jegliche Korrespondenz, während die Rede Chruschtschows am 20. Parteitag der KPdSU brieflich lediglich indirekt registriert wird, indem Eisler plötzlich den Begriff „Personenkult“ in einem persönlichen Zusammenhang ironisch verwendet.

Am 15. Dezember 1956 schrieb er an Lou: „Man muß nach vorne sehen. In einem Jahr wird vieles besser sein u. die alten Schmerzen werden durch neue ersetzt werden. Das ist banal, aber die Realität ist von tragischer Banalität.“ Drei Briefe an seinen Bruder Gerhart bezeugen ihre ungebrochene brüderliche Verbundenheit. Im Unterschied zum ersten Band finden sich keine an seine Schwester Elfriede, und es wird spannend sein, ob und wie er im hoffentlich bald erscheinenden vierten Briefband über sie urteilt, zumal sie ihre wahnhafte Feindseligkeit der 1940er Jahre in eine besonnenere Haltung abmilderte.

Drei Themenkreise dominieren Eislers Korrespondenz dieser Jahre: Zunächst kann er nicht verbergen, wie sehr ihn die Auseinandersetzung um sein Opernlibretto „Johann Faustus“ irritiert und in seiner Kreativität beeinträchtigt hat. Nach der aus mehreren Briefen ersichtlichen von Euphorie begleiteten Arbeit daran stand er zu Beginn des Jahres 1953 den massiven Einwänden von SED-Funktionären, dem heilig gesprochenen Faust Goethes keine Konkurrenz zuzumuten, teilweise fassungslos gegenüber. Die danach folgenden jahrelangen Kompositionsversuche kamen über Skizzen nicht mehr hinaus. Da halfen auch positive Reaktionen, von der überschwänglichen Zustimmung des Wiener KPÖ-Politikers und Schriftstellers Ernst Fischer bis zu ermunternden Rückmeldungen, beispielsweise von Thomas Mann, nichts.

Mehr aber als dieser Einschnitt scheint Eisler, soweit aus den Briefen ersichtlich, der Tod Brechts 1956 getroffen zu haben. An seine langjährige Wiener

Freundin Hilde Glück (Mutter des bedeutenden österreichischen Filmregisseurs Wolfgang Glück) schrieb er, es sei „um mich eine entsetzliche Leere“. Dem kommunistischen Komponisten, Dirigenten und Freund Ernst Hermann Meyer, der ihm geschrieben hatte, „Dir muß es gewiß zumute sein, als wäre Dein eigener Bruder von Dir gegangen, der Du ihm das ganze Leben lang nahe gestanden hast“, antwortete er kurz, „ich bin gebrochen“. Dennoch versuchte er sich bald danach gegenüber Lou in Optimismus, „auch in diesen Zeiten muß die Kunst weitergehen. Hohe Kunst kann im guten Sinn versöhnen, und unsere Sache anziehend machen, auch wenn die Politiker nicht mehr können.“

Zu diesem Zeitpunkt war die Scheidung von seiner zweiten Frau Louise längst vollzogen, sie lebte nun fix in Wien, verheiratet mit Ernst Fischer. Nicht das kleinste böse Wort findet sich in der umfangreichen Korrespondenz zwischen ihm und Lou, im Gegenteil, mehrmals, einmal sogar für Monate (als die DDR, auch politisch motiviert, Visumprobleme vorschob) blieb Eisler in Wien, im besten Einvernehmen mit „Lou und Ernst“. Maren Köster zitiert in diesem Zusammenhang aus dem von ihr mitherausgegebenen autobiografischen Buch Luise Eisler-Fischers „Es war nicht immer Liebe“: „Als ich dann Ernst Fischer im September 1955 heiratete, nahmen wir eine Wohnung, in der ein Gastzimmer für ihn und auch für seine Frau Steffy, die er später geheiratet hat und mit der mich Freundschaft verbindet, ständig zu ihrer Verfügung stand.“ So scheinen die Briefe Eislers eitel Wonne auszustrahlen. Doch der Melancholiker Eisler betäubte seine Zerrissenheit auch mit Alkohol, einmal sogar, politisch besonders peinlich, da vom Boulevard genüsslich breitgetreten, in West-Berlin.

Der umfangreiche, fast die Hälfte des Bandes umfassende Kommentarteil inklusive detaillierter Angaben zu Quelle, Datierung und allfälligen Besonderheiten, bürgte bereits in den ersten beiden Briefbänden für besondere Qualität. Wie in den beiden Vorgängerbänden ist die Herausgeberin auch im dritten Band um höchste wissenschaftliche Ansprüche bemüht und bettet jeden einzelnen Brief auch für fachlich oder historisch weniger Versierte verständlich in das jeweilige historische Umfeld ein. Dies wird auch an „Kleinigkeiten“ deutlich, etwa wenn Eisler im September 1952 an den Personalchef der Akademie der Künste schreibt: „Ich höre, daß man den Reine-

machefrauen in der Akademie der Künste das Gehalt kürzt, und zwar um DM 30,-. Würden Sie mir bitte den Grund für diese Maßnahme bekanntgeben?“ – Acht Tage danach antwortete Personalchef Wilhelm Kittler, so erfahren wir aus dem Kommentar, „sehr detailliert. Die Akademie war zu einer Angleichung an die ‚im Tarifvertrag der Regierung vorgeschriebene Grundvergütung‘ (für ‚Reinemachefrauen‘ monatlich 190,- DM) gezwungen worden, gleich dies jedoch durch eine ‚Schmutzzulage‘ aus.“

Maren Köster schreibt in der Einleitung: „Eislers künstlerische Tätigkeit von 1952 bis 1956 steht vor allem im Zusammenhang mit Theater und Film. Das Berliner Ensemble, die DEFA, die Wienfilm und das Neue Theater in der Scala boten Freiräume für seine Ideen (und zudem einige immens hohe Honorare). Letzten Endes dürfte jedoch die Musik zu Alain Resnais' Auschwitz-Dokumentarfilm *Nuit et Brouillard*, die Eisler Ende 1955 in Paris schrieb, das bedeutendste Werk dieses Zeitabschnitts sein.“ Der Film „war der erste künstlerische Dokumentarfilm über Konzentrationslager“. Der damals bereits renommierte französische Regisseur Resnais hatte sich ausdrücklich Eisler als Komponisten gewünscht und ihm nach einer Auszeichnung für den Film und die Musik geschrieben, „ihm sei bewusst, welchen Anteil Eisler an dieser Auszeichnung habe“.

Gegen die geplante Aufführung des Films im Cannes legte die deutsche Bundesregierung in Paris Protest ein. Er verletzte das Nationalgefühl der Deutschen und vergiftete das Verhältnis zwischen Franzosen und Deutschen. Nach einigem Hin und Her wurde der Film letztlich außerhalb des Programms in Cannes gezeigt. In präzisen Kommentaren führt die Herausgeberin die künstlerisch und politisch brisanten Varianten des Films (deutscher Titel: *Nacht und Nebel*, Übersetzung und gesprochener Text: Paul Celan) samt ihrer Aufführungsgeschichte an. Zum Beispiel: „In Frankreich wurde *Nuit et Brouillard* noch bis 1997 nur mit einer kleinen Schwärzung gezeigt, wodurch die Beteiligung der französischen Polizei bei der Bewachung von Häftlingen vertuscht werden sollte.“ In Westdeutschland gab es für den Einsatz in Schulen eine zensierte Fassung. Dazu passt auch die im Kommentar zu findende Information, dass damals Resnais' künstlerischer anticolonialistischer Film „*Les statues meurent aussi*“ (1953, dt.: „Auch Statuen sterben“) in Frankreich verboten war. Ebenso verboten (bis 1957



„wegen Anspielungen auf die französische Kolonialpolitik“) war der Film „*Bel Ami*“ (Österreich/Frankreich 1955), zu dem Eisler die Musik schrieb.

In der Einleitung schreibt Maren Köster zutreffend: „Wie bei kaum einem anderen bedeutenden Komponisten des 20. Jahrhunderts haben politisch motivierte Kategorisierungen die Rezeption beherrscht und partiell sein künstlerisches Schaffen diskreditiert.“ Selbst wenn es ein Fauxpas wäre, die DDR-Hymne komponiert und dieses Land zeit seines Lebens verteidigt zu haben (die Briefe zeigen übrigens, wie sehr er an ihm auch gelitten hat), so möge man sich doch beispielweise den Umgang mit einem anderen Komponisten zu Gemüte führen, Richard Strauss. Dieser komponierte nicht nur noch im Jahr 1943 ein Danklied an den „Judenschlächter von Krakau“, Hans Frank, er schrieb auch noch selbst den Text. Das hindert nahezu die gesamte „klassische“ Musikszene nicht, die Werke dieses Komponisten landauf, landab zu spielen und ihn hymnisch zu feiern. Und den „Stardirigenten“ Christian Thielemann ebenso wenig, Richard Strauss nicht nur als Komponisten zu verehren, sondern auch als Menschen (*neue musikzeitung*, 1.4.2019).

Am 20. Mai 1953 schrieb Hanns Eisler an Generalmusikdirektor Hermann Abendroth in Weimar: „Ich bin aus Wien zurück und melde mich bei Ihnen. [...] Wien hat ein zwar sehr heruntergekommenes und prinzipienloses, aber aufgefülltes Musikleben.“ – Hat sich daran etwas geändert?

Hanns Eisler: Briefe 1952–1956, hg. von Maren Köster unter Verwendung von Vorarbeiten von Jürgen Schebera, Wiesbaden: Breitkopf & Härtel 2020, 617 S., 69,30 Euro

Rosa-Jochmann-Plakette für Heimo Halbrainer

Laudatio von Werner Anzenberger am 8. Oktober 2020 in Graz

Es ist mir eine große Freude, Heimo Halbrainer im Namen der Sozialdemokratischen FreiheitskämpferInnen die Rosa-Jochmann-Plakette zu überreichen. Er hat sich die Plakette mehr als verdient. Rosa Jochmann hat das Ringen der Arbeiterbewegung um Demokratie, Rechtsstaat und soziale Fairness, wie kaum eine andere ihrer Zeit, mitgestaltet. Von den Diktaturen des autoritären und des totalitären Faschismus 1933 bis 1945 wurde sie verfolgt, nach 1945 war sie eine Stimme der Erinnerung, aber auch der Versöhnung.

Heimo Halbrainer ist weit über Fachkreise hinaus als einer der Spitzenhistoriker des Landes bekannt. Ich selbst habe ihn während meines Studiums kennengelernt. Zum Studium der Geschichte an der Grazer Universität, für einen HTL-Ingenieur recht ungewöhnlich, hat ihn ein junger Professor inspiriert: unser beider späterer Doktorvater Helmut Konrad. Seine Diplomarbeit hat er über eine hochinteressante Persönlichkeit der steirischen Arbeiterbewegung, Sepp Filz, und den militärischen Widerstand in der Obersteiermark geschrieben. Die Arbeit avancierte bereits unveröffentlicht zum Standardwerk und setzte Maßstäbe in der Aufarbeitung des Widerstands. Es ist ein ganz bemerkenswerter Wesenszug seines Charakters und seiner wissenschaftlichen Redlichkeit, dass er Jahrzehnte zugewartet hat, bis die Diplomarbeit als Druckwerk veröffentlicht wurde. Das Werk war für ihn eben noch nicht fertig, wie ja Geschichtsbetrachtungen niemals fertig sein können.

Sehr früh haben wir gemeinsame Projekte umgesetzt: Die Stadt Eisenerz in der Zeit des Nationalsozialismus sind wir überhaupt zwei Mal angegangen. 1999 hat eine kleine Broschüre, vor allem nach ihrer offiziellen Präsentation, enorme Kontroversen in der örtlichen Bevölkerung ausgelöst. Eisenerz war eben ein gutes Beispiel für die Verschweigungs- und Verdrängungspolitiken der Nachkriegszeit. Die Tatsache, dass viele Menschen, auch in Eisenerz,

die Diktaturen mitgetragen haben, dass für das Massaker an den Jüdinnen und Juden am Präbichl Verantwortung zu übernehmen ist, dass nicht „Pflichterfüllung“, sondern der Widerstand gegen die Unmenschlichkeit als Wert hochzuhalten ist, tut manchen doch sehr weh. Die Diskussion erleichterte es im



Werner Anzenberger (links) und Anja Grabuschnig, die Vorsitzenden der Landesorganisation Steiermark des Bundes Sozialdemokratischer FreiheitskämpferInnen, verleihen die Rosa-Jochmann-Plakette an Heimo Halbrainer.

Übrigen Christian Ehetreiber mit seiner ARGE Jugend, das Mahnmal auf dem Präbichl für die gut zweihundert jüdischen Opfer zu errichten.

2013 haben wir dann unsere Perspektive erweitert auf die gesamte Eisenstraße. In dieser Region zeigten sich in exzeptioneller Weise die Grundstrukturen menschlichen Verhaltens während des nationalsozialistischen Unrechtsregimes: fanatische Unterstützung, Mitläufertum, Verrat und mutiger Widerstand. Das „Archiv der Namen“ im Anhang dieses Werkes hob die Opfer, die Frauen und Männer des Widerstandes aus der Anonymität. Für sein großes Schaffen als Historiker, vor allem aber auch für dieses Buch, das wir gemeinsam konzipiert haben, erhielt Halbrainer den höchsten Wissenschaftspreis des Landes Steiermark, benannt nach Erzherzog Johann. Dazwischen haben wir die Geschichte der Lager in Trofaiach aufgearbeitet. Und unlängst erschien unser ausgesprochen repräsentatives Buch „100 Jahre Arbeiterkammer“. Wir haben auf die vielen großen Erfolge verwiesen, wir haben aber auch die Schattenseiten nicht ausgespart.

Wenn ich heute Halbrainers Lebenswerk betrachte, bin ich immer wieder überrascht und zutiefst beeindruckt, welche Weite an Themen, welche fachübergreifenden Perspektiven es abdeckt. Neben richtungsweisenden Publikationen zum Widerstand gegen Austrofaschismus und Nationalsozialismus – ich verweise auf die Werke „Unrecht im Sinne des Rechtsstaates. Der Austrofaschismus in der Steiermark“ oder „Widerstand und Verfolgung in der Steiermark“ für das DÖW – hat er sich mit der Aufarbeitung der steirischen Kunstszene in der Zwischenkriegszeit beschäftigt. Der Expressionismus in der Steiermark – mit dem Architekten Herbert Eichholzer oder der großen Margarete Schütte-Lihotzky – ist nun gut dokumentiert.

Da Heimo Halbrainer nicht immer bei den etablierten Verlagen nachfragen will, ob seine von ihm so mutig ins Auge gefassten Projekte Gefallen

finden, hat er einen Geschichtsverein *Clio* mit einem eigenen Verlagswerk geschaffen. Die wissenschaftliche Arbeit allein kann Halbrainer allerdings nicht genügen. Er betätigt sich auch – im besten Sinne – politisch. Er ist Vorsitzender des KZ-Verbands in der Steiermark. Gemeinsam mit der ÖVP-Kameradschaft achten wir darauf, dass die Werte der Freiheit, der Demokratie und des Rechtsstaats hochgehalten werden. Wir drei sorgen dafür, dass Hakenkreuze und SS-Embleme in der Öffentlichkeit verschwinden, wir drei fördern maßgebliche Projekte zur Erinnerungskultur. Es kann auch nicht überraschen, dass gerade ein solch geradliniger Kämpfer für die Freiheit und die humanistischen Werte mit dem Menschenrechtspreis der Stadt Graz ausgezeichnet wurde.

Zuletzt darf ich Heimo Halbrainer als Familienmenschen und als meinen Freund würdigen: Er lebt mit seiner Frau, einer Lehrerin, und zwei Söhnen in Graz. Er ist ein begnadeter Sportler, ein Läufer, ein Montanist. Wir danken Heimo Halbrainer für alles, was er für unsere Werte, für unser Land getan hat. Rosa Jochmann wäre stolz auf ihn.

Helga Amesberger/Brigitte Halbmayr/Simon Clemens (Hg.): *Meine Mama war Widerstandskämpferin. Netzwerke des Widerstands und dessen Bedeutung für die nächste Generation.* Wien: Picus Verlag 2019, 288 S., 26,- Euro

Die Studie von Helga Amesberger, Brigitte Halbmayr und Simon Clemens ist ein wichtiger Beitrag zur Erforschung kommunistischer Widerstandsaktivitäten während der NS-Diktatur. Neu ist, dass die drei SozialwissenschaftlerInnen ihren Fokus dezidiert auf die Rolle weiblicher Organisationszusammenhänge richten. Dafür wenden sie sich der Rekonstruktion dreier Netzwerke des Wiener Widerstands zu: einer tschechischen Organisation, einem jüdischen Netzwerk rassistisch Verfolgter („Mischlingsliga Wien“) sowie einer Untergruppe des Kommunistischen Jugendverbands (Kreis V des KJV). Außerdem werden anhand der Biografien von drei ausgewählten Aktivistinnen gängige Stereotype weiblicher Widerstandstätigkeit in der Forschung hinterfragt. Vor diesem Hintergrund erheben die AutorInnen den Anspruch, dem „langen Schatten der nationalsozialistischen Diktatur und Verbrechen nachzuspüren“, indem sie die Lebenswege sowie die Auswirkungen der Verfolgung auf die Frauen und ihre Nachkommen beforschen.

Die AutorInnen gliedern das Buch in vier Teile: Nach einer geschichtlichen Einführung zur Lage Österreichs in den Jahren 1918 bis 1945 widmen sie sich detailreich den drei einzelnen Widerstandsnetzwerken samt ihrer Hauptcharaktere. Neben den Gemeinsamkeiten der Widerstandsformen (z.B. politische Schulungen, öffentliche Flugblätteraktionen) treten gravierende Unterschiede hervor: Die Tätigkeiten des KJV, die entlang der Biografie von Barbara Eibensteiner vorgestellt werden, zeichnen sich vor allem durch Propagandatätigkeiten, Beeinflussung der Massen und Infiltration legaler Jugendorganisationen aus. Im Unterschied dazu strebten die tschechische Widerstandsgruppe und die „Mischlingsliga Wien“ in Richtung bewaffneter Widerstand. Die tschechische Gruppe wird anhand des Schicksals der Arbeiterin Irma Trksak dargestellt, die im Verlauf des Krieges, wie die beiden anderen Protagonistinnen, ins KZ Ravensbrück deportiert wird. Entstehungshintergründe und Organisationcharakter der „Mischlingsliga“ werden primär anhand der Memoiren von Gertrude und Otto Horn rekonstruiert. Die letztgenannten

Gruppen orientierten sich im Unterschied zum KJV vermehrt an ausländischen Bewegungen, organisierten den Schmuggel von gefährdeten Personen über die Grenzen oder unternahmen öffentlichkeitswirksame Sabotageakte.

Auf der Basis von Netzwerkanalysen gelingt die Rekonstruktion der Organisationen und ihrer Entwicklungen im Laufe der NS-Herrschaft auf grandiose Weise. Die Darstellung kleinster Organisationseinheiten sowie die Gewährleistung tiefer Einblicke in deren Interaktions- und Mobilisierungsstrategien begeistern interessierte Lesende. Neben den bemerkenswerten Besonderheiten der einzelnen Organisationen fallen bis hierher zwei grundsätzliche Aspekte auf: Erstens sind es geschulte KommunistInnen, die auf Basis ihrer Organisationserfahrungen auch in den vormals (klein-)bürgerlichen Gruppen („Mischlingsliga“) oder sozialdemokratisch dominierten Organisationen (tschechische Arbeiterorganisation) im Laufe des Krieges die Führungspositionen einnehmen. Zweitens zeigt die Analyse der Geschlechterverhältnisse ein ambivalentes Bild: Während im KJV sowohl Frauen als auch Männer an den politischen Schaltstellen sitzen, wird in den übrigen Gruppen eine tradierte geschlechtsspezifische Arbeitsteilung sichtbar. Gemeinsam ist allen drei Netzwerken, dass Frauen in der Unterzahl sind.

Im dritten Teil des Buches skizzieren die AutorInnen die Lebenswege der drei Protagonistinnen nach Kriegsende. Während Eibensteiner aufgrund der Haftbedingungen bereits kurz nach Kriegsende starb, wirkten Gertrude und Otto Horn bis zu ihrem Ableben in den frühen 1990er Jahren als aktive Mitglieder der KPÖ. Die Tschechoslowakin Irma Trksak trat nach dem Einmarsch der Truppen des Warschauer Pakts in der Tschechoslowakei aus der Partei aus. Die ehemals Organisierten bleiben ihrer antifaschistischen Grundhaltung treu und betätigen sich im Nachkriegsösterreich an Aufarbeitungsprojekten (z.B. Aufbau des KZ-Verbands und der Lagergemeinschaft Ravensbrück) sowie bildungs- und parteipolitischen Aktivitäten.

Die im letzten Teil des Buches präsentierte Auswertung der Nachkommenbefragung verbleibt weitgehend bei der Feststellung demokratischer und „kritischer“ Werthaltungen der Kinder und Enkel ehemaliger AktivistInnen. Hier wäre eine systematischere Auswertung wünschenswert gewesen. Nichtsdestoweniger wird deutlich, dass der organisierte Widerstand den Nachfolgegenera-

tionen als Grundlage ihrer politischen Orientierung dient. Ein bemerkenswertes Buch, dem nicht zuletzt großer Dank dafür erwiesen werden muss, dem Erbe kommunistischen Widerstands in Österreich ein Stück mehr verdiente Öffentlichkeitspräsenz zu gewähren.

LIVIA SCHUBERT

Andreas Huber/Linda Erker/Klaus Taschwer: *Der Deutsche Klub. Austro-Nazis in der Hofburg.* Wien: Czernin-Verlag 2020, 304 S., 25 Euro

Wer sich mit der jüngeren politischen Geschichte Österreichs beschäftigt, stößt fast zwangsläufig auf ein schwer eingrenzbare politisches Milieu, in dem sich vor allem in der Zwischenkriegszeit „betont nationale“, bürgerliche sowie katholische Nationalsozialisten zusammenfanden und – bei allen mitunter vorhandenen Differenzen – nicht nur auf eine baldige Vereinigung mit Deutschland hofften, sondern aktiv an der Verwirklichung einer ebensolchen arbeiteten. Umso verwunderlicher ist es daher, dass eine der wichtigsten Vernetzungsplattformen dieses Milieus, der *Deutsche Klub*, in der historischen Forschung in den letzten Jahrzehnten – wenn überhaupt – nur sehr stiefmütterlich behandelt wurde. Es ist daher erfreulich, dass Andreas Huber, Linda Erker und Klaus Taschwer mit ihrer kürzlich erschienenen Monografie „Der Deutsche Klub. Austro-Nazis in der Hofburg“ einen wichtigen Impuls für Forschungen zum recht(sextrem)en Intellektuellenmilieu Österreichs der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts geliefert haben.

Bereits in der Einleitung wird deutlich, dass es sich beim *Deutschen Klub* nicht um eine gemütliche Altherrenrunde handelte, sondern dass hier handfeste Ziele verfolgt wurden: Nicht weniger als fünf Mitglieder des *Deutschen Klubs* wurden im März 1938 als Regierungsmitglieder der neuen nationalsozialistischen Regierung angelobt. Zahlreiche weitere Mitglieder des Klubs rückten in diesen Tagen in Leitungspositionen in fast allen Bereichen der Gesellschaft auf und übernahmen hier teils federführend die „rassistischen“ und politischen „Säuberungen“ des gleichzuschaltenden und in Auflösung begriffenen Österreichs.

Ausgehend von dieser Skizzierung des „Höhepunkts der Macht“ dieses Milieus, zeichnen die AutorInnen eindrücklich nach, wie es dazu kommen konnte, dass gerade der *Deutsche Klub* zu einer so bedeutenden Personalressource für die tief-

greifenden Veränderungen im Zuge des „Anschlusses“ Österreichs an das Deutsche Reich werden konnte. So wird anschaulich gezeigt, wie der 1908 gegründete *Deutsche Klub* bereits seit seiner Anfangsphase sowohl deutschnationale als auch antisemitische Positionen vertrat und sich ab dem Ende der Habsburger-Monarchie zunehmend radikalisierte. Dass der *Deutsche Klub* mit seinen etwas mehr als tausend (ausschließlich männlichen) Mitgliedern (Höchststand) nichtsdestoweniger bereits lange vor 1938 mehr als nur eine Nähe zu Schaltstellen der politischen Geschichte Österreichs entwickeln konnte, zeigt nicht nur die räumliche Situation des *Deutschen Klubs*, der zwischenzeitlich auch in repräsentativen Räumlichkeiten in der Hofburg zusammentreffen konnte. So können die AutorInnen auf Basis ihrer akribischen Recherchen beispielsweise belegen, dass auch eine ganze Reihe von Regierungsmitgliedern der Ersten Republik Teil des *Deutschen Klubs* waren.

Anhand vieler weiterer konkreter Beispiele (so etwa in Bezug auf die österreichische Medienlandschaft der Zwischenkriegszeit), die in der vorliegenden Monographie zu einem leicht zu folgenden Erzählstrang verdichtet worden sind, wird deutlich, welche wichtige Vernetzungsplattform des recht(sextrem)en Lagers und Umschlagplatz radikaler Ideen der *Deutsche Klub* darstellte. Im Laufe der Detailstudie wird so immer offensichtlicher, wie der Klub und seine Mitglieder damit vor allem in den 1930er-Jahren den Weg für den im März 1938 erfolgten „Anschluss“ ebneten.

Dass mit dieser neuen Veröffentlichung nun auch die Geschichte des mit dem *Deutschen Klub* eng verwobenen Geheimbunds der *Deutschen Gemeinschaft*, die zwar in einer vor mittlerweile 50 Jahren erschienenen Dissertation von Wolfgang Rosar erstmals näher beleuchtet wurde, aber seitdem nur marginal weiterbeforscht wurde, wieder in den Fokus der österreichischen Zeitgeschichtsforschung gerückt wird, ist ein weiterer Verdienst dieses Werks. Auch wenn – gerade wegen des klandestinen Charakters der *Deutschen Gemeinschaft* – hier nach wie vor vieles im Dunkeln bleiben muss.

Es ist zudem als weitere Qualität des Buchs hervorzuheben, dass die Ausführungen nicht mit der „umkämpfte Auflösung“ des Klubs Ende 1939 enden, sondern sowohl die weiteren Karrieren einzelner Klub-Mitglieder im NS-System und danach, als auch die Wiederauferstehung des *Deutschen Klubs* als

Neuer Klub in den 1950er Jahren und die Frage ideologischer Kontinuitäten in diesem Nachfolgeverein bis in die Gegenwart beleuchtet wird. Nicht zu Unrecht verspricht der Klappentext des Buchs daher, dass die Publikation auch aufzeigt, wie sehr die in der Ersten Republik gebildeten Netzwerke dieses Milieus in die Zweite Republik nachwirkten.

Über die Treffsicherheit des von den AutorInnen geprägten Begriffs „Austro-Nazis“, dessen Genese in der vorliegenden Publikation leider nur sehr knapp erläutert wird, kann man streiten, lässt er doch besonders in Hinblick auf die auch im Kontext des *Deutschen Klubs* stellenweise sichtbar werdenden Differenzen zwischen katholisch bzw. deutschnational sozialisierten Mitgliedern des Vereins eine gewisse Trennschärfe vermissen. Diese Definitionsfrage, die hoffentlich in durch das vorliegende Buch motivierten zukünftigen Forschungsarbeiten noch eingehend diskutiert werden wird, soll aber den Gesamteindruck dieses Werks nicht schmälern: Huber, Erker und Taschwer haben mit ihrer jüngsten Zusammenarbeit einen äußerst lesenswerten Einblick in die politische Geschichte Österreichs vorgelegt.

ROBERT OBERMAIR

Dominik Götz: Operaismus. Geschichte & Philosophie des autonomen Marxismus in Italien. Wien: Mandelbaum Verlag 2020, 240 S., 18 Euro

Seit rund 60 Jahren wird die neomarxistische Theoriedebatte maßgeblich aus Italien mitgeprägt. Der „Operaismus“, so die etwas sperrige Bezeichnung für ein Denkgebäude, wortwörtlich mit „Arbeiterismus“ von italienisch „operaio“, Arbeiter, zu übersetzen, hatte und hat eine erhebliche Bedeutung für soziale Bewegungen weltweit. Spannend an dem Theoriekonstrukt ist die Verbindung von sozioökonomischer Analyse und Anleitung für soziale Kämpfe im Sinne der Zusammenführung von Theorie und Praxis.

Letztmalig vor 15 Jahren erschien mit Steve Wrights inzwischen vergriffener Arbeit „Den Himmel stürmen“ im deutschen Sprachraum eine Monografie zum Thema Operaismus. Angesichts der Wichtigkeit von Theoriediskussionen war eine Gesamtbetrachtung zu diesem Thema überfällig. Das Buch von Dominik Götz mit seinen rund 230 Seiten füllt diese Leerstelle, und das richtig gut. Götz bietet mit seinem Buch einen gelungenen Überblick zu den Kernaussagen des Operaismus. In 16 Kapiteln ist es ihm gelungen, die oftmals sehr anspruchsvollen Arbeiten der wichtigsten Vertreter dieser Denkrichtung verständlich und nachvollziehbar aufzubereiten. Auch seine Entscheidung, die operaistische Gesellschaftsanalyse mit den realen ökonomischen und politischen Entwicklungen insbesondere in Italien wechselseitig darzustellen, macht es dem Leser leichter, die operaistische und postoperaistische Theorieentwicklung nachzuvollziehen.

Der Operaismus als Theorie ist in der Darstellung von Götz als Auseinandersetzung mit den strategischen Limitierungen der italienischen KommunistInnen in Kombination mit ihrer mangelnden Analyse des fordistischen Gesellschaftsumbaus entstanden. Seine Analyse beginnt mit Antonio Gramscis Gefängnisheften und der darin formulierten Idee der Eroberung der Überbauten durch die Erringung der politischen Hegemonie. Das unter ihrem Generalsekretär Palmiro Togliatti daran ausgerichtete politische Konzept der Durchdringung der Institutionen entfremdete die italienischen Kommunisten zunehmend von ihrer Basis und leitete eine schleichende Sozialdemokratisierung ein. Weil auch die Sozialisten durch ihre Annäherung an die Christdemokraten keine systemverändernden Ambitionen mehr zeigten, orientierten sich junge Wissenschaftler um den Sozialisten Raniero Panzieri nach links und initiierten die Zeitschrift *Quaderni rossi* (rote Hefte). Auch wenn zwischen 1961 bis 1965 lediglich fünf Hefte erschienen und durch Spaltungen und den frühen Tod Panzieris das Projekt im Sande verlief, war diese Zeitung der Ausgangspunkt der operaistischen Theoriebildung. Bemerkenswert an ihren Arbeiten war die wissenschaftliche Orientierung, die die aktuelle Lage in den Fabriken (FIAT, Olivetti) empirisch untersuchte und auf Basis fundierter Kenntnisse der analytischen Arbeiten von Marx, insbesondere der „Grundrisse“ und des „Kapitals“, politische Strategien ableitete, die auf eine revolutionäre Umwälzung der Verhältnisse abzielten.

Götz stellt zunächst die wichtigsten Merkmale des Operaismus der *Quaderni rossi* unter Panzieri wie die Einschätzung des despotischen Fabriksystems des Fordismus, den Kampf gegen die Fabrikarbeit und ihre außerparlamentarische Verankerung im Sinne der Arbeiterautonomie dar. Die konzeptionelle Weiterentwicklung und die Entstehung der un-

terschiedlichen Strömungen arbeitet Götz anhand von Werkmonographien zu den wesentlichen operaistischen und postoperaistischen Theoretikern wie Mario Tronti, Romano Alquati, Antonio Negri, Massimo Cacciari und Mariarosa Della Costa heraus. Götz liefert so einen wichtigen Beitrag zur politischen Selbstvergewisserung sowohl der autonomen Linken, als auch für alle die, die sich mit linker Theorie auseinandersetzen.

Sehr gelungen sind ihm die Passagen über Mario Tronti, der seines Erachtens den Operaismus Panzieris um das Politische bereichert hat und eine wesentliche Weiterentwicklung darstellt. Trontis Überlegungen zur ambivalenten Rolle des Arbeiters im Kapitalverhältnis bis hin zur seiner Einschätzung, dass die Fabrik alle sozialen Verhältnisse dominiert und sich in die Gesellschaft ausdehnt, sind bis heute wichtige politische Leitplanken der autonomen Linken. Positiv ist weiterhin zu vermerken, dass der Autor des Buches eine ganze Reihe von Texten, die bisher nicht ins Deutsche übersetzt waren, für seine Analysen nutzbar gemacht hat und mittels längerer Zitate Auszüge dieser Texte dem des italienischen Unkundigen als Leseprobe anbietet. Auch der gewaltigen Stoffbewältigung ist Respekt zu zollen.

Der Autor des Buches beschränkt sich jedoch nicht nur auf eine überblicksartige Darstellung, sondern macht sich auch Gedanken darüber, ob das operaistische Theoriegebäude für die Analyse aktueller Fragestellungen geeignet ist. Nach Götz ernüchternder These ist der Operaismus für die Analyse der Klassenkämpfe des 21. Jahrhunderts unbrauchbar, sondern bleibt auf die keynesianische Periode des Nachkriegskapitalismus beschränkt. Insbesondere die postoperaistischen Theoriebemühungen eines Antonio Negri mit seinen Arbeiten wie „Empire“ oder „Multitude“ sieht Götz eher als hilflose Bemühungen an. Götz hält es jedoch für notwendig, sich mit dem Operaismus auseinanderzusetzen, um die Ereignisse in Italien (heißer Herbst, Studentenbewegung, „Autonomia“) in den 1960er und 1970er Jahren des letzten Jahrhunderts zu verstehen. Große Bedeutung misst Götz dem Operaismus weiterhin als Mittel zur Selbstermächtigung zu und schätzt ihn bis heute als wirkmächtig in den politischen Debatten ein.

Seine Einschätzung, dass der Operaismus die wirtschaftlichen und politischen Veränderungen des neoliberalen Gesellschaftsumbaus nicht konsistent zu inter-

pretieren versteht, hätte m.E. einer genaueren Begründung bedurft. Gerade die Plattformökonomie wie z.B. Amazon mit ihrer verschärften Steuerung und Kontrolle von Arbeitskraft wäre ein interessantes Betätigungsfeld operaistischer Analysen. Denn die Verschärfung der Mehrwertproduktion und eine entsprechende reelle Subsumtion unter das Kapitalverhältnis war eines der Themen, die in den *Quarderni rossi* behandelt wurden. Auch die Ausdehnung des Kapitalverhältnis auf gesellschaftliche Gruppen, die bisher außerhalb der Verwertungslogik des Kapital standen, ist signifikant für Internetunternehmen wie Facebook, die ihren gesamten Inhalt überwiegend durch Menschen erarbeiten lassen, die keinerlei Entlohnung erhalten, sondern ihre Tätigkeit als Freizeitgestaltung empfinden.

Angesichts der aktuellen Befunde, die auch mit Begriffen wie Digitalisierung und Industrie 4.0 einhergehen, wäre es interessant gewesen, die bestehenden Theoriedefizite, aber auch die Möglichkeiten einer Revitalisierung operaistischer Theorie deutlicher herauszuarbeiten. Das ist der kleine Wermutstropfen in einem ansonsten bemerkenswerten Buch, das Anlass zur Hoffnung gibt, von diesem Autor auch weiterhin Lesenswertes erwarten zu dürfen.

STEFAN KRAUS

Kristen R. Ghodsee: Warum Frauen im Sozialismus besseren Sex haben. Berlin: Edition Suhrkamp 2019, 277 S., 18 Euro

Darf man auch Positives über den untergegangenen Sozialismus in Osteuropa sagen? Folgt man der veröffentlichten Meinung zu diesem Thema, dann ist das strikt verboten. Ganz anders sieht das die Professorin für Russische und Osteuropäische Studien an der University of Pennsylvania, Kirsten R. Ghodsee. Im Zuge ihrer Forschungsarbeit untersuchte sie, wie sich der gesellschaftliche Umbruch von 1990/91 in Osteuropa auf berufstätige Frauen auswirkte. Sie verglich deren Lebenssituation vor 1990 mit der in den frühen 1990er Jahren und kam zum Schluss, dass der Sozialismus (nicht nur) für Frauen das bessere politische System war. Indem die Erwerbstätigkeit der Frauen gefördert wurde, verbesserten sich auch deren wirtschaftliche Unabhängigkeit und die Balance zwischen Arbeit und Familie. Dies erlaubte vielen Frauen, ihre Partner nicht nur unter dem Gesichtspunkt wirtschaftlicher Absicherung, sondern eben auch unter dem der individuellen Entfaltung zu wählen.

Dies schuf, so Ghodsee, auch die Voraussetzung für ein erfülltes Sexualleben. In ihrem Buch mit Titel „Warum Frauen im Sozialismus besseren Sex haben“ führt sie zahlreiche Tatsachen für diese These an. So bescheinigen sexualwissenschaftliche Studien ostdeutschen Frauen eine höhere sexuelle Zufriedenheit als Frauen im Westen, und auch die Forschung nach 1990 bestätigt, dass Frauen im Osten häufiger zum Orgasmus kamen. Gründe hierfür sieht Ghodsee neben der ökonomischen Unabhängigkeit auch in der Verfasstheit der Ehe: Eine ostdeutsche Frau, die mit ihrem Liebesleben unzufrieden war, hatte es im Vergleich zur westdeutschen Hausfrau des Alleinverdienermodells leichter, ihren Mann zu verlassen – und der ostdeutsche Mann somit mehr Anlass, auf die Bedürfnisse einer Frau einzugehen. Sex follows economics, könnte man sagen.

Kristen Ghodsee erforscht nicht nur das Zwischenmenschliche, sondern widmet sich auch dem Thema Arbeit. Sie lotet die Aufstiegschancen von Frauen in den sozialistischen Gesellschaften aus, die sich trotz des gemeinsamen theoretischen Fundaments unterschieden haben: Den patriarchalen Strukturen in Rumänien und Albanien stand eine oftmals überraschend liberale Politik in Polen, der Tschechoslowakei, Bulgarien und der DDR gegenüber. Die Autorin erinnert daran, dass die sozialistischen Staaten Osteuropas die Berufsmöglichkeiten für Frauen derart erfolgreich ausbauten, dass in den USA Lohnarbeit von Frauen geradezu als Synonym für die Übel des Kommunismus galt. Während amerikanische Frauen zur Zeit des Wirtschaftsbooms der Nachkriegszeit ihre Küchen mit den neuesten Küchengeräten ausrüsteten, ermunterte zum Beispiel die bulgarische Regierung junge Frauen zu einer Karriere in neuen Wirtschaftszweigen. Damals wurde auch der Grundstein für die heutige starke Position von Frauen in der osteuropäischen IT-Industrie gelegt. Einen weiteren Schock mussten 1963 die Bewahrer einer heilen (Männer-)Welt verkraften, als mit Walentina Tereschkowa die erste Kosmonautin ins All geschossen wurde und länger auf einer Umlaufbahn die Erde umkreiste als alle männlichen Astronauten der USA bis zu diesem Zeitpunkt zusammengenommen.

Ghodsee analysiert aber auch unumwunden die zahlreichen Schwierigkeiten, die bei diesem ambitionierten Projekt gelöst werden mussten. Allen voran die desaströse wirtschaftliche Lage in Osteuropa nach 1945, die viele ehrgeizige

Maßnahmen verzögerten oder gar verhinderten. Die Forscherin spricht vom gesellschaftlichen Widerstand der katholischen und orthodoxen Kirche sowie der ablehnenden Haltung der Landbevölkerung gegenüber der wirtschaftlichen Unabhängigkeit von Frauen. Ihre engagierte Parteinahme für die Sache der Frauen macht ihr Buch zu einer wahren Fundgrube rund um das Thema Frauenpolitik und zu einem wahren Lesevergnügen. Schon deshalb ist dem Buch eine weite Verbreitung zu wünschen.

ALEXANDER DINBÖCK

Florence Hervé (Hg.): Mit Mut und List. Europäische Frauen im Widerstand gegen Faschismus und Krieg. Köln: Papy-Rossa Verlag 2020, 294 S., 17,90 Euro

Die deutsch-französische Journalistin Florence Hervé hat im von ihr herausgegebenen Sammelband „Mit Mut und List“ zahlreiche Biografien von Widerstandskämpferinnen zusammengetragen, gestützt auf die Ergebnisse der Frauengeschichtsforschung, der Erinnerungsarbeit von Gedenkstätten und Organisationen der WiderstandskämpferInnen. Sie werden damit dem Vergessen entrissen und breiteren Kreisen bekannt gemacht. Der Mut, die Risikobereitschaft und die List der Kämpferinnen erstaunen noch heute und motivieren, deren kämpferischen Weg weiterzugehen. Neofaschismus, Rechtspopulismus, Demokratieabbau, Missachtung der Menschenrechte und Kriegsgefahr sind auch in unseren Tagen nicht gebannt.

Vorgestellt werden 76 Frauen aus 20 Ländern Europas. Sie begnügten sich nicht mit der Frauenrolle der Trösterin und Pflegerin, wie dies in schweren Zeiten erwartet wird, sondern griffen entschlossen ins Geschehen ein und lebten damit ihre Emanzipation. Das Buch beginnt mit Deutschland und dem Widerstand gegen die Machtübernahme der Nazis. Hinsichtlich Österreich wird auch auf den Beitrag der Frauen im Kampf gegen den Austrofaschismus verwiesen.

Die Gliederung des Bandes unterscheidet zwischen den Rahmenbedingungen des Widerstands in den von Deutschland besetzten und nicht besetzten Gebieten. Viele Frauen kamen aus den Organisationen der ArbeiterInnenbewegung, waren Sozialistinnen oder Kommunistinnen. Ihnen schlossen sich Humanistinnen, Christinnen, Pazifistinnen im Kampf an. Sie alle verband der Wunsch nach Freiheit und Menschenwürde. Für jedes Land gibt es eine kurze Einführung

zur politischen Situation, auf die der Widerstand reagierte.

Bei den Überlebenden des antifaschistischen Kampfes wird eine Kontinuität deutlich: Viele dieser Frauen beteiligten sich nach der Befreiung am Aufbau demokratischer Strukturen, engagierten sich gegen Rassismus, Kolonialismus und Krieg, traten für Frauenemanzipation und die Vernetzung der Frauenbewegungen ein. Anhand exemplarischer Biografien von engagierten Frauen zeichnen Journalistinnen und Wissenschaftlerinnen ein deutlicheres Bild von weiblichem Widerstand als dies bisher der Fall war. Die Biografiensammlung mit zahlreichen Literaturhinweisen ist eine Ergänzung zu Bekanntem. Sie ist leicht lesbar, doch man nimmt sie beinahe ehrfürchtig zur Hand.

GERTI FUCHS

Matthias Marschik: Bewegte Körper: Historische Populärkulturen des Sports in Österreich. Wien: LIT Verlag 2020 (Österreichische Kulturforschung, Bd. 24), 542 S., 49,90 Euro

Sportlich bewegte Körper als wesentliches Element historischer Populärkulturen sind von der geschichts- und kulturwissenschaftlichen Forschung lange Zeit viel zu wenig beachtet worden. In den letzten zwei Jahrzehnten hat sich das nun auch im deutschsprachigen Raum geändert. Zu den Pionieren der kulturwissenschaftlich sensibilisierten Sportgeschichte in Österreich und weit darüber hinaus gehört der Wiener Historiker Matthias Marschik. Der Umfang seines Gesamtwerks übersteigt mittlerweile den Forschungsoutput ganzer Institute und ist bestes Beispiel dafür, dass sich Quantität und Qualität kulturhistorischer Publikationstätigkeit keineswegs ausschließen brauchen. Ein neuer Band der Buchreihe „Österreichische Kulturforschung“ versammelt nun eine Reihe von Aufsätzen Marschiks aus den Jahren 1994 bis 2020, die an eher abgelegenen Orten erschienen sind. Hinzu kommen autobiografische und familienhistorische Notizen, die interessante Einblicke in die sportkulturelle und wissenschaftliche Sozialisation des Autors sowie die tragende Rolle seiner Familie bei der Entwicklung des Fußball-Vereins Admira Wien gestatten.

Der Band gliedert sich in sechs thematische Blöcke. Der Abschnitt „Sport-Verortungen“ befasst sich mit grundsätzlichen Fragen der Sportgeschichte. Dazu gehört das Thema der angeblichen „Neu-

tralität“ des Sports. Auf der einen Seite betonen Sportverbände seit jeher die angebliche Trennung der Sphäre des Sports von der Politik. Zwar ist diese Haltung schon frühzeitig als Augenwischerei kritisiert und von explizit politisch und weltanschaulich positionierten Sportorganisationen herausgefordert worden. So stellten in der Zwischenkriegszeit gerade in Wien sozialistisch oder zionistisch ausgerichtete Vereine und Verbände die Körperkultur offen in den Dienst politischer Bestrebungen. Bis heute hält sich aber die Doktrin der Trennung von Sport und Politik hartnäckig. Gerade aus der Kritik daran sowie an der Kommerzialisierung des Sports findet sich in der Geschichtsschreibung häufig die Vorstellung vom Sport als simplen „Spiegel der Gesellschaft“, dessen Erforschung sich lediglich deswegen lohnt, weil er die wesentlichen politischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Entwicklungen seit dem späten 19. Jahrhundert reflektiert. Beide Positionen sind gemäß Marschik zu simpel, blenden sie doch den Stellenwert des Sports in modernen und spätmodernen Gesellschaften und die Wirkmächtigkeit populärer Massenkulturen weitgehend aus. Deren „Neutralisierung“ ist laut Marschik der (recht erfolgreiche) Versuch, zur besseren Nutzung dieser Bereiche und zur Aufrechterhaltung der ihnen zugeschriebenen konsumeristischen Bedingungen zu gelangen. Sportliche Populärkulturen erscheinen also als „leere Signifikanten“, die hegemonialen Einschreibungen ökonomischer, politischer und kultureller Art offen stehen. Genau dies sollte, so Marschik, die Sportgeschichte berücksichtigen: Sie muss die permanenten Kontexte des Sports im Auge behalten und seine Komplexität als vielschichtiges Ereignis wie auch seine sozialen Zusammenhänge mit anderen gesellschaftlichen Feldern herausarbeiten.

Verschiedene Arbeiten Marschiks drehen sich um den Bezug von Sport und Raum. Sein Diktum von den Stadien als „Kathedralen der Moderne“ ist in der sporthistorischen Publizistik zu einer vielzitierten Referenz avanciert. Gleich zwei Blöcke des anzuzeigenden Bandes behandeln diesen Themenbereich. „Räume des Sports“ befasst sich etwa mit der Funktion von Fußball-Stadien als im Prozess der Globalisierung bedrohter und oftmals verlorener „Heimat“, der außersportlichen Nutzung von Stadien – von der ökonomischen Vermarktung durch „name branding“ über den Gebrauch für politische Großveranstaltungen

gen bis hin zum Gefängnis und zur Hinrichtungsstätte nach dem Militärputsch in Chile von 1973 – oder der Repräsentation alpiner Sporträume in der Ski-Fotografie. Der Block „Sportraum Wien“ nimmt verschiedene Sportplätze der österreichischen Kapitale und ihre Bezüge etwa zu Gemeindebauten und Fabriken ins Blickfeld, handelt von der Wiener Arbeiterolympiade 1931, vom jüdischen Sport in Floridsdorf, aber auch vom Motorsport während der Nazi-Zeit und vom Skispringen in Wien.

Ein „spezieller Ort“ ist Gegenstand des vierten thematischen Blocks: Malta. Die bis 1964 unter britischer Kolonialherrschaft stehende Mittelmeerinsel entwickelte bereits in den ersten Jahrzehnten des 20. Jahrhunderts eine eigene Fußballkultur, in die – entsprechend der politisch-gesellschaftlichen Konfliktlinien des Landes – nebst einheimischen sowohl britische als auch italienische Elemente einfließen. Zugleich gab es in der Zwischenkriegszeit bemerkenswert intensive Kontakte zum „Calcio Danubiano“: Verschiedene zentraleuropäische Vereine reisten in den 1920er und 1930er Jahren zu Tournées ins östliche Mittelmeergebiet. Darüber hinaus kann Marschik allein für die späten 1930er Jahre fast 20 österreichische Kicker aufzählen, die sich als Legionäre bei maltesischen Vereinen engagierten.

Der Block „Sport-Zeiten“ befasst sich mit wichtigen Perioden und Episoden der österreichischen Sportgeschichte: Der Zeit des Ersten Weltkriegs, dem Beginn der Zweiten Republik, der Ära der Westorientierung während des Kalten Krieges sowie der Anwesenheit ungarischer Sportlerinnen und Sportler in Österreich nach dem sowjetischen Einmarsch von 1956. Auch der „Fall Sindelar“ kommt zur Sprache, die zu Beginn des 21. Jahrhunderts geführte Debatte über den Umstand, dass der gemeinhin als Nazi-Gegner geltende geniale Mittelstürmer Matthias Sindelar nach der Zwangsamateurerisierung infolge der deutschen Annexion 1938 ein „arisierendes“ Kaffeehaus übernommen hatte. Der letzte Block „Akteure des Sports“ schließlich befasst sich mit verschiedenen österreichischen Athleten- und Funktionärsbiografien vor dem Hintergrund der politischen und gesellschaftlichen Krisen des 20. Jahrhunderts.

Insgesamt breitet der Band „Bewegte Körper“ ein faszinierendes Panorama sporthistorischer Themen aus, die anhand österreichischer und Wiener Beispiele abgehandelt werden und die im er-

sten Block formulierten Ansprüche an eine kulturwissenschaftlich sensibilisierte Sportgeschichte vorbildlich einlösen. So ist das Buch keineswegs nur für Sportinteressierte höchst lesenswert, sondern für alle, die sich mit der jüngeren Geschichte und Gegenwart der österreichischen Gesellschaft auseinandersetzen möchten.

CHRISTIAN KOLLER

Antje Vollmer/Hans-Eckardt Wenzel: Konrad Wolf. Chronist im Jahrhundert der Extreme. Berlin: Die Andere Bibliothek 2019, 466 S., 42 Euro

Hans-Eckardt Wenzel, der in der DDR geprägte kritische und engagierte Komponist und Sänger, bedeutendster Verbreiter des Werks Theodor Kramers außerhalb Österreichs, nähert sich gemeinsam mit Antje Vollmer, der vor Jahrzehnten kurz Linksradikalen, später grünen Vizepräsidentin des deutschen Bundestags (1994–2005), einem der bedeutendsten Filmregisseure der DDR: Konrad Wolf (1925–1982). Es liegt ein besonderer Reiz darin, dass sich dieses Unterfangen nicht machen lässt, ohne zugleich zumindest teilweise eine Geschichte der Beziehungen zwischen Sozialismus/Kommunismus einerseits und Kunst und Kultur andererseits mitzuschreiben, nicht zuletzt auch zwischen realsozialistischer Macht und Kunst.

Dementsprechend beginnen Vollmer/Wenzel zunächst mit Konrads Vater, dem Arzt, Schriftsteller und Dramatiker Friedrich Wolf. Die Texte der beiden AutorInnen sind keine gemeinsamen, sie verwischen nicht ihre unterschiedlichen Zugänge. Wenzel verknüpft die linke Geistesgeschichte zu Beginn des 20. Jahrhunderts mit der Wolf'schen Familiengeschichte, während Vollmer versucht, die verschiedenen Facetten der Jugendbewegungen in Deutschland vor und unmittelbar nach dem Ersten Weltkrieg, an denen Friedrich Wolf seinen nicht unbedeutenden Anteil hatte, in erster Linie als positiven Aufbruch zur Freiheit darzustellen und zugleich die „Verführbarkeit von Intellektuellen“ zu thematisieren.

Als die Familie 1927 nach Stuttgart übersiedelte, wo Friedrich Wolf eine Arztpraxis eröffnete, entstanden seine bekanntesten und verbreitetsten Theaterstücke, allesamt politisch umkämpft, auch wegen der jüdischen Herkunft Wolfs von den Nazis angegriffen: 1929 „Cyankali“ über den Abtreibungsparagrafen 218, 1930 „Die Matrosen von

Cattaro“, das erste Stück mit explizitem Österreich-Bezug, uraufgeführt am Jahrestag der Revolution am 9. November 1930 in Berlin und Breslau, und schließlich 1933 das ebenfalls international weit verbreitete Stück „Professor Mamlock“ über einen mutigen jüdischen Arzt, Humanisten und Patrioten. Konrad Wolf wird nach dem Krieg dieses Stück des Vaters mit dem Österreicher Wolfgang Heinz in der Hauptrolle verfilmen. 1935 machte Friedrich Wolf, 1933 aus Deutschland geflüchtet und 1934 mit der Familie in der Sowjetunion gelandet, mit dem Theaterstück „Floridsdorf“ die österreichischen Februarkämpfe des Jahres 1934 zum Thema.

Der neunjährige Konrad Wolf trat wie viele andere Kinder von Geflüchteten bald nach der Ankunft in die Karl-Liebknecht-Schule ein. 1936 sowjetischer Staatsbürger geworden, wurde er im Dezember 1942 zur Roten Armee einberufen, als deren Leutnant er 1945 u.a. an der Befreiung des KZ Sachsenhausen teilnahm. Zwar in Deutschland lebend, bestand er noch als sowjetischer Staatsbürger 1949 die Aufnahmeprüfung an der Moskauer Filmhochschule, arbeitete als Regieassistent bei Joris Ivens und dessen Film „Freundschaft siegt“ (1951) mit, bevor er 1952 nach sechzehn Jahren als sowjetischer Staatsangehöriger zum Staatsbürger der DDR wurde. Nach Abschluss des Studiums (1955) schien seine Karriere als Regisseur bald steil nach oben zu gehen. Kaum einer seiner folgenden Spielfilme konnte ohne Auseinandersetzungen oder Streit mit behördlichen Kunstregulierern produziert werden. „Sonnensucher“ über den Uranbergbau im Erzgebirge wurde zwar 1958 fertiggestellt, konnte aber nicht in die Kinos kommen und wurde erst 1972 im DDR-Fernsehen ausgestrahlt.

Dennoch entstanden DDR-Kultfilme wie der Anti-NS-Streifen „Lissy“ (1957) nach dem gleichnamigen Roman von F. C. Weiskopf, „Sterne“ (1959) über die NS-Judenvernichtung und den antinazistischen Widerstand, „Leute mit Flügeln“ (1960) über das Thema Fliegen und Flugzeugbau, sowie „Der geteilte Himmel“ (1964) nach dem gleichnamigen Roman von Christa Wolf, die mit ihrem Mann Gerhard auch am Drehbuch mitarbeitete. Der Film sorgte für besonderen Zündstoff, zumal er sich nicht nur mit den Konsequenzen der deutschen Teilung befasst, sondern auch Themen wie Republikflucht und Dogmatismus ins Kino brachte. Mit dem 1968 fertiggestellten Film „Ich war neunzehn“ er-

zählt Konrad Wolf autobiografisch die Rückkehr eines emigrierten Deutschen mit der Roten Armee im April und Mai 1945 – ohne Pathos und Sentimentalitäten und zugleich die Schrecken des Krieges nicht aussparend. Der Film wurde international – außer in Westdeutschland und Österreich – einer der großen Erfolge Wolfs. Nicht ganz so erfolgreich war der 1971 folgende „Goya – oder Der arge Weg der Erkenntnis“ über den Lebensweg dieses spanischen Malers zwischen Hof und Volksnähe, dem die Inquisition zusetzte (nach dem gleichnamigen Roman von Lion Feuchtwanger).

Als letzten großen Erfolg stellt Konrad Wolf 1980 „Solo Sunny“ fertig (Drehbuch Wolfgang Kohlhaase). In diesem Film tingelt die Fabrikarbeiterin Ingrid Sommer als Schlager- und Rocksängerin Sunny durch die Lande, ohne ihren Anspruch auf künstlerische Freiheit und Selbstbehauptung aufgeben zu wollen. Der Rundfunk Berlin-Brandenburg bezeichnet im Jahr 2020 den noch heute bei der älteren Generation im Osten Deutschlands beliebten Film als „bittere Komödie über die Suche nach Glück und Anerkennung, über Identitätsprobleme der DDR-Jugend und zugleich ein mutiges Plädoyer gegen gesellschaftliche Bevormundung“.

Parallel zu seiner künstlerischen Arbeit betätigte sich Konrad Wolf bereits von Beginn an auch in verschiedenen Funktionen als Kulturfunktionär: ab 1965 bis zu seinem Tod als Präsident der Akademie der Künste der DDR, in seinem letzten Lebensjahr auch noch als Mitglied des Zentralkomitees der SED. Es ist ein besonderer Vorzug des Buches von Vollmer/Wenzel, diese Personifizierung der Thematik Kunst und Macht besonnen, unaufgeregt, zugleich aber auch nicht ohne Empathie über alle Stationen hinweg zu erzählen. Sie rufen auch wenig bekannte Realitäten des Kalten Krieges in Erinnerung. So zum Beispiel, dass die Einladung des Films „Sterne“ nach Cannes durch Proteste der BRD-Regierung verhindert werden sollte, da infolge der Hallstein-Doktrin jeder Kontakt mit der staatlich nicht anerkannten DDR mit Strafmaßnahmen bedroht war. (Der Film wurde schließlich als Koproduktion der DEFA mit dem Filmstudio Sofia durch Bulgarien eingereicht.) Oder dass der westdeutsche Außenminister Brentano in den 1950er Jahren als Begründung für den Boykott von Brecht-Stücken im Bundestag erklärte, „die späte Lyrik Brechts lässt sich eher mit der Horst Wessels vergleichen“ – und ihm Hanns

Eisler aus der DDR entgegenrief: „Aber Brentano! Was haben Sie jetzt schon wieder gegen Ihren Horst Wessel? Wie oft haben Sie doch sein Lied gesungen, Sie alter Uralstürmer?“

Vollmer/Wenzel zitieren den aus der DDR in den Westen abgedrängten Dichter, Schriftsteller und Filmemacher Thomas Brasch, ebenfalls Sohn von Emigranten, der erzählte, dass „viele meiner Freunde [Konrad Wolf] mit Skepsis betrachteten und ihn für einen Mann der Macht hielten. Sie verstanden einfach nicht, dass seine Haltung weder mit Anpassung noch mit Kalkül zu tun hatte, sondern mit der Sehnsucht und der Trauer eines Fremden, für den das Wort Kommunismus mit seiner Jugend, mit dem Krieg und dem Tod, mit der russischen Musik und mit dem Hass auf die Besitzergesellschaft zu tun hatte, aus deren Schoß die Konzentrationslager geboren waren.“ Dass Brasch hier nicht falsch liegt, zeigt sich nicht zuletzt an jenem Thema Konrad Wolfs, um das seine Gedanken in den letzten Lebensjahren kreisten und dessen filmische Gestaltung auch durch den frühen Tod verhindert wurde: die „Troika“. Im Moskau der 1930er Jahre freundeten sich die drei Jugendlichen Viktor („Vitja“) Fischer, Sohn eines US-Kriegskorrespondenten, Lothar Wloch, dessen Vater geheime Missionen für die Komintern durchführte, und Konrad („Koni“) Wolf an. Wlochs Vater starb in einem sowjetischen Lager, seine Familie kehrte 1939 nach Deutschland zurück, Lothar kämpfte als Wehrmachtssoldat und wurde später Unternehmer in West-Berlin, und die Fischers kehrten von der Sowjetunion enttäuscht in die USA zurück. Trotz dieser unterschiedlichen Lebenswege blieben die drei Jugendfreunde bis zum Tod Wlochs 1976 eng verbunden.

Unheilbar erkrankt übergab Konrad Wolf eine Mappe zum geplanten „Troika“-Spielfilm wenige Wochen vor seinem Tod dem zwei Jahre älteren Bruder Markus. Der im Westen dämonisierte Chef des Auslandsgeheimdienstes der DDR quittierte 1986 seinen Dienst und erfüllte den Wunsch des Bruders: Das Buch „Die Troika“ erschien zu Beginn des Jahres 1989 und erregte in beiden Teilen Deutschlands enormes Aufsehen.

Vollmer/Wenzel zitieren aus einem unveröffentlichten Manuskript von Markus Wolf: „Meine Erkenntnis besagte aufgrund der Erfahrungen der Nachkriegszeit, dass unter den als Folge des Hitlerkrieges und des Kalten Krieges gegebenen Bedingungen ohne Veränderun-

Mitteilungen der ALFRED KLAHR GESELLSCHAFT

Herausgeber und Medieninhaber:

ALFRED KLAHR GESELLSCHAFT

Präsident: Walther Leeb

Redaktion und Grafik: Manfred Mugrauer
MitarbeiterInnen dieser Ausgabe: Werner Anzenberger, Walter Baier, Nikolaus Dimmel, Alexander Dinböck, Peter Fleissner, Gerti Fuchs, Heimo Halbrainer, Christian Koller, Stefan Kraus, Manfred Mugrauer, Alfred J. Noll, Robert Obermair, Livia Schubert, Karl Wimpler

Adresse: Drechslergasse 42, 1140 Wien

Telefon: (+43-1) 982 10 86

E-Mail: klahr.gesellschaft@aon.at

www.klahrgesellschaft.at

Vertragsnummer: GZ 02 Z 030346 S

Österreichische Post AG

Sponsoring-Post

P.b.b., Verlagspostamt 1140 Wien

AKG-Spendenkonto

IBAN: AT66 6000 0000 9202 3930

gen in Moskau jeder Versuch, Sozialismus mit Demokratie zu verbinden, zum Scheitern verurteilt ist. [...] Der Weg auf die andere Seite wäre niemals mein Weg gewesen. Der an die Seite Havemanns...? Nein, ich glaube nicht. Nur leise kann ich auf solche Fragen, besonders wenn sie aus westlicher Richtung kommen, mit der Gegenfrage antworten: Tritt jeder, der so fragt, stets mit aller Konsequenz gegen Unrecht und für das von ihm als richtig Erkannte ein?“

Vollmer/Wenzel lösen die gezeigten Widersprüche nicht auf, beschönigen nichts und hüten sich auch vor Idealisierungen. Sie erzählen und beschreiben gut belegt und begründet. Dass beide sich dem Sozialen und Sozialistischen ebenso nahe sehen wie der Kunst und Person Konrad Wolfs, bleibt den LeserInnen nicht verborgen. Das Buch ist nicht nur gut recherchiert, sondern auch mit Fotos in ansprechender Qualität ausgestattet.

KARL WIMPLER